

Rechte und Pflichten der SMV in Baden-Württemberg

Schülermitverantwortung von A bis Z
in Stichworten

Überarbeitet und herausgegeben von

Rudolf Benda



PDF-Ausgabe, Freiburg 2021

© Rudolf Benda, ZSL RS Freiburg

Vorwort zu Rechte und Pflichten der SMV in Baden-Württemberg

Zahlreiche Änderungen im Bereich Schule in Baden-Württemberg und zunehmende Nachfrage nach Information über die Rechtsgrundlagen der Schülermitverantwortung haben uns veranlasst dieses Nachschlagewerk neu heraus zu geben. Es soll nicht nur den gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprechern, sondern auch den Verbindungslehrkräften und den Schulleitungen eine erste Orientierung über die Rechtsgrundlagen der SMV-Arbeit bieten. Wir haben die Texte sorgfältig recherchiert, rechtsverbindlich sind aber nur die Formulierungen im Schulgesetz und in der SMV-Verordnung. Belastbare Interpretation der Vorschriften können bei den SMV-Beauftragten und den SMV-Juristen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) erfragt werden.

Mit freundlicher Genehmigung der Autoren Dr. Karl Greulich und Hans-Helmut Werner und in Zusammenarbeit mit der Jugendstiftung Baden-Württemberg konnte auf der Grundlage der vergriffenen gedruckten Ausgabe eine vollständig überarbeitete elektronische Version erscheinen. Auf dieser CD-ROM gibt es eine verlinkte HTML-Ausgabe zum Lesen auf dem Bildschirm, aber auch eine PDF-Datei zum Ausdrucken, für alle, die lieber auf dem Papier lesen.

Unser Dank gilt den Autoren **Dr. Karl Greulich** und **Hans-Helmut Werner** für die Abtretung der Rechte, Herrn **Wolfgang Antes** von der Jugendstiftung BW für die Förderung, Herrn RD **Ernst Hoffmann** vom MKS und Herrn LRD **Michael Moser** vom RP Freiburg für den Rechtsbeistand und **Andrea Benda** vom Textbüro Wortdezernat in Hamburg für die Redaktion.

Keine Rechtsberatung, sondern Rechtsinformation

Rechtliche Vorgaben erlauben es uns nicht, konkrete Rechtsauskünfte zu erteilen. Denn die konkrete Rechtsberatung ist Rechtsanwälten vorbehalten und darf von diesen auch nicht unentgeltlich geleistet werden.

Wir stellen hier jedoch allgemeine Rechtsinformationen zur Verfügung, die eine erste Einschätzung der Rechtslage ermöglichen und viele Probleme vermeiden helfen. Sollten sich in der täglichen Schulpraxis ganz konkrete Einzelfragen stellen, für die Sie eine verbindliche Antwort benötigen, so wenden Sie sich bitte an die Schulaufsicht oder einen spezialisierten Rechtsanwalt.

Rudolf Benda
SMV-Beauftragter des Regierungspräsidiums Freiburg a. D.
E-Mail: benda@smv-bw.de
Internet: www.smv-bw.de oder www.km-bw.de/smv
Freiburg, Juli 2021

Rechte und Pflichten der SMV in Baden-Württemberg

Die Zahlen beziehen sich auf die Seite in der Druckausgabe

A		
Abwahl gewählter SMV-Vertreter	5	
Alkoholverkauf	5	
=> <i>Jugendschutz</i>	19	
Ansprechpartner der SMV	5	
Arbeitskreise der SMV nach § 69 Schulgesetz.....	6	
Audio-visuelle Medien (Filme, Videos, Dias, CDs, DVDs)	6	
Aufgaben der Klassenlehrer	19	
=> <i>Checkliste für Klassenlehrer</i>	21	
Aufgaben der Klassensprecher	7	
=> <i>Klassensprecher</i>	22	
=> <i>Eigenschaften der Klassensprecher</i>	10	
=> <i>Checkliste für Klassensprecher</i>	23	
Aufgaben der SMV	8	
Aufgaben der Schülersprecher.....	34	
Aufgaben der Schulleitung	37	
Aufgaben der Verbindungslehrer.....	40	
Aufsicht bei SMV-Veranstaltungen	8	
B		
Bekanntmachungen der SMV (Schwarzes Brett)	9	
Berufliche Schulen und SMV.....	9	
Bezirksarbeitsgemeinschaft - BAG / RAG	9	
C		
Checkliste für die Klassenlehrer	21	
Checkliste für die Klassensprecher	23	
Checkliste für die SMV-Homepage (Internet).....	16	
D		
Daten und Datenschutz	10	
Disco oder Tanzveranstaltung in der Schule	10	
E		
Eigenschaften der Klassensprecher	10	
Erhebungen, Umfragen, wiss. Untersuchungen.....	11	
Evaluation als Instrument der Qualitätssicherung	11	
F		
Finanzierung der SMV-Arbeit.....	13	
Flugblätter verteilen.....	14	
Fortbildung in SMV-Fragen.....	14	
Freistellung für SMV-Tätigkeit / SMV-Fortbildung.....	14	
G		
GEMA - Musik bei SMV-Veranstaltungen	14, 27	
Gestaltetes Wahlverfahren.....	Anhang, 16	
= > <i>Wahl - Schülerrat und Schülersprecher</i>	42	
Grundschule und die SMV	16	
H		
Hitzefrei	16	
Homepage der SMV - eine Checkliste	17	
I		
Informationspflicht der Schulleitung.....	16	
Internetauftritt der SMV	17	
J		
Jugendschutz	18	
Jugendschutzgesetz (PDF-Dokument)	Anhang	
K		
Kassenführung	19	
Klassenlehrer – Aufgaben	19	
Klassenlehrer - Checkliste.....	21	
Klassenrat	22	
Klassensprecher	22	
=> <i>Klassensprecher – Aufgaben</i>	7	
=> <i>Klassensprecher - persönliche Eigenschaften</i>	10	
Konferenztteilnahme	24	
L		
Landesschülerbeirat (LSBR)	24	
Landesschulbeirat (LSB)	26	
Lust auf Schülerzeitung	26	
M		
Mandat, politisches.....	28	
Medien (Film, Video, Dia, CD, DVD).....	6	
Meinungsäußerungen - Öffentlichkeit und SMV.....	27	
Musikaufführung bei SMV-Veranstaltungen (GEMA)	14	
O		
Öffentlichkeit und SMV (Meinungsäußerung).....	27	
Öffentlichkeit von Veranstaltungen	27	
= > <i>GEMA</i>	14	
P		
Politisches Mandat.....	28	
Politische Veranstaltungen der SMV	28	
Postsendungen für die SMV	29	
Privatschulen und die SMV	29	
Q		
Qualitätssicherung in der Schule	29	
=> <i>Evaluation als Instrument der Qualitätssicherung</i>	11	
R		
Rauchen in der Schule	30	
Rechtsgeschäfte der SMV	31	
Rechtsgrundlagen der SMV-Arbeit	30	
=> <i>Regionale Arbeitsgemeinschaft - RAG / BAG</i>	9	
S		
Satzung der SMV.....	32	
Schadensfall bei einer SMV-Tanzveranstaltung.....	33	
Schadensfall mit einem PKW.....	33	
Schülersprecher – Aufgaben	34	
Schülerrat und Schülersprecher	35	
Schülervollversammlung	36	
Schülerzeitschriften	36	
=> <i>Teil II – Schülerzeitschriften</i>	44	
Schulaufsichtsbeamte und SMV.....	5	
Schulkonferenz und Schülerbeteiligung	36	
Schulleitung – Aufgaben.....	37	
Schulleitung – Informationspflicht	16	
SMV-Aufgaben	8	
SMV-Kasse	19	
SMV-Sitzungen – Teilnahme	39	
SMV-Verordnung.....	40	
= > <i>SMV-Verordnung (PDF-Dokument)</i>	Anhang	
SMV-Zimmer	40	
Sonderpädagogische BBZ und SMV.....	40	
T		
Tanzveranstaltungen	10, 33	
Teilnahme an SMV-Sitzungen	39	
Teilnahmerecht an Konferenzen	24	
U		
Umfragen, Erhebungen, wissensch. Untersuchungen	11	
Urheberrecht	Teil II, 57	
V		
Veranstaltungen der SMV - Öffentlichkeit	27	
Veranstaltungen der SMV, politische	28	
Verbindungslehrer und ihre Aufgaben	40	
Versetzung nach § 1 Abs. 3 der Versetzungsordnung.....	42	
Vollversammlung der Schüler	36	
Vorwort der Online-Ausgabe.....	2	
W		
Wahlen in der SMV	43	
Wahlen, gestaltet	Anhang, 16	
Wissenschaftliche Untersuchungen, ..., Umfragen	11	
Z		
Zertifikat für die SMV-Arbeit	43	

Teil II: Schülerzeitschriften

A		
Abiturzeitung, Abizeitung	45	
Ablieferungspflicht an Bibliotheken	45	
Anzeigen in Schülerzeitschriften	46	
B		
Beratende Lehrer	46	
Beschlagnahme von Druckwerken	47	
Bilder veröffentlichen (Das Recht an eigenem Bild)	47	
D		
Druckwerke	48	
Druckwerke beschlagnahmen	47	
=> <i>Vertriebsverbot</i>	59	
E		
Elternrecht bei der Herausgabe von Schülerzeitschriften ..	49	
F		
Finanzierung der Schülerzeitschrift	49	
=> <i>Finanzierung der SMV</i>	13	
=> <i>Kassenführung der SMV</i>	19	
Foto => Recht an eigenem Bild	47	
G		
Gegendarstellungsanspruch	50	
Genehmigungsfreiheit für Schülerzeitschriften	50	
Gewinnverwendung (=> <i>Finanzierung</i>)	49	
Gründe für Vertriebsverbot	50	
I		
Informationsrecht der Redakteure	51	
Informationspflicht der Behörden	51	
Impressum	51	
J		
Jugendzeitschriften (=> <i>Druckwerke</i>)	48	
L		
Landespressegesetz	51	
Lehrer als Berater der Redaktion	46	
Lehrerzitate in Schülerzeitschriften	61	
N		
Namensgebung der Schülerzeitschrift	52	
P		
Presseausweis	52	
Pressegesetz Baden-Württemberg	51	
Protokoll der Redaktionssitzung	53	
R		
Recht an eigenem Bild	47	
Recht der Redakteure auf Information	51	
Rechtsgeschäfte der Redakteure	54	
Redakteur - Verantwortlicher Redakteur	58	
Redaktionssitzung, Protokoll	53	
S		
Schülerzeitschriften, Schulzeitschriften (Druckwerke)	48	
Schülerzeitschriftenverordnung (seit 2005 außer Kraft)	54	
Schülerzeitschriftenwettbewerb des Landes BW	56	
Schülerzeitschriftenwettbewerb des Bundes	57	
U		
Urheberrecht	57	
V		
Verantwortliche Redakteure	58	
Verbot heimlicher Bildaufnahmen (PDF-Dokument)	Anhang	
=> <i>Recht am eigenen Bild</i>	47	
Verordnung für Schülerzeitschriften	54	
Vertriebsverbot für Schülerzeitschriften	59	
Vertriebsverbot - mögliche Gründe	50	
W		
Wettbewerbe für Schülerzeitschriften	56, 57	
Werbung in Schülerzeitschriften	46	
Z		
Zensur in Schülerzeitschriften	61	
Zitate aus fremden Werken (Urheberrecht)	57	
Zitate von Lehrersprüchen	61	

Abwahl von gewählten Schülervertretern

Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt **vor Ablauf seiner Amtszeit** nur dadurch abberufen werden, dass von der **Mehrheit der Wahlberechtigten** ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Die wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn **ein Drittel der Wahlberechtigten** schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 4 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der betreffende Amtsinhaber als verhindert gilt.

Fundstelle: § 5 Abs. 3 [SMV-Verordnung](#)

Alkoholverkauf

In der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen ist geregelt, dass an Schulen zwar der Vertrieb einfacher Speisen und Lebensmittel gestattet werden kann, nicht aber der Verkauf von Alkohol. Diese Regelung gilt für allgemein bildende und berufliche Schulen. Weder der Hausmeister noch die SMV dürfen im Rahmen des normalen Schulalltags **alkoholische Getränke** anbieten. Die Aufstellung eines **Automaten** mit alkoholischen Getränken ist **unzulässig**.

Diese bildungspolitische Entscheidung gegen Alkohol in der Schule gilt auch für SMV-Veranstaltungen wie Sitzungen, Diskussionen oder gesellige Veranstaltungen.

Etwas anders verhält es sich, wenn auch Eltern zu einem Schulfest der SMV eingeladen werden: Prinzipiell spricht nichts dagegen, **Eltern** bei einer solchen Gelegenheit alkoholische Getränke anzubieten – und bei entsprechender Organisation auch den **volljährigen Schülerinnen und Schülern**. Letzteres sollte aber in den Schulgremien erörtert werden.

Wenn SMV-Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, also außerhalb der Schule stattfinden, sind die Vorschriften des **Jugendschutzgesetzes** zu beachten (vgl. Jugendschutz).

Schulische Suchtprävention legt den Schwerpunkt auf die universelle Prävention und richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler. Sie will Schutzfaktoren stärken – z.B. durch strukturierte Präventionsprogramme wie Lebenskompetenzprogramme. Die Einübung des Widerstands gegen Gruppendruck und die **Kraft zum Neinsagen in Risikosituationen** gehört dazu.

Die Suchtprävention ist Bestandteil des **landesweiten Rahmenkonzepts „stark.stärker.WIR.“**, das stufenweise an allen öffentlichen Schulen im Land eingeführt wird. Suchtprävention, Gewaltprävention und Gesundheitsförderung sind die Pfeiler von „stark.stärker.WIR.“ Der Landtag hat dem Kultusministerium aufgetragen, an den Schulen ein Präventionskonzept einzuführen, das die Strukturen nach Dan Olweus, einem schwedischen Psychologen, aufgreift. Um wirksam zu sein, müssen Präventionsmaßnahmen danach auf den Ebenen der Schule, der Klasse und des einzelnen Schülers parallel greifen. Außerschulische Partner kommen hinzu.

Fundstelle: <http://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Praevention>

Ähnliche Themen:

[Suchtprävention](#),
[Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums](#)

Ansprechpartner der SMV / Schulaufsichtsbeamte und SMV

In den Schulen sind die direkten **Ansprechpartner** der SMV in erster Linie die **Verbindungslehrer**, aber natürlich auch die **Schulleitung**, die **Beratungslehrer** und andere **Lehrkräfte**.

Darüber hinaus weist jedes Schulamt beim Land- oder Stadtkreis einem **Schulrat** die Betreuung der SMV als Dienstaufgabe zu. Verbindungslehrer und in der SMV tätige Schüler der Haupt-, Real- und Sonderschulen können sich jederzeit mit Fragen und Anregungen zur Schülermitverantwortung an ihn wenden.

In den Abteilungen Schule und Bildung der Regierungspräsidien sind **Schulaufsichtsbeamte** mit SMV-Fragen der einzelnen Schularten befasst. Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium Lehrer aller Schularten zu [SMV-](#)

[Beauftragten](#) bestellt, die örtliche SMV-Aktivitäten regeln und koordinieren. Sie beantworten Fragen zu Schülermitverantwortung und organisieren Fortbildungsveranstaltungen für Verbindungslehrer und Schülersprecher. Die Produktion von Informationsschriften und die Bereitstellung wichtiger SMV-Informationen im Internet gehört ebenfalls zu den Aufgaben der SMV-Beauftragten.

Arbeitskreise der SMV nach § 69 Schulgesetz

Die Arbeit der SMV wird dadurch bereichert, dass sich die **Schüler mehrerer Schulen** zu Arbeitskreisen zusammenschließen, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen.

Wie viele Schulen sich zu einem Arbeitskreis zusammenschließen, bleibt den Schülern überlassen, hier gibt es keine rechtlichen Vorgaben.

Die **gemeinsamen Veranstaltungen** der Arbeitskreise können für alle Schüler der angeschlossenen Schulen durchgeführt werden – solange sie sich im Rahmen der SMV bewegen.

Die Veranstaltungen des Arbeitskreises können als **Schulveranstaltungen** durchgeführt werden, wenn sie mehrheitlich von den Schulleitern der beteiligten Schulen sowie gegebenenfalls von dem Schulleiter der Schule, auf deren Schulgelände sie stattfinden sollen, als solche ausdrücklich anerkannt worden sind.

Bei der Beratung des Arbeitskreises kommt den Verbindungslehrern der betroffenen Schulen eine wichtige Funktion zu.

Fundstellen: § 69 [Schulgesetz](#); § 18 [SMV-Verordnung](#)

Audiovisuelle Medien (Film, Video, Dia, CD, DVD)

Audiovisuelle Medien der Stadt- und Kreis- sowie der **Landesmedienzentren** Stuttgart und Karlsruhe (16mm-Filme, Videos, Dia-Serien, CD-ROM und DVD) können **bei SMV-Veranstaltungen jederzeit kostenfrei** eingesetzt werden.

Auch **Schulfunk und Schulfernsehsendungen** können von der SMV **problemlos** verwendet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Sendungen in der Schule aufgezeichnet wurden oder ob sie von den Medienzentren zur Verfügung gestellt wurden.

Anders verhält es sich mit **Sendungen des allgemeinen Fernseh- oder Rundfunkprogramms**, die von Lehrern oder Schülern aufgezeichnet wurden. Diese Sendungen dürfen **nur in einem nicht öffentlichen Rahmen** eingesetzt werden – wie etwa bei einer Schülerratssitzung (Die Sitzung des Schülerrats ist nicht öffentlich).

Der Einsatz einer solchen Aufzeichnung bei einem **Schulfest, einer Schülerdisco** oder einer **Podiumsdiskussion** ist durch das geltende Urheberrecht **verboten**.

Bei Videobändern, die in **Videotheken** gegen Entgelt ausgeliehen wurden, wird das Vorführrecht bei öffentlichen Veranstaltungen durch die vertraglichen Vereinbarungen geregelt. Häufig findet sich auf den Bändern ein ausdrückliches Verbot einer öffentlichen Wiedergabe. Fehlt ein solcher Vermerk, sollte in der Videothek nachgefragt werden. Auch hier gilt wieder: **Ohne Erlaubnis kein Einsatz** bei Schulfesten, Discos oder Podiumsdiskussionen, sondern nur in nicht öffentlichen Veranstaltungen.

Das Urheberrecht ist eine komplizierte Materie. In Zweifelsfällen sollte sich der Verbindungslehrer mit **Juristen der Schulaufsicht** in Verbindung setzen, um zutreffende Auskünfte zu erhalten.

Im Unterricht ist der Einsatz audiovisueller Medien, die von den Stadt- und Kreis- sowie der **Landesmedienzentren** ausgeliehen wurden, völlig **unproblematisch**.

Bei **Schulfunk- und Schulfernsehsendungen** muss lediglich die gesetzlich festgelegte **Löschfrist** für aufgezeichnete Sendungen beachtet werden. Diese Löschfrist wird spätestens am Ende des Schuljahres fällig, das auf die Sendungsübertragung folgt. Durch jede Wiederholung einer Sendung verlängert sich die Frist. Schulfunk- und Schulfernsehsendungen werden im Folgejahr grundsätzlich wiederholt; in der Regel kann man also von einer **Verlängerung der Löschfrist** ausgehen.

Etwas komplizierter ist es beim **Unterrichtseinsatz** von Videos, die aus dem allgemeinen **Fernsehprogramm** aufgezeichnet wurden (Spielfilme, Nachrichten, naturwissenschaftliche Sendereihen). Ein Lehrer darf

solche Sendungen im Einzelfall nur dann in der Schule zur Unterrichtsgestaltung einsetzen, wenn er sie zunächst **für seinen eigenen privaten Bereich aufgezeichnet** hat. Zeigt er sie anschließend im Unterricht, wird dieser als nichtöffentliche Veranstaltung definiert.

Lehrer dürfen prinzipiell also nicht uneingeschränkt all die Sendungen aufzeichnen, die sie für den Unterricht benötigen. Das geltende Urheberrecht lässt nur den Umweg über den ursprünglichen **Eigengebrauch** zu. Weitergehende Regelungen würden mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes kollidieren, das auch die Rechte des Urhebers umfasst. Hierzu gibt es klare Urteile.

Siehe auch: [Urheberrechtsgesetz](#), [Urheberrechtlich geschützte Inhalte](#)

Aufgaben der Klassenlehrer mit Checkliste => K - Seite 19 und 21

Aufgaben der Klassensprecher

Der Klassensprecher

- vertritt die Interessen der Schüler der Klasse;
- gibt Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler oder der ganzen Klasse an Lehrer, Schulleiter oder Elternvertreter weiter;
- trägt Beschwerden und Kritik den Lehrern oder dem Schulleiter vor;
- unterstützt einzelne Schüler in der Wahrnehmung ihrer Rechte;
- vermittelt bei Streit unter Schülern;
- vermittelt bei Schwierigkeiten zwischen Klasse und Lehrer;
- leitet die Klassenschülerversammlung und beruft sie ein;
- leitet die Diskussion und sorgt dafür, dass Beschlüsse auch ausgeführt werden;
- nimmt an den Sitzungen des Schülerrates teil und informiert die Klasse darüber;
- wirkt bei Aufgaben mit, die der Schülerrat sich selber stellt;
- kann zu Sitzungen der Klassenpflegschaft eingeladen werden, wenn geeignete Themen anstehen.

Der Klassensprecher darf nicht

- der verlängerte Arm des Klassenlehrers sein;
- der Aufpasser in der Pause sein;
- derjenige sein, der alles alleine machen soll;
- der Streber der Klasse sein;
- derjenige sein, der alle Probleme lösen kann;
- derjenige sein, der alle Dummheiten der Klasse mitmacht;
- ein „Supergenie“ sein, das alle Ideen liefern soll;
- einer sein, den man wählt und dann im Stich lässt;
- einer sein, der nur mit dem Lehrer redet, wenn er Kritik anbringen muss.

Fundstelle:

ZIPP ZAPP, Das Praxisbuch für SMV und Jugendarbeit, Bezugsadresse: www.smv-bw.de
§§ 63, 65-67, 70 [Schulgesetz](#) BW und §§ 3-8, 10, 13 [SMV-Verordnung](#)

Klassensprecher => K - Seite 22

Aufgaben der Schulleiter => S - Seite 37

Aufgaben der SMV

Die Schülermitverantwortung und ihre Organe stellen sich ihre Aufgaben selbst und bekommen für ihre Arbeit keine Vorgaben von Schule oder Schulaufsicht. Die Schülermitverantwortung soll die **fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen** der Schüler fördern. Geeignetes Mittel zur Förderung dieser Interessen sind die Veranstaltungen der SMV. Wichtig ist, dass Veranstaltungen der SMV nicht einseitig sind.

Die Schülermitverantwortungen dürfen **gemeinsame Veranstaltungen** mit anderen Schulen durchführen (siehe Punkt 2 Arbeitskreise) oder Ereignisse wie Schulfeste oder Basare organisieren, zu denen die Bevölkerung eingeladen wird.

Dabei ist es nicht Aufgabe der SMV, sich mit Veranstaltungen zu aktuellen Themen (beispielsweise politischer oder sozialer Art) an die Bevölkerung zu richten. Solche Veranstaltungen werden von der SMV nur für Schüler ausgerichtet.

Wie häufig und in welchem Umfang sie Veranstaltungen durchführt, entscheidet die SMV im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Entscheidung hängt allein vom Engagement der Schülervertreter ab; die Schulleitung darf keine Vorgaben über die **Häufigkeit** und den **Umfang** von Veranstaltungen machen.

Die Schülermitverantwortungen setzen unterschiedliche **Schwerpunkte** bei der Auswahl ihrer Veranstaltungen. So tritt die SMV an der einen Schule eher mit politischen Themen in Erscheinung, an einer anderen eher mit kulturellen Veranstaltungen.

Die Schülermitverantwortung darf **Sponsoren** suchen; mit zusätzlichen Mitteln können Veranstaltungen natürlich in anderen Dimensionen geplant werden. Im Vorfeld sollte die SMV mit den Verbindungslehrern erörtern, wie sie Sponsoren gewinnen kann, ohne werbend in den Vordergrund zu treten.

Fundstelle: § 7 [SMV-Verordnung](#)

Aufgaben der Verbindungslehrer => V - Seite 40

Aufsicht bei SMV-Veranstaltungen

Auch **bei SMV-Veranstaltungen muss die Schule ihrer Aufsichtspflicht nachkommen**. Dies gilt sowohl für SMV-Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden als auch für jene außerhalb des Schulgeländes, die von der Schulleitung ausdrücklich als Schulveranstaltung anerkannt wurden.

Oftmals übernimmt der Verbindungslehrer die Aufsicht. Auch andere Lehrer können von der Schulleitung mit dieser Aufgabe beauftragt werden; die Aufsicht fällt unter ihre **Dienstpflicht**. Sie können von Schülern, die sich freiwillig dazu bereit erklärt haben, bei der Aufsicht unterstützt werden.

Die Schulleitung kann **älteren Schülern**, die von der SMV vorgeschlagen werden, die Aufsicht übertragen. In der Regel sollten diese **mindestens 16 Jahre** alt sein. Die Erziehungsberechtigten der Schüler müssen zuvor eine Einverständniserklärung abgeben (mündliches Einverständnis genügt), dass die Jugendlichen diese Aufgabe übernehmen dürfen. Bei volljährigen Schülern kann man in der Regel davon ausgehen, dass die Schüler in der Lage sind, die Aufsicht eigenverantwortlich durchzuführen.

In welcher Form die Aufsicht durchgeführt werden muss, lässt sich nicht generell sagen. Manchmal reicht es schon aus, wenn ein Lehrer ab und zu nachsieht, ob alles in Ordnung ist.

Bei der Vorbereitung einer Veranstaltung sollten Schulleitung, Verbindungslehrkräfte und Schülersprecher die hier anstehenden Fragen erörtern.

In der Praxis hat sich bewährt, dass die SMV für ihre Veranstaltung **konkrete Vorschläge zur Aufsicht** erarbeitet. Dabei teilt sie der Schulleitung mit, welche Schüler Aufgaben übernehmen können. Kann eine Aufsicht nur durch Lehrer erfolgen, sollte die SMV die Schulleitung auch hier über ihre Vorstellungen informieren. Im Gegenzug darf die Schulleitung Veranstaltungen nicht dadurch gefährden, dass sie den Anschein erweckt, es fänden sich keine Lehrer für die Aufsicht. Im Sinne einer **Unterstützung der SMV-Angelegenheiten**

durch die Schule gehört es zu den Pflichten der Schulleitung, ernsthaft zu prüfen, welchen Lehrern die Aufsicht zuzumuten ist. Dabei hat sich in vielen Fällen bewährt, darauf zu achten, dass über mehrere Jahre hinweg möglichst alle hierfür geeigneten Kollegen einmal die Aufsicht übernehmen müssen.

Fundstelle: § 14 Abs. 3-5 [SMV-Verordnung](#)

Bekanntmachungen der SMV

Die SMV benötigt einen Platz für eigene Mitteilungen und Bekanntmachungen. Die Schule sollte ihr ein eigenes **Schwarzes Brett** zur Verfügung stellen, auf dem die SMV alle Informationen aushängen kann, die ihre eigene Arbeit betreffen, ohne hierfür die Genehmigung der Schulleitung einholen zu müssen. Dazu gehören Hinweise auf **Veranstaltungen** der SMV, **Sitzungstermine** und **Protokolle** von Sitzungen der SMV-Organe.

Der Aushang von Kino- und Theaterprogrammen oder von Hinweisen auf Vorträge muss der Schulleitung zur **Genehmigung** vorgelegt werden. Eine verweigerte Genehmigung muss die Schulleitung jedoch begründen. (Die Schulleitung hat das Recht, das Aushängen von politischer oder weltanschaulicher Werbung zu verbieten).

Alle Anschläge, die **außerhalb des Schwarzen Bretts** aufgehängt werden sollen, müssen der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt werden, unabhängig von der Art des Aushangs. Die Schulleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Genehmigung. In der Regel handelt sie korrekt, wenn sie auf das Schwarze Brett als offizielle Aushangsstelle verweist und Anschlägen außerhalb ablehnend gegenübersteht.

Fundstelle: § 15 [SMV-Verordnung](#)

Berufliche Schulen und SMV

SMV-Arbeit findet auch an den beruflichen Teilzeit- und **Vollzeitschulen** des Landes statt. Hier gelten weitgehend die gleichen Regelungen wie für die allgemein bildenden Schulen.

An **Teilzeitschulen** ist eine wirkungsvolle SMV-Arbeit aus zeitlichen Gründen besonders schwierig. Naturgemäß kann die Schülermitverantwortung hier nicht die gleiche Rolle spielen wie an Schulen mit Vollzeitunterricht. Persönliches Engagement von Schulleitung und Verbindungslehrern ist deshalb für die SMV-Arbeit an Teilzeitschulen besonders wichtig.

Sonderregelungen, die speziell für die beruflichen Schulen gelten, können der SMV-Verordnung entnommen werden.

Siehe auch: [SMV-Verordnung](#)

Bezirksarbeitsgemeinschaft der SMV (BAG / RAG)

Um der Schülermitverantwortung effektives Arbeiten zu ermöglichen, haben sich für jeden Schulbezirk Bezirksarbeitsgemeinschaften gebildet, die jeweils von einem Verbindungslehrer geleitet werden. Die **Verbindungslehrer und Schülersprecher der einzelnen Schulen aus diesem Bezirk gehören der jeweiligen Bezirksarbeitsgemeinschaft an**. In den Arbeitsgemeinschaften werden **Probleme** der SMV und **Konzepte** für eine Erfolg versprechende Arbeit erörtert.

Bezirksarbeitsgemeinschaften werden zwar im Schulgesetz und der SMV-Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt, widersprechen jedoch auch nicht ihren Zielsetzungen. Sie sind eine **nützliche Schöpfung der Schulpraxis**. Im badischen Landesteil spricht man von Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAG), während in Württemberg von Regionalarbeitsgemeinschaften (RAG) die Rede ist.

Nähere Informationen erteilen die [SMV-Beauftragten](#) der Regierungspräsidien.

Checkliste für die Klassenlehrer => K - Seite 21

Checkliste für die SMV-Homepage / Internetseite => I - Seite 17

Daten und Datenschutz

Die Schule hilft der Schülermitverantwortung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies gilt auch, wenn die SMV alle Schüler der Schule und/oder die Eltern zu Veranstaltungen einladen will.

Die Schüler können per Anschlag am Schwarzen Brett oder an anderen Stellen auf dem Schulgrundstück informiert werden. Einladungen können auf dem Schulhof oder in den Klassenzimmern verteilt werden, auch die Klassenlehrer können gebeten werden, auf die Veranstaltungen hinzuweisen.

Bei **Einladungen an die Eltern** kann die Schule behilflich sein, ohne die Anschriften an die SMV herauszugeben. Die SMV braucht also weder von den Schülern noch von den Eltern persönliche Angaben (wie Adressen). So entstehen auch keine Probleme mit der unzulässigen Weitergabe von Daten durch die SMV an Dritte.

Siehe auch: [Umfragen an der Schule](#)

Disco oder Tanzveranstaltungen in der Schule

An vielen Schulen veranstaltet die SMV mehrmals im Jahr eine Schülerdisco, die bei den Schülern natürlich sehr beliebt ist. Gegen eine gelegentliche Tanzveranstaltung ist auch nichts einzuwenden, problematisch wird es nur, wenn sie häufiger veranstaltet werden soll als es der Schulleitung vertretbar erscheint. Schülersprecher, Verbindungslehrer und Schulleiter sollten sich hier auf einen gemeinsamen Nenner einigen, der auch die berechtigten Belange der Schule berücksichtigt. Jede Tanzveranstaltung ist für die Schule letztlich mit organisatorischen Fragen und finanziellem Aufwand verbunden.

Alle Veranstaltungen der SMV, also auch Tanzveranstaltung, die als **Schulveranstaltungen** stattfinden sollen, sind rechtzeitig vorher der Schulleitung anzuzeigen. Die Schulleitung hat bei Veranstaltungen innerhalb des Schulgeländes, die nach Art, Ausmaß oder Zeitpunkt den üblichen Schulbetrieb erheblich überschreiten, den Schulträger zu hören.

Es hat sich auch sehr bewährt, die örtlichen Polizeidienststellen zu informieren. Dort sind auf Jugendveranstaltungen spezialisierte Beamte, die wertvolle Tipps zur Durchführung der Tanzveranstaltung geben können.

Fundstelle: § 7 [SMV-Verordnung](#)

Eigenschaften oder Kompetenzen der Klassensprecher

Die Klassensprecher sollten

- frei sprechen und gut argumentieren können
- einen netten Umgangston haben
- Probleme erkennen und formulieren können
- Kontakt zu allen Mitschülern haben
- bereit sein, sich für die Klasse und im Schülerrat zu engagieren
- Interesse an der Klassengemeinschaft haben und unparteiisch sein
- Rechte und Pflichten der Schüler kennen
- mutig und kompromissbereit sein

Fundstelle: ZIPP ZAPP, Das Praxisbuch für SMV und Jugendarbeit, Bezugsadresse: www.smv-bw.de
[Schulgesetz BW](#) §§ 63, 65-67, 70 und [SMV-Verordnung](#) §§ 3-8, 10, 13

Erhebungen innerhalb der Schule

Wer an einer Schule eine Erhebung, eine Umfrage oder eine wissenschaftliche Untersuchung durchführen will, braucht eine **Genehmigung**. Dabei ist es egal, ob es sich bei dem Initiator um die Schulleitung, Lehrer, Eltern, eine außerschulische Initiative oder eine politische Partei handelt.

Derartige Erhebungen bedeuten großen Aufwand für die Schulen, deshalb kann die Genehmigung für ein solches Unterfangen nur erteilt werden, wenn ein **erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse** besteht und sich die Belastungen für Schule, Schüler und Lehrer in zumutbarem Rahmen halten. Untersuchungen von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen werden meist genehmigt, weil sie seriös durchgeführt und wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden. Nicht genehmigungsfähig sind Erhebungen, bei denen lediglich ein Stimmungsbild eingeholt werden soll. Ein Beispiel: Mit Hilfe eines Fragebogens wollen einige Eltern bestätigen, dass auch andere Eltern mit der Unterrichtsqualität an der Schule unzufrieden sind. Oder: Eine Ausländerinitiative will durch eine Umfrage ihre Vermutung belegen lassen, dass Ausländerkinder aufgrund sprachlicher Probleme im Unterricht benachteiligt sind. Bei beiden Vorhaben steht von vorneherein ein Ergebnis fest, sie können also keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben.

„Zuständig für die Erteilung der **Genehmigung** für eine beantragte Erhebung ist

- an einer einzelnen Schule der **Schulleiter**,
- bei mehreren Schulen der **geschäftsführende Schulleiter** im Benehmen mit den betroffenen Schulleitern, falls sich alle Schulen auf dem Gebiet eines Schulträgers befinden, ansonsten die obere **Schulaufsichtsbehörde**,
- Erhebungen, die über den Bereich einer oberen Schulaufsichtsbehörde hinaus stattfinden sollen, das **Kultusministerium**.“ (K.u.U. 2004, S. 243)

Bei der Genehmigung müssen die Belange des **Datenschutzes** berücksichtigt werden. Personenbezogene Daten von Schülern dürfen nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schüler erhoben werden.

Eltern müssen vor der Erhebung in einem entsprechenden Schreiben der Initiatoren um ihre **Einwilligung** gebeten werden. Der jeweilige Fragebogen sollte beigefügt sein. Die Eltern können ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen verweigern. Bei heiklen Umfragen sollte deshalb von vornherein berücksichtigt werden, dass viele Eltern ihr Einverständnis verweigern könnten. Wenn zu wenige Eltern einwilligen, muss der Nutzen der gesamten Befragung in Zweifel gezogen werden.

Auch die **Schülermitverantwortung** und die **Verbindungslehrer** sind an diese Grundsätze gebunden. Für sie gibt es keine Sonderregelungen.

Dennoch dürfen beide bei den Schülern auch ohne spezielle Genehmigung Informationen einholen, die für ihre Arbeit wichtig sind. Bei der Schülermitverantwortung können das beispielsweise Vorschläge für Arbeitsprogramme, Seminare oder Themendiskussionen sein. Diese Befragungen gelten nicht als Erhebungen, die vom Regierungspräsidium oder vom Ministerium genehmigt werden müssten. Hier reicht das Einverständnis der Schulleitung.

Auch entsprechende Umfragen in einer **Schülerzeitschrift** gelten nicht als Erhebungen, die von Regierungspräsidium oder Ministerium genehmigt werden müssten.

Fundstelle: K.u.U. 2004, S. 243

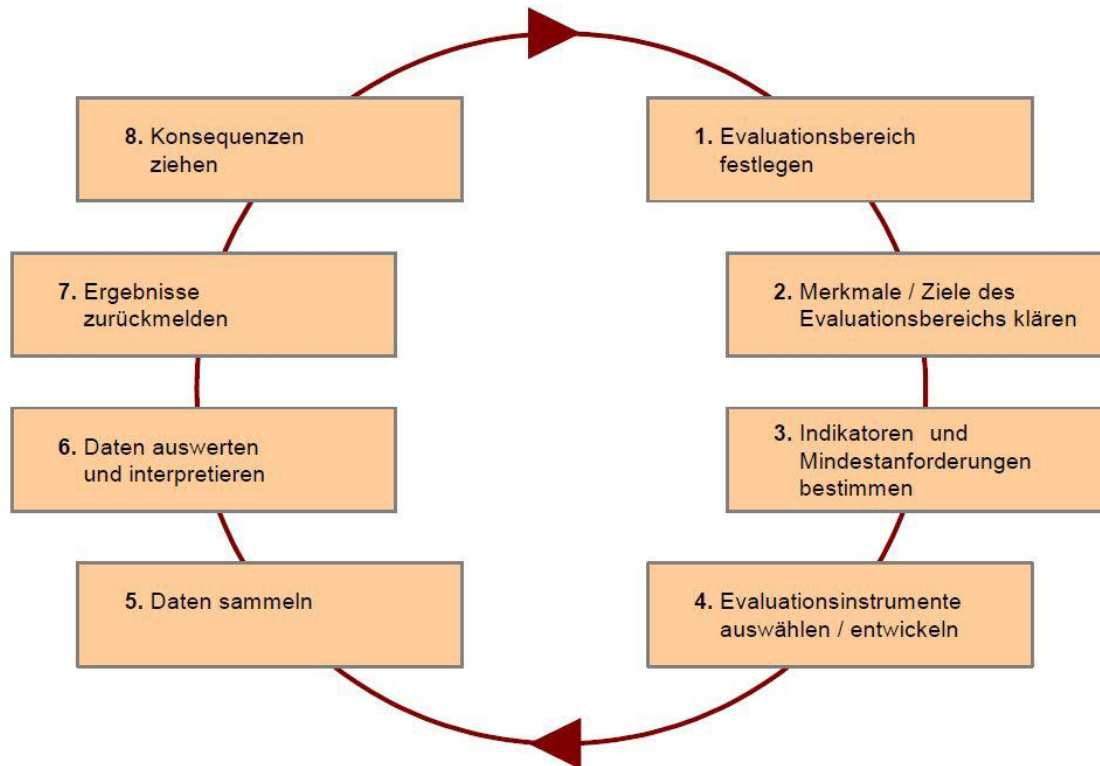
Siehe auch: [Verwaltungsvorschrift Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen](#)

Evaluation als Instrument der Qualitätsentwicklung

Evaluation ist ein Prozess mit dem Ziel der **Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität** von Schule und Unterricht. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind die relevanten Stichworte.

Evaluation bezeichnet ein Verfahren, um mit Hilfe geeigneter Instrumente (zum Beispiel Fragebogen, strukturierte Beobachtungs- oder Befragungsleitfäden) gezielt die **schulische Wirklichkeit** auf ihre Stärken und Schwächen zu untersuchen und zu beurteilen. Evaluation schafft die Grundlage für eine **Rechenschaftslegung** nach innen und nach außen und muss **in regelmäßigen Abständen** durchgeführt werden. Aufbauend auf den Evaluationsergebnissen sollen **Verbesserungsmaßnahmen** entworfen und umgesetzt werden.

Abb. 1: Evaluationsprozess



Evaluation stellt zwar keine hinreichende, jedoch eine **unverzichtbare Voraussetzung** für die schulische Weiterentwicklung dar. Durch systematische Evaluation kann man sich den Antworten auf die Fragen „**Tun wir die richtigen Dinge?**“ (Effektivität) und „**Tun wir die Dinge richtig?**“ (Effizienz) nähern.

Es genügt nicht nur die **Lernergebnissen** zu überprüfen, sondern es müssen auch **Lehr- und Lernprozesse** und die **Lehrer-Schüler-Beziehung** untersucht werden.

Welchen Gewinn haben Schülerinnen und Schüler?

Die aktive Einbeziehung der Lernenden in die Qualitätsentwicklung und in die Evaluation von Schule trägt dazu bei, eine **lebendige Schulkultur** zu entwickeln. Sie erfahren, dass sie ernst genommen werden, wie Interessen formuliert werden, Verantwortung für das eigene Lernen übernommen sowie konstruktiv mit Konflikten umgegangen werden kann. Dabei wird **Demokratie erlebbar** gemacht, wesentliche überfachliche Kompetenzen (**Schlüsselqualifikationen**) werden gefordert und gefördert, ihre Identifizierung mit der Schule und deren Arbeit wird erhöht und zugleich die **Selbstverantwortung** der Schülerinnen und Schüler gestärkt.

Die SMV sollte sich folgende Fragen stellen:

- Was wollen wir als Schülerinnen und Schüler zur Evaluation unserer Schule beitragen?
- Bei welchen Evaluationsthemen wollen wir mitarbeiten?
- Welche Evaluationsmethoden (z.B. Fotoevaluation) eignen sich besonders für unsere Mitarbeit?
- Was sind unsere eigenen Vorstellungen entsprechend der SMV-Verordnung?
- Wer arbeitet wo mit?
- Wie können wir die Klassen für die Evaluation interessieren?
- Welcher zeitliche Aufwand kommt auf uns zu?

Fundstelle: [Leitfaden der Selbstevaluation](#)

Siehe auch: Qualitätssicherung in der Schule

Internetadresse: www.eis-bw.de

Finanzierung der SMV-Arbeit

Die SMV finanziert sich durch **freiwillige Zuwendungen** des Schulträgers und der Eltern, sowie durch sonstige **Spenden**. In Übereinstimmung mit dem Elternbeirat kann der Schülerrat den Schülern empfehlen, einmalig oder regelmäßig einen kleineren Betrag für die Arbeit der SMV zur Verfügung zu stellen. Zu einer solchen Spende kann aber niemand verpflichtet werden, ebenso darf niemandem ein Nachteil entstehen, wenn er sich nicht an einer Spende für die SMV beteiligt.

Eine weitere zulässige Finanzierungsquelle sind **Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen** der SMV wie Schulfesten oder Verkaufsaktionen. Auch **Gewinne** aus dem Vertrieb einer Schülerzeitschrift können der SMV zur Verfügung gestellt werden.

Spenden wirtschaftlicher Unternehmen an die SMV sind in der Regel ebenfalls unproblematisch. Falls mit der Zuwendung Auflagen verbunden sind, sollte die Angelegenheit mit Verbindungslehrern und Schulleitung abgesprochen werden.

Wo Geld fließt, müssen ab und zu auch die Kassen von neutraler Seite überprüft werden. Die SMV-Verordnung enthält einige Vorschriften, die bei der **Kassenprüfung** zu beherzigen sind. (Siehe auch: Kassenführung)

Detailfragen zum Konto der SMV und zur Zinsabschlagssteuer:

Die SMV muss ein **eigenes Konto** einrichten. Leider ist das nicht so einfach wie bei Privatpersonen, da die SMV selbst mangels Rechtspersönlichkeit kein Konto für sich einrichten kann. Eine Kontoeröffnung durch Schüler macht bei Minderjährigen grundsätzlich die Zustimmung beider Eltern als gesetzliche Vertreter bei jedem einzelnen Schüler notwendig.

Der einfachste und bewährte Weg ist die Einrichtung eines Kontos für die SMV durch den Verbindungslehrer. Dieser regelt mit dem Kreditinstitut, wer eine **Vollmacht** für das Konto bekommt. Die bevollmächtigten Personen können anschließend bei allen Transaktionen über das Konto verfügen.

Wenn die SMV als „**lose Personengesellschaft mit mindestens 7 Personen**“ ein Konto eröffnet, dann kann pro Person ein **Freistellungsauftrag** in Höhe von 10,- € erteilt werden (in der Summe max. 300,- €). Dieser Freistellungsauftrag muss **jährlich wiederholt** werden. Da sich die gesetzlichen Bestimmungen häufig ändern, ist zu empfehlen, die Einzelheiten bei dem Konto führenden Institut zu erfragen.

Die Frage der **Zinsabschlagssteuer** dürfte für die SMV jedoch in den seltensten Fällen relevant werden. Bankinstitute können vom Zinsabschlag ohnehin absehen, wenn die SMV nur niedrige Kapitalerträge hat. Gegenwärtig dürfen die Kapitalerträge höchstens 300 Euro im Kalenderjahr betragen. (*Auskunft: Sparkassenverband*)

Einzelfragen zur Finanzierung

Die **SMV entscheidet** selbst, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt. Die Schulleitung kann die Schülermitverantwortung nicht zur Finanzierung bestimmter Dinge durch die SMV-Kasse zwingen – Schulleiter und Verbindungslehrer können lediglich beraten.

Es kann vorkommen, dass ein Sponsor, der SMV **Mittel** zur Verfügung stellt, die nur **für einen bestimmten Zweck** eingesetzt werden sollen - etwa für Veranstaltungen politischer Art, die bei den Schülern Interesse für den politischen Sektor wecken sollen. Nimmt die SMV eine solche Spende an, muss sie die Auflage erfüllen, anderenfalls kann die Spende zurückgefordert werden. Bei Sponsorengeldern ist es also wichtig, dass sich die SMV im Vorfeld sehr genau überlegt, ob sie das Angebot annehmen kann oder nicht.

Fundstelle: § 19 [SMV-Verordnung](#)

Siehe auch:

Finanzierung der Schülerzeitschrift

Kassenführung

[Handbuch zum Schul sponsoring](#)

Flugblätter verteilen

Wenn die SMV, aus welchen Gründen auch immer, Schriften und Flugblätter auf dem Schulgelände verteilen will, benötigt sie die **Genehmigung der Schulleitung**. Das Verteilen von Einladungen für SMV-Veranstaltungen dürfte dabei unproblematisch sein, allerdings wird die Verbreitung von Schriften und Flugblättern, die nichts mit der SMV-Arbeit zu tun haben, voraussichtlich nicht gestattet werden.

Die Schulleitung muss eine **Ablehnung begründen**. In der Regel reicht eine mündliche Begründung.

Fundstelle: § 15 [SMV-Verordnung](#)

Fortbildung in SMV-Fragen

Es ist wichtig, dass SMV-Vertreter in ihre Arbeit eingeführt werden und später die Möglichkeit haben, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

An der Schule übernimmt der **Verbindungslehrer** oftmals die Einführung in die Aufgaben der SMV. Auch die SMV-Beauftragten der Regierungspräsidien veranstalten regelmäßig Einführungsseminare für neu gewählte Mitglieder der SMV. Die **Regionalarbeitsgemeinschaften** und **Bezirksarbeitsgemeinschaften** bieten ebenfalls Fortbildungsveranstaltungen an. Nähere Informationen gibt es über die Verbindungslehrer und die [SMV-Beauftragten](#) der Regierungspräsidien.

Für in der SMV tätigen Lehrer und manchmal auch für Teams (Schülersprecher, Verbindungslehrer) finden an den **Akademien** für Lehrerfortbildung des Landes regelmäßig mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen statt.

Freistellung für SMV-Tätigkeit / SMV-Fortbildung

Die Schule unterstützt die Schülermitverantwortung auch dadurch, dass sie ihren Organen die Teilnahme an Einführungs- und **Fortbildungsveranstaltungen** der SMV ermöglicht. Dazu gehören auch Einführungen durch den Verbindungslehrer an der Schule, Veranstaltungen im Rahmen der Regional- oder Bezirksarbeitsgemeinschaft oder Fortbildungsangebote außerschulischer Einrichtungen.

Die **Sitzungen des Schülerrats** sollten möglichst außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Ist das nicht möglich, werden die Klassensprecher und ihre Stellvertreter für die Sitzung des Schülerrats vom Unterricht befreit.

In Einzelfällen kann die Schule Vertreter der SMV zur Vorbereitung von **SMV-Veranstaltungen** vom Unterricht befreien, z. B. für „SMV-Hütten“.

Die **Sitzungen des Schülerrats** finden überwiegend während der Unterrichtszeit statt und nicht während der im Stundenplan dafür freigehaltenen Stunden (ohnehin werden diese nur von wenigen Schulen eingeplant). Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter sind deshalb darauf angewiesen, dass sie für die Schüler ratsitzung vom Unterricht befreit werden. Normalerweise ist das auch kein Problem. Versäumen die betroffenen Schüler durch die Sitzung jedoch **wichtige Klausuren** oder andere **unaufschiebbare Tätigkeiten**, müssen sie damit rechnen, dass ihnen keine Unterrichtsbefreiung erteilt wird. Die Modalitäten einer Befreiung von Klassensprechern und ihren Stellvertretern für die Schülerratssitzungen können als „allgemeine Angelegenheit der Schülermitverantwortung“ von der **Schulkonferenz** beraten und beschlossen werden.

Den gewählten Schülervertretern der beruflichen Schulen sollte vom **Ausbildungsbetrieb** ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Fundort: [SMV-Verordnung](#)

GEMA - Musik bei SMV-Veranstaltungen

Bei manchen Veranstaltungen der SMV treten die Schulband oder das Schulorchester auf, bei Tanzveranstaltungen oder anderen Ereignissen werden Musik-CDs oder Musik-Videos gespielt. Veranstalter sollten dabei die Regelungen der **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- undervielfältigungsrechte** (GEMA) beachten. Die GEMA vertritt die Interessen von Komponisten und erhebt Gebühren bei der öffentlichen Aufführung geschützter Werke.

Wann und in welcher Höhe eine Vergütung für ein Konzert an die GEMA entrichtet werden muss, lässt sich nicht mit wenigen Worten sagen. Grundsätzlich kann man von § 52 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes ausgehen (Wortlaut s. unten). Schulen erhalten für die Aufführung bestimmter Werke aus dem ersten Bereich einen Sondertarif.

Wer sich richtig verhalten will, sollte sich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA informieren.

Für Baden-Württemberg ist die Bezirksdirektion Stuttgart zuständig. Adresse: Herdweg 63, 70174 Stuttgart, E-Mail: bd-s@gema.de. Aktuelle Telefonnummern sind im Internet unter www.gema.de aufgelistet.

Die GEMA und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände haben einen **Pauschalvertrag** abgeschlossen, dem die **Schulträger** beitreten können. Die SMV sollte den Schulträger fragen ob er einen Pauschalvertrag mit der GEMA abgeschlossen hat.

Ist ein Schulträger der Auffassung, dass zu wenige gebührenpflichtige Veranstaltungen an seinen Schulen durchgeführt werden, wird er keinen Pauschalvertrag abschließen, sondern die GEMA-Gebühren für jede schulische Veranstaltung einzeln entrichten.

Im Einzelnen gilt folgendes hinsichtlich der Anwendung von § 52 des Urheberrechtsgesetzes:

§ 52 Abs. 1 (Gesetzeswortlaut)

„Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.“

Das heißt:

1. Wichtig ist, dass nur öffentliche Aufführungen von geschützten Werken den Gebühren der GEMA unterliegen. Bei nichtöffentlichen Aufführungen muss die GEMA nicht entrichtet werden. (Unter Stichwort „Öffentlichkeit bei Veranstaltungen“ finden sich die Grundsätze, wann eine Veranstaltungen als öffentlich gilt.)
2. Die GEMA ist ebenfalls nicht betroffen, wenn auf einer öffentlichen Veranstaltung keine geschützten Werke gespielt werden. Alle Werke von Komponisten, Musikbearbeitern oder Textern sind während ihrer Lebenszeit und noch 70 Jahre nach ihrem Tode geschützt. Moderne Popmusik ist also auf jeden Fall geschützt.
3. Die öffentliche Aufführung geschützter Werke der Tonkunst bedarf in der Regel der Einwilligung des Berechtigten und einer Vergütung. Hier gibt es lediglich folgende Ausnahmen:

Die **öffentliche Aufführung** geschützter Werke ist ausnahmsweise ohne Einwilligung des Urhebers gestattet, wenn sie keinem Erwerbszweck dient, den ausübenden Künstlern keine besondere Vergütung gezahlt wird und für die Veranstaltung kein Entgelt verlangt wird. Einem Erwerbszweck des Veranstalters, also der SMV, dient eine Aufführung in der Regel schon dann, wenn er durch die Veranstaltung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Unter Entgelt sind nicht nur Eintrittsgelder zu verstehen, sondern z. B. auch Programmgebühren, Unkostenbeiträge und Spenden. Nicht als Entgelt gelten Spenden und sonstige Zuwendungen, die nicht für die musikalische Darbietung sondern für andere Zwecke entrichtet werden. Eine Vergütungspflicht besteht allerdings weiterhin.

Handelt es sich bei einer öffentlichen Veranstaltung, die die oben stehenden Grundsätze erfüllt, jedoch um eine Schulveranstaltung, die nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich ist (beispielsweise den Eltern oder Familienmitgliedern der Schüler) ist die Aufführung geschützter Werke **vergütungsfrei**.

Die GEMA hat für Konzerte der ersten Musik, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen, **reduzierte Tarife** angesetzt, die sich an der Höhe des erhobenen Eintrittsgeldes orientieren. Für Konzerte der U-Musik gelten die allgemeinen, höheren Tarife.

Internetadresse: www.gema.de



Gestaltetes Wahlverfahren => Anhang

Grundschule und SMV

An Grundschulen kann SMV-Arbeit wegen des Alters der Schüler noch nicht voll geleistet werden. Durch pädagogisch einfühlsame Lehrer können die Grundschüler aber für den SMV-Bereich interessiert werden. An vielen Grundschulen wird von den Schülerinnen und Schülern eine **Klassensprecherwahl** durchgeführt. Mit Hilfe des Klassenlehrers nimmt der Klassensprecher Aufgaben der Schülermitverantwortung in altersgemäßer Weise wahr.

Hilfsdienste für den Lehrer, wie das Aufschreiben von Schülern, die eine Strafarbeit erhalten oder den Unterricht gestört haben, gehören auch in der Grundschule nicht zu den Aufgaben eines Klassensprechers.

Fundstelle: § 1 Abs. 4 [SMV-Verordnung](#)

Hitzefrei

Um möglichst wenig Unterricht ausfallen zu lassen, wird an einigen Schulen auch bei extrem warmer Witterung nicht mehr "Hitzefrei" gegeben. Diese von Schule zu Schule unterschiedliche Handhabung können Schülerinnen und Schüler manchmal nicht verstehen und fragen nach den geltenden Regeln.

Früher gab es eine formelle Regelung des Kultusministeriums, die besagte:

An Tagen, an denen der Unterrichtserfolg nach den örtlichen Verhältnissen wegen drückender Hitze (Außentemperatur um 10 Uhr mind. 25 Grad Celsius im Schatten) in Frage gestellt ist, kann nach der vierten Stunde, vom allgemeinen Unterrichtsbeginn an gerechnet, der Ausfall des Unterrichts angeordnet werden. Die Regelung gilt nicht für die Klassenstufen 11 bis 13 der allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien und für die anderen Schularten des beruflichen Schulwesens.

Die Regelung ist formal außer Kraft getreten, was nicht bedeutet, dass der dahinter stehende Grundgedanke verworfen wurde. Die **Schulleiter** sind befugt, "Hitzefrei" zu geben, wenn sie dies **nach pflichtgemäßem Ermessen** für erforderlich halten. Entscheidend ist das **körperliche Wohl der Schüler** entsprechend den konkreten örtlichen Verhältnissen. Dabei ist der o.g. Grenzwert auch weiterhin ein wichtiger Indikator im Rahmen der Ermessensausübung.

Information der SMV durch den Schulleiter

Die **Schulleitung unterrichtet den Schülerrat** über Angelegenheiten, die für die Schülermitverantwortung von allgemeiner Bedeutung sind. Das Schulgesetz besagt, dass die Schulleitung nur über die Angelegenheiten informieren muss, die für die SMV und nicht für die Schüler im Allgemeinen von Bedeutung sind. Bei Angelegenheiten, die Lehrer, Eltern oder Schüler betreffen und nichts mit dem Auftrag der SMV zu tun haben, besteht also keine Informationspflicht der Schulleitung. Welche Angelegenheiten dazu gehören, ergibt sich aus der Aufgabenstellung der SMV, wie sie im Schulgesetz festgelegt ist. Diese **Aufgabenstellung** besagt, dass die SMV dazu beiträgt, das Gemeinschaftsleben an der Schule zu pflegen, Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein zu erziehen und sie an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

Die Schulleitung darf jedoch die Grenzen der Angelegenheiten, die die Schüler betreffen, **großzügig handhaben**. Viele Schulleiter haben festgestellt, dass es der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags dient, wenn die Schülermitverantwortung ausführlich informiert wird.

Fundstellen: § 11 Abs. 2 [SMV-Verordnung](#) und § 66 Abs. 2 [Schulgesetz](#)

Internetauftritt / SMV-Homepage - Checkliste

Beim Aufbau der eigenen SMV-Homepage packt einige Webmaster der Ehrgeiz. Doch im Eifer des Gefechts sollte auf juristische Fallen geachtet werden. Das Einholen von Information hilft unter Umständen eine teure Abmahnung zu verhindern.

Ganz wichtig ist die Einbettung der SMV-Seiten in die Schulhomepage. Das erhöht die Identifikationsmöglichkeiten auf Seiten der SMV und der Schule, die Akzeptanz bei Besuchern und auch die Rechtssicherheit.

Die modernen kostenlosen Content Management Systeme erlauben eine schnelle und ansprechende Realisierung eigener Internetauftritte mit wenig Aufwand und ohne viel technisches Wissen. Umso wichtiger ist es, sich - vor der Veröffentlichung - Gedanken über die Rechtsvorschriften und die inhaltliche Ausgestaltung eigener SMV-Seiten zu machen.

Wer ist verantwortlich?

Strafrechtlich primär verantwortlich sind diejenigen Personen, welche die Inhalte produzieren. Die Schulleitung treffen hinsichtlich der Schulhomepage allerdings Kontrollpflichten, wobei diese aber teilweise auf andere Lehrkräfte übertragen werden können. In Eigenverantwortung erstellte Schülerhomepages auf dem Schulserver sind im Hinblick auf die Haftung der Schule kritisch. Das heißt, man muss bei der Produktion der Seiten mit der Schulleitung im Gespräch bleiben.

Gehen die Schüler auf einen eigenen Server und gestalten die Seite ohne Absprache mit der Schulleitung, darf aber auch der Eindruck nicht entstehen, dass es sich um eine schulisch initiierte Homepage handelt.

Was muss beachtet werden?

- Impressumspflicht
- Urheberrecht
- Recht an eigenem Bild
- Datenschutz
- Verantwortlichkeit für selbst erstellte Inhalte
- Verantwortlichkeit und Kontrollpflichten bei Links
- Haftungsbeschränkung für fremde Inhalte und Verlinkungen
- Strafrechtliche Verantwortung für Gästebücher / Foren

Die vorgenannten Punkte gelten für alle Internetseiten, natürlich auch für Schulseiten und Internetseiten, die von Schülern erstellt werden. Einen „Welpenschutz“ gibt es nicht!

Detaillierte Ausführungen sind unter folgender Adresse zu finden:

<http://www.lehrer-online.de> und www.klicksafe.de mit vielen informativen Materialien.

Welche Inhalte sollten nicht fehlen?

Um auch Fremden die Einordnung der Inhalte zu ermöglichen, sollten folgende Inhalte aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:

- Schülersprecher und SMV-Aktive mit Bild und Namen (Adressen nicht veröffentlichen - E-Mail reicht, aber nicht notwendig. Betroffene unbedingt vorher fragen!!!)
- Berichte von SMV-Aktivitäten (geplante und durchgeführte, mit Beschreibung, Lob und kritischer Rückbesinnung)
- Schulname und Schulort
- Welches Staatliche Schulamt oder Regierungspräsidium ist zuständig?
- Copyright und E-Mail-Adresse zum Webmaster (Die Mailbox sollte regelmäßig abgefragt werden)

Was bedeutet Barrierefreiheit?

Die Kultusverwaltung schreibt für die Gestaltung von Schulhomepages vor, dass es für alle Menschen nutzbar ist, unabhängig von ihrer Hardware, Software, Sprache, Kultur, Ort, physischen oder kognitiven Fähigkeiten. Wenn eine Website dieses Ziel erfüllt, dann ist sie zugänglich für ein breitestmögliches Spektrum an Menschen mit unterschiedlichsten Fähigkeiten zu hören, zu sehen, zu verstehen oder sich zu bewegen; sie ist barrierefrei.

Wie kann ich die Besucher der SMV-Seite begeistern?

Die angebotenen Informationen sollten den Besuchern etwas bieten. Man kann sicher davon ausgehen, dass SMV-Seiten von Leuten aufgesucht werden, die ein Interesse an der SMV-Arbeit der Schule haben, d.h., Informationen über SMV-Aktivitäten suchen, oder wissen wollen, wie der neue Schülersprecher aussieht :-). Natürlich kann man auch über andere Themen Besucher anlocken. So haben wir von einer Homepage gehört, auf der der tägliche Vertretungsplan veröffentlicht wird. Ob das auf Dauer funktioniert, sei dahin gestellt, aber möglich ist Vieles.

Entscheidend aber sind kurze Texte, nicht zu große Bilder (Ladezeit) und animierte Grafiken. Einführungstexte und interaktive Inhalte fordern den Besucher zum Schmökern auf. Gerade bei SMV-Seiten wäre es wichtig, an den Besucher der Homepage zu denken, nicht so sehr an die Selbstdarstellung (was ist wichtig, informativ, lustig, ...). Bitte haltet die **Informationen aktuell** und veröffentlicht sie zeitnah!

Wichtige Adressen zum Verlinken:

www.smv-bw.de, www.lsbr.de

Jugendschutz und Jugendschutzgesetz

Im [Jugendschutzgesetz](#) sind Regelungen für das Verhalten von Kindern und Jugendlichen in der **Öffentlichkeit** enthalten. Als Kind gilt, wer noch nicht 14 Jahre, als Jugendlicher, wer schon 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Da manche SMV-Veranstaltungen auch außerhalb des Schulbereichs in der Öffentlichkeit stattfinden, können die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes von Bedeutung sein.

In Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt in **Gaststätten** jederzeit gestattet. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich ohne einen Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr in Gaststätten aufhalten. Wer jünger ist, darf sich nur in besonderen Fällen in Gastwirtschaften aufhalten, z.B. um etwas zu essen oder zu trinken, auf Reisen oder bei Veranstaltungen eines Trägers der Jugendhilfe. Auch in diesen besonderen Fällen nur bis 23:00 Uhr.

Alkoholabgabe

Branntwein oder branntweinartige Getränke oder Lebensmittel dürfen weder in Gaststätten noch in Verkaufsstellen an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Andere alkoholische Getränke wie Bier und Wein dürfen an **Jugendliche** ab 16 Jahren ausgegeben werden.

Öffentliche **Tanzveranstaltungen** können von Jugendlichen ab 16 Jahren bis 24:00 Uhr besucht werden, unter 16 Jahren nur in Begleitung Erziehungsberechtigter.

Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in **Spielhallen** oder in vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen aufhalten. Das Spielen an elektronischen **Bildschirm-Unterhaltungsgeräten** ohne Gewinnmöglichkeiten ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet.

Das **Rauchen** in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet werden.

Das Jugendschutzgesetz enthält keine Regelungen darüber, wie lange sich ein Jugendlicher in der Öffentlichkeit aufhalten darf, das ist Aufgabe der **Erziehungsberechtigten**. Wenn diese ihre **Aufsichtspflicht** versäumen und etwa zulassen, dass ihr minderjähriges Kind nächtelang herumstreunt, kann sich das Jugendamt einschalten.

Das Jugendschutzgesetz regelt, dass sich Kinder und Jugendliche nicht an Orten aufhalten dürfen, die eine Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl bedeuten (etwa in der Nähe gefährlicher Anlagen).

Fundstelle: [Jugendschutzgesetz](#)

Ähnliche Themen:

[Suchtprävention](https://www.bzga.de), oder [https://www.bzga.de -> suchtpraevention/](https://www.bzga.de)

[Rauchfreie Schule, Broschüre des KM BW](#) (4,5 MB)

<http://www.tabakkontrolle.de> (externer Link)

Kassenführung / SMV-Kasse

Immer mehr SMVen sind in der glücklichen Lage über ein kleines „Vermögen“ zu verfügen (siehe auch: Finanzierung der SMV). Die SMV-Verordnung schreibt aber zwingend vor, dass die erwirtschafteten, bzw. gesammelten Mittel **nur für SMV-Zwecke** verwendet werden dürfen. (Siehe auch: Gewinne einer Schülerzeitschrift). Die SMV entscheidet selbst, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt. Die Schulleitung kann die Schülermitverantwortung nicht zur Finanzierung bestimmter Dinge durch die SMV-Kasse zwingen – Schulleiter und Verbindungslehrer können lediglich beraten.

Wenn nicht voll geschäftsfähige Schülervertreter irgendwelche Ausgaben / Anschaffungen planen, sollten sie die **Zustimmung des Verbindungslehrers** einholen. Er kann die Zustimmung nur verweigern, wenn z. B. die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

Für die Kassenführung wählt der Schülerrat für die Dauer eines Jahres einen **Kassenverwalter** und in Abstimmung mit dem Elternbeirat zwei **Kassenprüfer**.

Die Kassengeschäfte sind über ein **Konto** bei einem Geldinstitut abzuwickeln; die dafür geltenden Vorschriften sind zu beachten, insbesondere natürlich auch die Ausführungen zur Zinsabschlagssteuer unter dem Stichwort „Finanzierung“. Vor der Kontoeröffnung ist unbedingt der Rat der Banken und Sparkassen einzuholen, damit nicht unnötig Gebühren und Steuern anfallen.

Die SMV muss ein **eigenes Konto** einrichten. Leider ist das nicht so einfach wie bei Privatpersonen, da die SMV selbst mangels Rechtspersönlichkeit kein Konto für sich einrichten kann. Eine Kontoeröffnung durch Schüler macht bei Minderjährigen grundsätzlich die Zustimmung beider Eltern als gesetzliche Vertreter bei jedem einzelnen Schüler notwendig.

Der einfachste und bewährte Weg ist die Einrichtung eines Kontos für die SMV durch den Verbindungslehrer. Dieser regelt mit dem Kreditinstitut, wer eine **Vollmacht** für das Konto bekommt. Die bevollmächtigten Personen können anschließend bei allen Transaktionen über das Konto verfügen.

Die **geordnete Kassenführung** wird einmal im Schuljahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit weitere Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie berichten dem Schulleiter, dem Elternbeirat und dem Schülerrat über das Ergebnis der **Kassenprüfung**.

Fundstelle: § 20 Abs. 1 bis 4 der [SMV-Verordnung](#)

Siehe auch: Finanzierung der SMV und Finanzierung der Schülerzeitschrift

Klassenlehrer, Aufgaben

Wie kann der Klassenlehrer die Arbeit der SMV unterstützen?

Aus dem Schulgesetz:

„Die Schülermitverantwortung dient der Pflege der Beteiligung der Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, der Erziehung der Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.“

Diese Sätze sind in der Regel wohl bekannt, nur wissen die Beteiligten häufig nicht so genau, wie sie helfen können. Da die SMV auf der Arbeit in den einzelnen Klassen aufbaut, hängen Stellenwert und Erfolg einer SMV sehr von der Einstellung und dem Engagement der Klassenlehrer ab. Sicherlich ist der Wunsch und das Ziel aller Klassenlehrer und SMV-Vertreter eine Klassengemeinschaft, in der sich alle wohl fühlen, Ideen, Probleme und Konflikte fair ausgehandelt werden, alle bereit sind, sich für die Gemeinschaft zu engagieren und Schüler Demokratieerfahrungen sammeln können.

Doch wie kann der Klassenlehrer die Arbeit der SMV unterstützen?

Die Klassensprecherwahl begleiten

Wenn kein vorjähriger Klassensprecher vorhanden ist, leitet der Klassenlehrer die Wahlen. Da die Klassensprecher als Mitglieder des Schülerrats Basisarbeit in der SMV leisten, kommt diesen Wahlen ganz besondere Bedeutung zu. So sollte innerhalb der Klasse ausführlich über die Aufgaben eines Klassensprechers (siehe auch: [gestaltetes Wahlverfahren](#)) diskutiert werden, denn SMV-Arbeit ist kein Job für coole Angebertypen oder oberflächliche Klassenschönheiten.

Dementsprechend sollten die Wahlen nicht bloß abgehakt werden, womöglich sogar gleich am ersten Schultag, damit der Klassenlehrer und die Klasse den lästigen „Verwaltungskram“ erledigt haben. Gemäß SMV-Verordnung hat man für die Wahlen bis zum Ablauf der 3. Unterrichtswoche Zeit! Gerade, wenn Klassen neu zusammengesetzt sind, sollte der Klassenlehrer ein gegenseitiges Kennenlernen ermöglichen, auch außerhalb des Unterrichts auf einem Wandertag, bei einem Klassennachmittag oder bei einem gemeinsamen Frühstück in der Schule.

Eine SMV-Informationsstunde gestalten

Im Rahmen der Klassensprecherwahl sollte der Klassenlehrer über die SMV im allgemeinen, ihre Organe, Aufgaben und Rechte informieren, aber auch auf die spezifischen Besonderheiten der SMV-Arbeit an der jeweiligen Schule eingehen und die damit verbundenen Ansprüche an die Klassensprecher deutlich machen. Die nötigen Informationen hierzu könnte der Verbindungslehrer liefern.

Den Klassensprecher unterstützen

Der Klassenlehrer unterstützt den Klassensprecher bei seiner Tätigkeit:

- Er unterstützt den vorjährigen Klassensprecher bei der Durchführung der Klassensprecherwahl.
- Er leitet Informationsmaterialien und SMV-Rundschreiben - sofern sie nicht sowieso direkt an den Klassensprecher gehen - an den Klassensprecher weiter.
- Er unterstützt den Klassensprecher bei der Organisation einer Klassenschülerversammlung bzw. Verfügungsstunde.
- Er stellt den Klassensprecher zur Erledigung seiner Verpflichtungen - so weit nötig und möglich - vom Unterricht frei.
- Er bescheinigt dem Klassensprecher auf Wunsch seine SMV-Tätigkeit im Zeugnis.

Auf aktuelle Angelegenheiten der SMV eingehen

- Der Klassenlehrer ermöglicht dem Klassensprecher, seine Klasse über den Verlauf der letzten Schüleratssitzung, geplante Aktivitäten oder das Ergebnis einer SMV-Veranstaltung zu informieren.
- Er weist darauf hin, dass SMV-Arbeit nicht die Aufgabe einer gewählten Minderheit, sondern aller Schüler ist. Er ermuntert und motiviert die Schüler der Klasse zur aktiven Mitgestaltung des Schullebens bei Projekten und Vorhaben der SMV.

Probleme der Klasse aufgreifen

Der Klassenlehrer ist unmittelbarer Ansprechpartner der Klasse und des Klassensprechers:

- Er moderiert Probleme und Konflikte innerhalb der Klassengemeinschaft und sucht nach gemeinsamen Lösungen.
- Beschwerden von Schülern über Lehrer erfordern das besondere Geschick und Engagement des Klassenlehrers, auch auf die Gefahr hin, dass Konflikte mit Kollegen unvermeidbar sind. Im Beschwerde führenden Schüler sollte man nicht einen Gegner sehen, sondern ihn als Partner betrachten, dessen Ziel es ist, die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Unterricht zu gestalten.
- Immer wieder tauchen aber in der Praxis Probleme auf, die der Klassenlehrer nicht alleine bewältigen kann. In diesen Fällen sollte er sich z.B. mit dem Verbindungslehrer, dem Beratungslehrer oder/und dem Schulleiter in Verbindung setzen.

Die Verfügungsstunde unterstützen

Laut SMV-Verordnung kann eine Klasse bis zu 2 Verfügungsstunden pro Schulhalbjahr (bei Teilzeitunterricht pro Schuljahr) erhalten.

Der Klassensprecher beantragt eine solche Verfügungsstunde - anstelle einer Unterrichtsstunde des Klassenlehrers -, damit aktuelle Probleme der Klasse oder Angelegenheiten der SMV besprochen werden können.

Der Klassenlehrer unterstützt den Klassensprecher bei der Durchführung dieser Klassenschülerversammlung (ausnahmsweise kann die Versammlung auch einmal ohne den Klassenlehrer stattfinden).

Fundstelle: Reinhold Bronner, Leitfaden für die SMV-Arbeit
Siehe auch: [Checkliste für den Klassenlehrer](#) (nächste Seite)

Checkliste für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer

Der erste Monat im Schuljahr:

Mit dieser Checkliste erhalten Sie Informationen, Anregungen, Kontaktadressen sowie Tipps zur Unterstützung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher Ihrer Schule.

Ziel / Aufgabe	Maßnahme (Vorschlag) / Quelle / Info	Kontakt
Rechtliche Grundlagen bereitstellen	Schulgesetz von Baden-Württemberg Mitwirkung von Schülern: §§ 63 - 67 Lehrerkonferenzen: §§ 44 - 46 Schulkonferenz: § 47 Mitwirkung von Eltern §§ 55 -61 SMV-Verordnung	Schulleitung Regierungspräsidium SMV-Beauftragte Internet: www.smv-bw.de
SMV-Infos einholen	Praktische Anleitungen zur SMV-Arbeit bieten die Informationsschriften der Regierungspräsidien und folgende SMV-Bücher: <ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten der SMV, • Das SMV-Handbuch für Baden-Württemberg • SMV-Verordnung 	Regierungspräsidium SMV-Beauftragte Internet: www.smv-bw.de
Austausch über Aufgaben und Funktion der Klassensprecher	In den ersten Schul-Wochen sollten Schüler mindestens zwei Unterrichtsstunden zur Verfügung haben, um gemeinsam zu beraten, wie sie sich die Arbeit der Klassensprecher vorstellen, was von ihnen erwartet wird und wie die Mitschüler sie unterstützen wollen.	Klassensprecher Schülersprecher Verbindungslehrer
Wünsche und Probleme in der Klasse (Klassenrat)	Die Schüler sollten Wünsche zusammentragen und die Verfügungsstunden nutzen, um neue Ideen zu entwickeln und um Probleme anzusprechen.	Verbindungslehrer
Klassenpflegschaft	Legen Sie mit den Elternvertretern und Klassensprechern fest, wann die erste Klassenpflegschaft stattfinden kann. Schulgesetz § 55	Elternvertreter um Einladung der Klassensprecher bitten.
Schülersprecherteam	Unterstützen Sie interessierte Schüler, die Lust haben, sich als Mitglied des Schülersprecherteams oder der Schulkonferenz wählen zu lassen.	Schülersprecher Verbindungslehrer
Erste Schülerratssitzung	Sie muss spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden. Die Verbindungslehrer und Schülersprecher werden gewählt. Die Klassensprecher sind für diese Zeit vom Unterricht befreit.	Verbindungslehrer
Schulzeitung / Schülerzeitschrift	Unterstützen Sie die Schüler beim Schreiben von Beiträgen. Weisen Sie die Redakteure auf den Wettbewerb für Schülerzeitschriften des Kultusministeriums hin.	Betreuungslehrer / Redakteure der bestehenden Zeitung
Arbeitsgemeinschaften und Schülergruppen in der Klasse	Unterstützen Sie die Schüler, wenn sie eine Arbeitsgemeinschaft anbieten möchten. Gibt es in der Klasse Schülermentoren oder wollen Schüler die Ausbildung zum Mentor mitmachen?	Schulleitung Abteilungsleiter Sportlehrer

Klassenrat

Der „Klassenrat“ oder die „Versammlung“ ist eine aus der Freinet-Pädagogik stammende Methode. Mit ihr können **Selbstorganisation, Mitbestimmung und Verantwortungsübernahme** durch Schülerinnen und Schüler realisiert, Probleme und Konflikte auf demokratische Weise bearbeitet werden.

Außerdem bietet der Klassenrat ein für die gesamte SMV einer Schule wichtiges Forum. Hier können Beschlüsse des Schülerrats erörtert, Vorschläge für die Schulversammlung oder den Schülerrat erarbeitet werden. Damit ist diese Methode eine hervorragende Möglichkeit, den **Informationsfluss** innerhalb der SMV zu verbessern und die Transparenz im Schulleben zu erhöhen. Schülerinnen und Schüler, die die Methode „Klassenrat“ praktizieren, erfahren sich als wichtigen Teil der SMV - Mitmachen ist für sie meist keine Frage!

„Hiermit erkläre ich den Klassenrat für eröffnet“, erklärt die 12-jährige Lisa ruhig und auch mit ein wenig Stolz in der Stimme. Diesmal ist sie die **Präsidentin**, sie **moderiert** die Diskussion, **leitet** die Abstimmungen und achtet auf **Einhaltung der Tagesordnung**. Die Übernahme dieser Aufgabe wechselt, wie auch die des **Protokollierens der Versammlungsbeschlüsse**, unter den Kindern von Sitzung zu Sitzung. Jedes Kind wird mindestens einmal im Lauf des Schuljahres eines dieser verantwortlichen Ämter übernehmen.

Zu Beginn der Sitzung verständigen sich die Schülerinnen und Schüler über die zu besprechenden Themen. Eine große Hilfe sind hierbei die Wandplakate (alternativ: Klassenratsbuch oder Frage- und Kritikkasten, ...), die verschiedene Rubriken vorgeben; in Lisas Klasse lauten diese:

- „Was mir gefallen hat...“
- „Was mir nicht gefallen hat...“
- „Worüber ich reden möchte...“
- „Was ich vorschlage...“

Mögliche Themen wurden so die ganze Woche über gesammelt. Die Klassenratspräsidentin liest die Einträge und die immer mit notierten Verfassernamen vor und beginnt die Erstellung einer **Tagesordnung** mit der Frage, ob jemand ein besonders wichtiges Thema entdeckt habe. Amelie meldet sich: „Ich finde, wir sollten als erstes über den Geburtstagskalender sprechen.“ Johannes widerspricht: „Ich finde das Thema `Hausaufgaben` wichtiger. Da gibt es ganz viele Einträge.“ Es folgt Rede und vielleicht auch Gegenrede, die erste Abstimmung und schon ist der gesamte Klassenrat hoch konzentriert bei der Arbeit.

Der **Klassenlehrer sitzt mit im Stuhlkreis**. Er berät auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler den Klassenrat, weist manchmal auf andere Handlungsmöglichkeiten hin oder bittet um die Beachtung der gemeinsam erarbeiteten Gesprächsregeln. Zudem verfügt er (wie die Schulleitung) über ein Vetorecht - wovon er allerdings noch nie Gebrauch machen musste.

Wer Verantwortung an Schülerinnen und Schüler übergibt, unterstellt Verantwortungsbewusstsein und das Vorhandensein von sozialen Kompetenzen und kommunikativen Fähigkeiten.

So richtig und wichtig das Vertrauen in die bereits vorhandenen Kompetenzen der Kinder ist, so falsch wäre es aber auch, sie bei der Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten nicht zu unterstützen und sie zu überfordern. Die geduldige und wohlwollende Begleitung durch die Lehrpersonen (besonders bei der Einübung der Methode und der Erarbeitung der Gesprächsregeln) und das Vorhandensein von weiteren Trainingsmöglichkeiten der sozialen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen sind wichtige unterstützende Faktoren. Ist das gegeben, wird es heißen: Klassenrat- ohne Gegenstimme angenommen!

Klassensprecher

Der zu Beginn eines Schuljahres gewählte Klassensprecher (ab Klasse 5) **vertritt die Interessen der Schüler der Klasse** gegenüber dem Klassenlehrer, den Fachlehrern und der Schulleitung. Der Klassensprecher kann auch die **Interessen einzelner Schüler**, wenn diese es wünschen, vertreten, etwa wenn es zwischen einem Lehrer und einem Schüler zu besonderen Spannungen gekommen ist.

Die Schüler der Klasse wissen, dass sie mit der Wahl des Klassensprechers und dessen Stellvertreters auch gleichzeitig zwei **Mitglieder für den Schülerrat** gewählt haben.

In den beiden **Jahrgangsstufen des allgemein bildenden Gymnasiums** treten an die Stelle des Klassensprechers und seines Vertreters die aus jedem Kurs im Kernkompetenzfach Deutsch gewählten Kurssprecher und deren Stellvertreter. Im **beruflichen Gymnasium** werden die Kurssprecher und deren Stellvertreter im Profulfach gewählt.

Das **Wahlverfahren** ist in der [SMV-Verordnung](#) (§§ 3 bis 6) geregelt. Die Regelungen müssen beachtet werden und können an Schulen nicht anders gehandhabt werden, auch nicht durch eine **SMV-Satzung** (§§ 4 und 5 der SMV-VO). Die SMV-Satzung kann jedoch ergänzende Wahlordnungsvorschriften an der Schule einführen.

Neben den Grundsätzen der Schülersprecherwahl ist auch die Frage der Abwahl vor Ablauf der Amtszeit und die entsprechende Neuwahl geregelt. Ein Klassensprecher kann jederzeit **freiwillig von seinem Amt zurücktreten**; in so einem Fall gibt es **Neuwahlen**.

Der Klassensprecher verliert sein Amt, wenn er die Schule verlässt oder in eine andere Klasse wechselt.

Natürlich kann ein Klassensprecher auch abgewählt werden. Eine **Abwahl vor Ablauf der Amtszeit** des Klassensprechers ist allerdings nur möglich, wenn sich die Mehrheit der Wahlberechtigten auf einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit einigen kann. Hier gilt also das Prinzip des konstruktiven Misstrauensvotums. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht. Es ist gute Tradition, dass sich Lehrer und Schulleitung in derartigen Angelegenheiten zurückhalten. Ein Einflussrecht haben sie nicht.

Wird das Amt des Klassensprechers frei, rückt der Stellvertreter nicht automatisch nach. Bei der **Neuwahl** des Klassensprechers kann sich auch der Stellvertreter aufstellen lassen. Verzichtet er auf diese Aufstellung, bleibt er wie bisher Stellvertreter des Klassensprechers.

Fundstelle: § 65 [Schulgesetz](#), [SMV-Verordnung](#)

Siehe auch: [Eigenschaften und Aufgaben des Klassensprechers](#) und [Gestaltetes Wahlverfahren](#)

Klassensprecher, Aufgaben => A - Seite 7

Checkliste für die Klassensprecher

Die Aufgaben der Klassensprecher: Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Mitschüler seiner Klasse und unterrichtet die Klasse über Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind.

In dieser Checkliste findet ihr Informationen, Anregungen und Tipps für eure Arbeit als Klassensprecherin oder Klassensprecher.

Die Klassensprecher und deren Stellvertreter sollen laut SMV-Verordnung bis zur dritten Unterrichtswoche gewählt sein. Informiert euch **vor der Wahl** über das **gestaltete Wahlverfahren** (www.smv-bw.de) und besprecht das mit dem Klassenlehrer.

Ziel / Aufgabe	Maßnahme (Vorschlag)	Hilfe / Kontaktmöglichkeit	Wer macht es	Termin
Information über SMV einholen	Praktische Anleitungen zur SMV-Arbeit bieten die Informationsschriften <i>SMV-Aktuell</i> und folgende SMV-Bücher: <i>SMV-Handbuch</i> , <i>Rechte und Pflichten der SMV</i> , <i>Zipp Zapp – das Praxisbuch der SMV</i> Unbedingt lesen: SMV-Verordnung	SMV-Beauftragte Internet: www.smv-bw.de		
Ansprechpartner intern	Sucht Kontakt zu den „alten“ Klassensprechern, Verbindungslehrern, Klassenelternvertretern und Schülersprechern.	Name: Telefon		
Austausch über Funktion und Aufgaben	In den nächsten zwei Wochen solltet ihr gemeinsam mit euren Mitschülern überlegen, wie sie sich die Arbeit der Klassensprecher vorstellen, was sie von euch erwarten und wie sie euch unterstützen wollen. Vereinbart mit eurem Klassenlehrer, dass ihr in den nächsten zwei Wochen dafür zwei Unterrichtsstunden zur Verfügung habt.	Klassenlehrer, Verbindungslehrer, ältere Klassensprecher		
Wünsche und Probleme in der Klasse (Klassenrat)	Tragt eure Wünsche zusammen und nutzt die Verfügungsstunden, um neue Ideen zu entwickeln und um Probleme anzusprechen.	Klassenlehrer frühzeitig um eine Verfügungsstunde bitten. Klassenrat nutzen!		
Klassenkasse	Legt gemeinsam einen Betrag fest, den jeder Schüler zahlen kann. Überlegt, was ihr mit dem Geld anfangen wollt z.B. für eine Klassenreise, Ausflug oder., wie ihr die Klassenkasse sonst noch füllen könnt (Flohmarkt, Jobs, Schulfest, Kuchenverkauf in den Pausen, ...)	Klassenelternvertreter Sparkasse / Bank für ein Sparbuch		
Klassenpflegschaft (Elternabend):	Unter Anderem werden dort auch Grundsätze über Umfang und Verteilung von Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten mitgeteilt und besprochen. Es wäre sinnvoll, sich vorher schon einmal mit den Klassenelternvertretern zusammzusetzen. Infos dazu: SchG BW § 56	Klassenlehrer fragen Elternvertreter um Einladung bitten.		

Schülersprecherteam	Überlegt euch, ob einer von euch Lust hat, sich als Mitglied des Schülersprecherteams oder in die Schulkonferenz wählen zu lassen. Info dazu: SMV-Verordnung	Schülersprecher, Verbindungslehrer		
Erste Schülerratssitzung	Sie muss spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden. Unter anderem werden die Verbindungslehrer und die Schüler-Vertreter für die Schulkonferenz gewählt. Ihr habt die Möglichkeit Wünsche und Probleme der Klasse einzubringen.	Schülersprecher, Verbindungslehrer		
Schulzeitung/ Schülerzeitschrift	Will eure Klasse einen Artikel schreiben? Oder gar selbst eine Zeitschrift herausgeben? Info: www.smv.bw.schule.de/zeitung	Redaktion der vorhandenen Zeitschrift Deutschlehrer (?)		
Arbeitsgemeinschaften	Wollen wir eine AG für andere Schülerinnen und Schüler anbieten? Wer hat was bisher angeboten? Ist in der Klasse ein Schülermentor oder möchte jemand diese Ausbildung mitmachen?	Schulleitung eventuell: Sport-, Theater-, Fachlehrer		

Rechtliche Grundlagen	Schulgesetz von Baden-Württemberg: Schülermitverantwortung: § 62 bis 70 Schulkonferenz: § 47 SMV-Verordnung	Schulleitung SMV-Beauftragte Internet: www.smv-bw.de		
Technische Hilfestellung	Die Gremien der Schülervertretung – aber auch die der Eltern und Lehrer – dürfen Telefon, Fax, Kopierer, PCs ihrer Schule und andere Hilfsmittel für ihre Arbeit verwenden.	Schulleitung		

Klassensprecher, Eigenschaften und Kompetenzen => E - Seite 10

Konferenzteilnahme

Im Rahmen der Konferenzordnung können Schülervertreter im begrenzten Umfang an Konferenzen der Schule teilnehmen, allerdings nur an solchen, die für eine Mitarbeit von Schülern geeignet sind. In Baden-Württemberg können Schülervertreter zu Fachkonferenzen, bzw. zu Gesamtlehrerkonferenzen eingeladen werden, bei denen Themen besprochen werden, die zum Aufgabengebiet der Schülermitverantwortung gehören.

Lädt die jeweilige Fachkonferenz einen Schülervertreter ein, bestimmt der Schülerrat, wer an der Konferenz teilnimmt. Der Schülerrat kann dies generell zu Beginn eines Schuljahres oder von Fall zu Fall entscheiden. Die SMV-Vertreter sind nicht zu einer Teilnahme verpflichtet.

Fundstelle: § 7 Abs. 3 [SMV-Verordnung](#), § 11 Abs. 2 Konferenzordnung

Landesschülerbeirat (LSBR)

Am 1. April 1994 hat der erste [Landesschülerbeirat](#) in Baden-Württemberg seine Arbeit aufgenommen.

Durch eine Änderung von **§ 69 des Schulgesetzes** konnte die neue Institution rechtlich verankert werden. In den **§§ 21 bis 30 der SMV-Verordnung** finden sich nun außerdem wichtige Vorschriften für dieses Gremium.

Was sind die **Aufgaben des Landesschülerbeirats**?

Wo kann er sich als Bereicherung der Schülermitverantwortung erweisen?

Die drei Säulen seiner Arbeit sind im Schulgesetz aufgeführt:

- a) Der Landesschülerbeirat kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- b) Das Ministerium unterrichtet den LSBR über die wichtigen allgemeinen Angelegenheiten und erteilt die notwendigen Auskünfte.
- c) Das Kultusministerium soll dem Landesschülerbeirat allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor ihrem Inkrafttreten zuleiten.

Der Landesschülerbeirat ist also ein **Beratungsgremium** des Kultusministeriums, das dem Landesschulbeirat und dem Landeselternbeirat vergleichbar ist. Auch diese Gremien werden nicht anders behandelt.

Beratungsgremien können weder das Parlament noch das Kultusministerium ersetzen. **Die Verantwortlichkeiten von Kultusministerium und Parlament bleiben unberührt.** Der Landesschülerbeirat kann mit guten Argumenten versuchen, die Entscheidungen des Ministeriums zu beeinflussen. Letztendlich ist jedoch nur das Ministerium entscheidungsbefugt.

Anregungen aus den Schulen, sowie der eigenen Mitglieder und eine Fülle von Materialien aus dem Ministerium sorgen für ein **gewaltiges Arbeitspensum**, das der Landesschülerbeirat bewältigen muss.

Beabsichtigt das Ministerium, Stundentafeln oder das Schulgesetz zu ändern, Prüfungs- und Versetzungsordnungen umzustrukturieren und bei vielen anderen Anlässen, muss sich der Landesschülerbeirat mit den Vorlagen auseinandersetzen. Eine **gründliche Vorarbeit vor den Sitzungen** ist also sehr wichtig. Die Mitarbeiter des Kultusministeriums erteilen den Schülervertretern jederzeit die erforderlichen Auskünfte und senden ihnen kostenlos zusätzliche Materialien zu.

Der Landesschülerbeirat wird von einem Pädagogen seines Vertrauens betreut, der für seine Arbeit einen Deputatsnachlass erhält. Dem **Landesschülerbeirat stehen Mittel zur Verfügung**, mit denen er alle Planungen wie Reisen, Seminare oder Pressearbeit finanzieren kann. Durch das Geld kann eine Fülle von Ideen umgesetzt werden, dennoch empfiehlt es sich - wie bei allen Beratungsgremien des Ministeriums - Prioritätenlisten für bestimmte Aufgabenbereiche zu erstellen, um wirtschaftlich haushalten zu können.

Die **Geschäftsordnung** des Landesschülerbeirats sieht vor, dass er Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften annehmen darf. Zuwendungen von Privatleuten oder Unternehmungen bedürfen eines separaten Beschlusses durch den Landesschülerbeirat. Daraus geht hervor, dass bei geeigneten Einzelvorhaben also auch **Sponsoren** gesucht werden dürfen.

Die Wahl in den Landesschülerbeirat

Der Landesschülerbeirat besteht aus 28 gewählten Mitgliedern, und zwar aus jeweils einem Vertreter für

- die Werkrealschule und Hauptschule,
- die Realschule,
- das Gymnasium,
- die Gemeinschaftsschule,
- die Berufsschule, die Berufsfachschule und
- die Fachschule,
- das Berufskolleg, die Berufsoberschule
- und das berufliche Gymnasium,
- das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum

aus dem Bezirk jeder oberen Schulaufsichtsbehörde. Daneben gehören dem Landesschülerbeirat zwei Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den beruflichen Schularten nach Satz 1 entsprechen.

Als besonders vorteilhaft hat es sich in der Praxis erwiesen, dass auch die jeweils gewählten **stellvertretenden Mitglieder** mitarbeiten können. Um das zu ermöglichen, verzichten die gewählten Mitglieder auf Sitzungsgelder.

Der Landesschülerbeirat wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

Das in Baden-Württemberg geltende **Wahlverfahren** für die Mitglieder des Landesschülerbeirats sieht vor, dass die Schülersprecher jedes Regierungsbezirks einem der sechs Wahlausschüsse angehören. Diese Wahlausschüsse wählen die Mitglieder des Landesschülerbeirats und deren Stellvertreter in den einzelnen Regierungsbezirken. Für die Wahl der Vertreter der Hauptschule ist eine Sonderregelung zu beachten.

Kandidaten für den Landesschülerbeirat, müssen zur Zeit der Wahl in Baden-Württemberg Mitglied des Schülerrats in einer Schulart sein, die sie im Gremium vertreten sollen. Kandidaten müssen keine Schülersprecher oder Stellvertreter sein.

Der Landesschülerbeirat hat die Modalitäten seiner Tagesarbeit in der Geschäftsordnung geregelt.

Die SMV einer Schule und einzelne Schüler können sich schriftlich oder mündlich jederzeit an das Beratungsgremium Landesschülerbeirat wenden. Die Sitzungen des Landesschülerbeirats sind allerdings nicht öffentlich, die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen teilnehmen. Im Einzelfall kann auf Beschluss des Landesschülerbeirats auch die Öffentlichkeit zugelassen werden.

Wie in den anderen Bundesländern hat der Landesschülerbeirat auch in Baden-Württemberg **kein politisches Mandat**. Seine Kompetenz umfasst nur den schulpolitischen Rahmen, darüber hinausgehende Fragestellungen allgemeiner politischer Art gehören in den Kompetenzbereich der dafür gewählten Parlamentarier. In anderen Bundesländern kam es immer wieder zu Spannungen, weil Landesschülervertretungen beispielsweise zu Aktionen oder Schulstreiks im Zusammenhang mit der Frage der Atomenergie-Abrüstung aufgerufen haben.

In Baden-Württemberg ist die Landesschülervertretung nicht stufenförmig organisiert. Es gibt keine Mittelinstanz zwischen der Schülermitverantwortung an den Schulen und dem Landesschülerbeirat. Nach § 69 Abs. 4 des Schulgesetzes dürfen sich Schüler mehrerer Schulen jedoch zu Arbeitskreisen zusammenschließen, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen.

Fundstelle: § 69 [Schulgesetz](#)
§ 21 ff [SMV-Verordnung](#)
Internetadresse: www.lsbw.de

Landesschulbeirat (LSB)

Der [Landesschulbeirat](#) ist ein Gremium, das das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bei der Vorbereitung grundsätzlicher Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens **berät**. Diesem Gremium gehören auch Schülervertreter an, die nach einem in der Landesschulbeiratsverordnung dargestellten Verfahren berufen werden. Damit die Schüler in der Lage sind, sich im Gremium fundiert zu den vielfältigen Schulfragen zu äußern, können sie sich vor den Sitzungen unter sachkundiger Begleitung in einer der Staatlichen Akademien für Lehrerfortbildung vorbereiten.

Seit der Einführung des [Landesschülerbeirats](#) (LSBR) in Baden-Württemberg wählt der LSBR acht Schülervertreter in den LSB.

Internetadressen: Landesschulbeirat: www.lsb-bw.de Landesschülerbeirat: www.lsbw.de

Lust auf Schülerzeitung?

Neugründen oder Wiederbeleben? Diese Frage beschäftigt viele Schülerinnen und Schüler, die den Ehrgeiz haben, eine eigene Schülerzeitschrift herauszugeben. Jedenfalls haben wir bei unseren SMV-Seminaren von vielen (beabsichtigten) Neugründungen bzw. Aktivierungen von Schülerzeitschriften erfahren. Wir haben die berechtigte Hoffnung, dass das eine oder andere Vorhaben auch wirklich realisiert wird. Manchmal scheitert das Vorhaben nur an fehlender Information darüber, dass Redaktionen von vielen Seiten tatkräftige Unterstützung erhalten.

So können sich **Schülerzeitschriften bei der Deutschen Presse-Agentur (dpa) eintragen lassen** und bekommen kostenlos alle schülerrelevanten Themen per E-Mail zugeschickt. Auf unsere diesbezügliche Anfrage bekamen wir von Frau Ströh nebenstehende Antwort:

Recherche im Internet

Wie sollte es auch anders sein, für die Recherche nach Themen bietet das Internet eine unschätzbare Quelle. Die großen Datenbanken der Presseverlage sind natürlich nicht kostenlos, aber es gibt eine Vielzahl gut aufbereiteter Seiten, die nichts kosten.

Das kostenlose Angebot der dpa für Online-Schülerzeitschriften gibt es noch. Interessierte Redaktionen können sich direkt bei mir unter der unten angegebenen E-Mail-Adresse anmelden.

Sie sollten dann Namen, Anschrift und Tel.-Nr. der Schule, Namen und URL der Zeitung sowie jeweils eine E-Mail-Adresse für die Meldungen und eine für eine Kontaktperson angeben. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Margaret Ströh
dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH
Tel.: 040/4113-2531
Fax: 040/4113-2539**

Neben den allen bekannten Suchmaschinen gibt es eine Vielzahl weiterer, die am Anfang der Recherche stehen können. Ein Verzeichnis der Suchmaschinen ist unter folgender Adresse zu finden:

<http://www.leipzig-sachsen.de/suchmaschinen/suchmaschinen-international.htm>

Unbedingt einen Besuch wert sind:

<http://lehrerfortbildung-bw.de/werkstatt/>

Hier finden Interessierte viele Anleitungen zur kreativen Anwendung von Computerprogrammen. Von der Standardsoftware über Internet- und Präsentationssoftware bis hin zu Bild-, Ton- und Videoanleitungen.

Noch mehr Internet-Adressen für die Recherche:

www.zeitung.de

Ein Portal zu fast allen deutschen und vielen internationalen Zeitungen

www.paperball.de

Archiv aller Online-Ausgaben deutscher Tageszeitungen

die-besten-filme-aller-zeiten

Filmlexikon von Kabeleins

www.imdb.com

Alles über Filme, Schauspieler usw. leider nur in englischer Sprache

www.zgs.de

Redaktionell gepflegter Suchkatalog für Baden-Württemberg

www.destatis.de

Statistisches Bundesamt

- viele Zahlen, aber auch textliche Erläuterungen und Analysen

Mandat, politisches => P - Seite 28

Medien => A - Seite 6

Meinungsäußerung / Öffentlichkeit und SMV

Schüler haben ein **Grundrecht auf freie Meinungsäußerung**. Ein Schüler kann sich mit Artikeln und Leserbriefen zu bildungspolitischen schulbezogenen Fragen an die Presse wenden. Es bleibt ihm dabei unbenommen, neben seinem eigenen Namen auch den Namen seiner Schule zu nennen.

Dieses Recht steht auch den Vertretern der SMV zu. Sie können in Leserbriefen ihre Funktion in der SMV nennen. Es sollte jedoch selbstverständlich sein, Konflikte zunächst auf der Schulebene auszutragen und Streitfragen in jedem Fall mit dem Verbindungslehrer zu besprechen.

Öffentlichkeit von Veranstaltungen - GEMA

Ob eine Videovorführung oder ein Live-Konzert der SMV **öffentlich oder nichtöffentlich** sind, entscheidet darüber, ob **Gebühren an die GEMA** abzuführen sind (vgl. Stichwörter Audio-visuelle Medien und Musikaufführungen).

Wann ist eine SMV-Veranstaltung öffentlich?

Nach § 15 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes ist eine Veranstaltung öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, der Personenkreis ist bestimmt abgegrenzt und seine Mitglieder sind durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich miteinander verbunden. Für ein Schulfest kann die Nichtöffentlichkeit also in der Regel nicht gelten, da die bestimmte Abgrenzung der Personen und die persönliche Verbundenheit nicht gegeben sind.

Nichtöffentliche Veranstaltungen, die über die Klasse hinausgehen, sind Veranstaltungen, an denen ausschließlich Lehrer und Schüler derselben Schule teilnehmen und Veranstaltungen, die von einer einzelnen Klasse oder von einer Schule mit wenigen Klassen durchgeführt werden, wenn daran neben den Lehrern und Schülern noch die Erziehungsberechtigten teilnehmen.

Fundstelle: § 15 Abs. 3 [Urheberrechtsgesetz](#), www.gema.de

Ähnliche Themen: [Legalere Medieneinsatz an Schulen](#) (externer Link zur Lehrerakademie Dillingen)

Politisches Mandat

Die **Schule ist das Betätigungsfeld der SMV**. Die Schülermitverantwortung soll das Interesse der Schülerschaft für soziale und politische Anliegen fördern.

Die Schülermitverantwortung hat jedoch kein eigenes politisches Mandat. Sie hat nicht das Recht, sich in allgemeinpolitischen Angelegenheiten zu äußern. Eine SMV, die im allgemeinpolitischen Bereich eine eigene Stellungnahme herausgibt, überschreitet ihre Kompetenzen und muss damit rechnen, dass die Schulleitung ihr diese Tätigkeit untersagt.

Auch der Landesschülerbeirat hat kein politisches Mandat. Sein Aufgabenfeld ist der schulpolitische Bereich. Er versieht seine Aufgaben in dem Rahmen, der ihm durch § 69 des Schulgesetzes gesteckt wurde. Der LSBR hält Kontakt zu den SMVen der einzelnen Schulen und informiert diese im Rahmen seiner Möglichkeiten. Die Schüler können sich jederzeit in allen schulpolitischen Angelegenheiten an den Landesschülerbeirat wenden.

Fundstelle: § 63 Abs. 3 [Schulgesetz](#)

Politische Veranstaltungen der SMV

Die SMV hat zwar kein politisches Mandat, die Förderung sozialer und **politischer Interessen von Schülern** gehört aber zu ihren Aufgaben. In der Vergangenheit hat es bei politischen Veranstaltungen der SMV immer wieder Probleme gegeben. Gewisse Grundsätze sollten also beachtet werden.

Die SMV darf nicht für eine politische Richtung werben, sondern muss politische Fragestellungen in ihrer ganzen Breite abdecken. Die Veranstaltungen dürfen also nicht einseitig gestaltet werden. Bei Podiumsdiskussion muss die SMV gewährleisten, dass **Vertreter aller wichtigen politischen Strömungen** eingeladen werden. Aufgabe der Schulleitung ist es, eine einseitige Beeinflussung der Schüler zu verhindern. Sie sollte deshalb rechtzeitig in die Vorbereitungen einer Podiumsdiskussion einbezogen werden.

Ist anstatt einer Podiumsdiskussion mit Vertretern der relevanten politischen Strömungen eine Veranstaltungsreihe mit nur jeweils einem Redner geplant, muss das Gesamtkonzept sorgfältig abgestimmt werden, um die SMV nicht dem Verdacht einer einseitigen Begünstigung auszusetzen.

Zwei Einzelfälle:

1. **Kann die SMV Politiker auch kurz vor Wahlen einladen oder ist sie hier terminlichen Beschränkungen unterworfen?**

Nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht“ vom 18. Dezember 1992 können Abgeordnete als Fachleute aus der Praxis in den Unterricht einbezogen werden. Vor Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Wahlen zum Europaparlament ist jedoch eine achtwöchige Karenzzeit zu beachten. Auch wenn in der Verwaltungsvorschrift nur vom Unterricht die Rede ist, wird der Text auch auf die Veranstaltungen der Schülermitverantwortung angewendet.

Oftmals haben Schülermitverantwortung und Schüler jedoch gerade vor Wahlen ein großes Interesse an politischen Veranstaltungen mit Abgeordneten. Es wäre also sinnvoll, der Schülermitverantwortung zu gestatten, allgemeine politische Veranstaltungen ohne oder mit einer kürzeren Karenzfrist durchzuführen.

2. **Müssen bei politischen Veranstaltungen Vertreter aller Parteien eingeladen werden, also auch der kleineren? Wann können sie, wann dürfen sie eingeladen werden?**

Als Grundsatz gilt, dass die Schülermitverantwortung zu ihren politischen Veranstaltungen Abgeordnete aller im Landtag vertretenen Parteien einlädt und sich dabei nicht nur auf die großen Parteien beschränkt. Wenn eine oder mehrere kleine Parteien ihre Teilnahme absagen, darf die Veranstaltung dennoch durchgeführt werden. Sagt eine der großen Parteien rechtzeitig vor der Veranstaltung ab, muss die SMV versuchen, einen neuen Termin zu organisieren, es sei denn, die Absage wird sehr kurzfristig erteilt.

Etwas heikler ist es mit kleinen Parteien, bei denen ungewiss ist, ob sie gegen die demokratische Grundordnung verstoßen, etwa wenn sie im Bericht des Landesamts für Verfassungsschutz auftauchen. In derartigen Fällen muss sich die SMV mit der Schulleitung absprechen, die sich dann gegebenenfalls mit den Schulaufsichtsbehörden in Verbindung setzt.

Fundstelle: § 7 Abs. 2 [SMV-Verordnung](#)

Postsendungen an die SMV

Post, die an die SMV gerichtet ist, darf weder von der Schulleitung noch von Lehrern der Schule geöffnet werden, außer der betreffende Klassensprecher oder Schülersprecher erteilt seine Einwilligung dazu.

Die Post muss dem Klassen- oder Schülersprecher ungeöffnet ausgehändigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Schülervertreter minderjährig sind. Hat die Schulleitung gravierende **Bedenken** bezüglich eines Schreibens an die SMV, zum Beispiel wegen eines Absenders, sollte sie das Schreiben an die Erziehungsberechtigten weiterleiten.

Bei **heiklen Fragen** im Zusammenhang mit Post für die SMV ist es selbstverständlich, dass die Schulleitung Kontakt mit der Schulaufsichtsbehörde sucht, um sich über den Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit beraten zu lassen.

Privatschule und SMV

Schülermitverantwortung gibt es auch an den Privatschulen des Landes. Die Vorschriften über die SMV, die im Schulgesetz und in der SMV-Verordnung enthalten sind, gelten für Privatschulen allerdings nicht.

Die Privatschulen können ein anderes System der Schülermitverantwortung wählen, jedoch nicht auf die SMV verzichten (Art. 21 Abs. 1 Landesverfassung). Selbstverständlich bleibt ihnen freigestellt, die geltenden Vorschriften für öffentliche Schulen auf freiwilliger Basis anzuwenden.

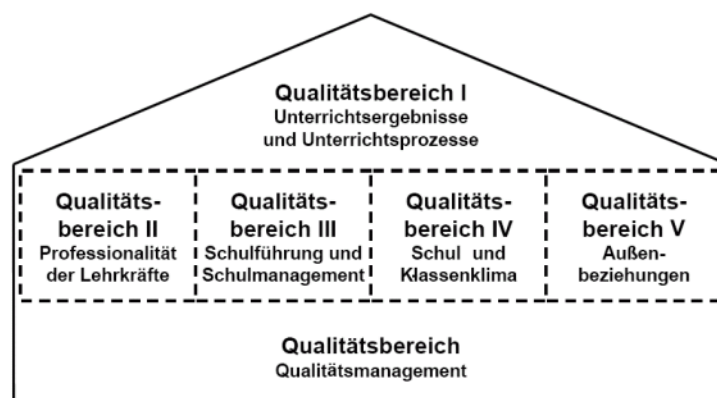
Schüler von Privatschulen, die sich über die bei ihnen geltenden Regelungen informieren wollen, sollten sich an den Träger ihrer Schule wenden.

Seit 2012 werden Schülervertreter der Privatschulen auch in den Landesschülerbeirat gewählt.

Qualitätssicherung in der Schule

„Der Bildungsplan 2004 eröffnet den Schulen des Landes zusätzliche und weitreichende Gestaltungsspielräume. Mit der erweiterten Eigenständigkeit ist zugleich ein höheres Maß an Qualitätsverantwortung der einzelnen Schule verbunden.“

Abb. 1: Qualität von Schule



Die Qualität von Schule wird konkretisiert durch die Untergliederung in folgende **Qualitätsbereiche**

- QB I Unterrichtsergebnisse und Unterrichtsprozesse
- QB II Professionalität der Lehrpersonen,
- QB III Schulführung und Schulmanagement,
- QB IV Schul- und Klassenklima,
- QB V Außenbeziehungen,

Diese Qualitätsbereiche basieren auf dem Qualitätsbereich "Qualitätsmanagement". **Qualitätsmanagement** regelt, wie die einzelne Schule die Qualität der Bereiche I bis V überwacht, sichert und weiter entwickelt.

Qualität kann nur in Bezug auf Funktionen und Ziele definiert und beurteilt werden und beruht auf vereinbarten Kriterien und Qualitätsstandards.

Qualitätssicherung bezieht sich auf alle Voraussetzungen und Aktivitäten, die sicherstellen sollen, dass ein bestimmtes Qualitätsniveau gehalten wird.

Qualitätsentwicklung meint alle Maßnahmen, eine vorhandene Qualität auf systematische Art und Weise auf ein höheres Niveau zu bringen.

Qualitätsmanagement umfasst alle Maßnahmen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Ausführliche Beschreibung der einzelnen Qualitätsbereiche ist in der Handreichung des Kultusministeriums „[Orientierungsrahmen zur Schulqualität](#)“ zu finden.

Erfolgreiche Qualitätssicherung und -entwicklung ist nur bei **Mitwirkung aller am Schulleben Beteiligten** möglich. Für die Schulleitungen aber auch für die gewählten Vertreter der Schülermitverantwortung ergibt sich daraus die Konsequenz, möglichst viele **Schülerinnen und Schüler in den Schulentwicklungsprozess einzubeziehen**.

Fundstelle: [Leitfaden der Selbstevaluation](#) und [Orientierungsrahmen zur Schulqualität](#)

Siehe auch: Evaluation als Instrument der QS (Seite 11)

Qualitätssicherung und Evaluation => E - Seite 11

Rauchen im schulischen Bereich

Nach § 2 des Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauche in der Schule untersagt. Das betrifft das Schulgebäude selbst, aber auch das gesamte Schulgelände. Ja selbst auf Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks ist das Rauchen verboten.

Auch für Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen ist das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten.

Abweichend hiervon kann die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung für **volljährige Schüler** ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für dort tätige Lehrkräfte Raucherzonen außerhalb von Schulgebäuden im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Fundstelle: [Nichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg](#) (externer Link) vom 25.07.2007 zuletzt geändert am 03.03.2009

Ähnliche Themen:

[Suchtprävention](#),

[Verbesserung des Schutzes Junger Menschen vor Gefahren von Alkohol- und Tabakkonsums](#)

Rechtsgeschäfte der SMV

Häufig müssen für **SMV-Aktivitäten** Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, beispielsweise Kaufverträge. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, wer für abgeschlossene Rechtsgeschäfte haften, also beispielsweise bestellte Waren bezahlen muss.

Die **SMV** führt ihre Veranstaltungen **eigenverantwortlich** durch. Der Schulträger oder das Land können nicht von der SMV verpflichtet werden. Das gilt auch für den Verbindungslehrer, es sei denn er hat ein Rechtsgeschäft ausdrücklich selbst abgeschlossen.

Vertragspartner bei Rechtsgeschäften des bürgerlichen Rechts sind also der bzw. die **Schüler**, die für die SMV tätig werden. Die SMV als solche hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht wie etwa der eingetragene Verein, Träger von Rechten und Pflichten sein.

Der oder die für die SMV handelnden Schüler werden sowohl Vertragspartner, wenn es sich um Bargeschäfte des täglichen Lebens handelt (wie beispielsweise den Einkauf von Materialien für die SMV in einem Schreibwarengeschäft), wie auch bei fernmündlichen oder schriftlichen Bestellungen (wie beispielsweise bei einer Getränkebestellung für eine SMV-Disco).

Obwohl die SMV für alle Schüler tätig ist, müssen nicht sämtliche Schüler einer Schule haften. Bei **minderjährigen SMV-Vertretern** ist außerdem zu beachten, dass Minderjährige nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten brauchen, um ein gültiges Rechtsgeschäft abzuschließen. Am besten bespricht man derartige Fragen mit dem Verbindungslehrer oder anderen Lehrern.

Rechtsgrundlage der SMV-Arbeit

Das [Schulgesetz](#) für Baden-Württemberg, die [SMV-Verordnung](#) und gegebenenfalls auch die Schülerzeitschriftenverordnung sind die wichtigsten Rechtsquellen für die SMV. Bei der Beschaffung dieser Rechtsquellen ist die Schulleitung behilflich. Sollten im Einzelfall andere Gesetzestexte erforderlich werden, wissen die SMV-Beauftragten Bescheid.

Die für die SMV-Arbeit geltenden Gesetzestexte und die SMV-Verordnung findet man auch im Internet, z.B. über die SMV-Homepage www.smv-bw.de

Im Einzelnen sind es:

Artikel 21 Absatz 1 der Landesverfassung BW:

- Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

[Schulgesetz BW](#) (§§ 62 – 70):

§ 62 Absatz 1 – 3:

- Die SMV dient ... der Erziehung der Schüler zu **Selbständigkeit** und **Verantwortungsbewusstsein**.
- Die Schüler haben ... die Möglichkeit, ... **selbstgewählte ... Aufgaben** zu übernehmen.
- Die SMV ist **von allen** am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden **zu unterstützen**.

§ 66 Absatz 2:

- Der **Schulleiter unterrichtet den Schülerrat** über Angelegenheiten, die für die SMV von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 68 Absatz 2:

- Die **Verbindungslehrer beraten** die SMV,
- **unterstützen** sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und
- **fördern ihre Verbindung** zu den Lehrern, dem Schulleiter und den Eltern.

[SMV-Verordnung BW](#):

§ 1 Absatz 2:

- Die SMV ist **von allen** am Schulleben Beteiligten ... **zu unterstützen**.

§ 1 Absatz 6:

- **Auf Antrag** der Schüler ist ihre Tätigkeit in der SMV im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form **ohne Wertung zu bescheinigen**.

§ 7 Absatz 1 – 4:

- Die **Schülermitverantwortung ist ... Sache aller Schüler ...**
- Die SMV ... **stellt sich Ihre Aufgaben selbst ...**

- Der SMV ist **Gelegenheit** zu geben, ... in geeigneten Aufgabenbereichen der Schule **mitzuarbeiten**.

§ 11 Absatz 1 und 3:

- Der Schulleiter sorgt im Rahmen des Möglichen dafür, dass ... **geeignete Räume** und ... die **erforderliche Zeit** zur Verfügung stehen.
- **Schulleiter, Verbindungslehrer und Schülersprecher** treffen sich (gemäß § 67 SchG BW) zu regelmäßigen **Informationsgesprächen** (in der Regel monatlich).

Fundstelle: SMV-Flyer 2016, Rudolf Benda, RP Freiburg

Regionale Arbeitsgemeinschaften => B - Seite 9

Satzung der SMV

Die Schülermitverantwortung kann sich eine Satzung geben, die **nähere Bestimmungen** über Aufgaben und Arbeit der SMV an ihrer Schule regelt. In dieser Satzung können beispielsweise **Regelungen** über die Wahl der Schülervertreter und der Verbindungslehrer enthalten sein, aber auch sonstige Regelungen über die Arbeit der SMV.

Die **SMV-Satzung bedarf keiner Genehmigung** durch ein Organ der Schule. Vor ihrem Inkrafttreten muss der Schulleitung, den Verbindungslehrern, der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz **Gelegenheit zur Stellungnahme** gegeben werden.

Die SMV-Satzung regelt das Nähere über die Arbeitsweise der Schülermitverantwortung. Sie kann dabei insbesondere **Bestimmungen** treffen

1. über die Geschäftsordnung für die Klassenschülerversammlung und den Schülerrat einschließlich deren Einberufung, der Voraussetzungen, unter denen einzuberufen ist, der Tagesordnung, der Beschlussfähigkeit und des Verfahrens bei Abstimmungen sowie Protokollführung;
2. darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Schüler, die keine gewählten Schülervertreter sind, zu Sitzungen des Schülerrats mit beratender Stimme zugezogen werden können;
3. über die Bildung von Ausschüssen; dabei kann auch festgelegt werden, dass die Klassensprecher einzelner Schularten, Abteilungen oder Schulstufen besondere Ausschüsse bilden; in diesem Fall muss die SMV-Satzung Bestimmungen über die Aufgaben der Ausschüsse und ihre Zusammenarbeit mit dem Schülerrat enthalten;
4. über die Aufgaben der Tagessprecher gemäß § 3 Abs. 5 und ihre Zusammenarbeit mit den Klassensprechern;
5. über die angemessene Berücksichtigung von Schülern verschiedener Schularten bzw. des Vollzeit- und Teilzeitbereichs in den Organen der Schule;
6. über die Wahl des Jahrgangsstufensprechers und seines Stellvertreters.

In der Satzung können keine Bereiche geregelt werden, die bereits rechtlich verbindlich festgelegt wurden. Beispielsweise kann nicht festgelegt werden, dass der Schülersprecher von allen Schülern direkt gewählt oder das Amt von einer Schülerin und einem Schüler gemeinsam verwaltet wird.

Es gibt Mustersatzungen, an denen sich jede SMV orientieren sollte. In Zweifelsfällen sollte sich der beratende Verbindungslehrer an den Schulleiter oder an einen Fachmann aus der Schulaufsicht wenden.

Fundstelle: §§ 13,17 [SMV-Verordnung](#)
Mustersatzung des Landesschülerbeirats <http://www.lsbr.de>

Schadensfall bei einer SMV-Tanzveranstaltung

Hier ein Beispiel-Fall, der im Alltag immer wieder vorkommt:

Die Schülermitverantwortung veranstaltet ihre Jahresabschlussdisco, an der neben Schülern der Schule auch Lehrkräfte und Ehemalige teilnehmen.

Während der Veranstaltung stößt ein Schüler gegen die Lautsprecheranlage, die ein Elektrogeschäft unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Er verursacht dadurch einen Schaden in Höhe von mehreren 100 Euro.

Wer muss diesen Schaden nun ersetzen?

- a. Handelt es sich beim Verursacher des Schadens um einen Ehemaligen oder um einen Schüler, der der Freiwilligen Schülerzusatzversicherung nicht beigetreten ist, so haftet er aus unerlaubter Handlung. Hat der Schüler eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen, übernimmt diese gegebenenfalls den Schaden.

Wurde der Schaden von einem Schüler verursacht, der an der Freiwilligen Schülerzusatzversicherung beteiligt ist, dürfte ein Haftpflichtfall für diese Versicherung vorliegen.

- b. Wurde der Schaden von dem oder den Schülern verursacht, die den Leihvertrag für die Anlage abgeschlossen haben (meist also von Mitgliedern der SMV), wird die Freiwillige Schülerzusatzversicherung den Schaden nicht übernehmen, weil die Haftung bei geliehenen Gegenständen ausgeschlossen ist. Da die geliehene Lautsprecheranlage jedoch im Rahmen einer pädagogisch wünschenswerten Veranstaltung der SMV eingesetzt wurde, kann es nicht angehen, dass die Schülervereiner für diesen Schaden haftbar gemacht werden, sofern sie ihn nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

Es ist daher sinnvoll, dass ein solcher Überlassungsvertrag im Auftrag der Schulleitung abgeschlossen wird und somit nicht der einzelne Schüler, sondern das Land Vertragspartner ist. Eine andere Möglichkeit ist ein veranstaltungsbezogener Abschluss einer Versicherung, worauf die Schulleitung in der Regel Wert legen wird.

Schadensfall mit einem PKW

Bei SMV-Veranstaltungen außerhalb der Schule, die als **schulische Veranstaltung** genehmigt wurden, kann es vorkommen, dass Schülervereiner, Eltern oder Lehrer auf dem Weg zu der Veranstaltung einen Unfall mit ihrem eigenen Pkw verursachen. Dabei kann Körperschaden oder Sachschaden am eigenen Auto und an fremden Fahrzeugen entstehen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die **Schulleitung die Pkw-Benutzung** für den Schülertransport in jedem Einzelfall schon vor der Fahrt ausdrücklich **genehmigt** (am besten schriftlich).

Wer kommt nun für den Schaden auf?

1. Wird das Fahrzeug des Verbindungslehrers beschädigt, gilt folgendes:

Für Sachschäden an einem Kraftfahrzeug des Beamten kann Ersatz geleistet werden, wenn ihm die Benutzung des Fahrzeugs vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges aus triftigen Gründen im Sinne des Landesreisekostengesetzes gestattet worden ist. In diesem Fall werden Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen grundsätzlich bis zur vollen Schadenshöhe erstattet, wenn dem Beamten der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann.

Im Schadensfall wird der Beamte zunächst auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung verwiesen. Nimmt der Beamte seine Vollkaskoversicherung in Anspruch, so wird ihm ein Verlust beim Schadensfreiheitsrabatt und die Selbstbeteiligung aufgrund dieses Schadensfalles erstattet.

Fremdschäden sind nicht erstattungsfähig. Hier muss der Beamte seine Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen. Der Schadensfreiheitsrabattverlust in der Haftpflichtversicherung ist nicht erstattungsfähig. Gleiches gilt für weitere Kosten im Bußgeld- oder Strafverfahren.

Aufwendungen im Zusammenhang mit eigenen Körperschäden werden dem Beamten vom Dienstherrn ersetzt.

2. Wenn Eltern auf dem Weg zu einer Schul-Veranstaltung einen Unfall haben, gilt:

Eltern, die auf dem Weg zu der Veranstaltung einen Unfall haben, erhalten in der Regel keinen Ersatz für die aufgetretenen Schäden. Elternvertreter haben durch ihre Tätigkeit Anspruch auf gesetzlichen **Unfallversicherungsschutz** nach dem SGB VII. Dieser umfasst den **Körperschaden**. Ein **Sachschaden** kann nur übernommen werden, wenn zwischen Eltern und Schule ausdrücklich ein **Auftragsverhältnis zur Beförderung** von Schülern vereinbart wurde. Wenn ein Auftragsverhältnis zu bejahen ist, ist gemäß § 670 BGB ein Anspruch auf Ersatz oder Freistellung von solchen Nachteilen zuzugestehen, die ein Elternteil bei der Durchführung des Auftrags unfreiwillig erleidet. Meist liegt zwischen Eltern und Schule jedoch kein solches Auftragsverhältnis, sondern ein reines Gefälligkeitsverhältnis vor.

3. Für volljährige Schüler, die im Rahmen von schulischen Veranstaltungen einen Kfz-Unfall verursachen, gilt:

Volljährige Schüler, die Mitschüler im Rahmen von schulischen Veranstaltungen in ihren Kraftfahrzeugen befördern, haben hinsichtlich der Personenschäden gesetzlichen **Unfallversicherungsschutz** nach dem SGB VII.

Sachschäden können wie bei den Eltern nicht ersetzt werden, es sei denn, es liegt ein Auftragsverhältnis vor (siehe Punkt 2). **Auftragsverhältnis heißt, dass die Schule ausdrücklich die Schüler damit beauftragt hat, die Beförderung von anderen Schülern zu übernehmen.** Dieser Auftrag muss durch die Schulleitung oder in ihrem Auftrag durch einen anderen Lehrer erteilt werden; Aufträge eines anderen Schülers, etwa des Schülersprechers oder des Verbindungslehrers sind nicht zulässig. Anbetracht der möglichen Konsequenzen einer solchen Entscheidung wird die Schulleitung in der Regel auf eine derartige Anordnung verzichten und auf öffentliche Verkehrsmittel hinweisen.

Versicherungen wie WGV oder BGV bieten allerdings den Schulen kostengünstig eine **Dienstreisekaskoversicherung** für Eltern und Schüler an, die im Interesse der Schule mit ihrem privaten Kfz fahren. Hat die Schule eine solche Versicherung abgeschlossen, tragen sich Eltern bzw. Schüler vor Fahrtantritt in der Schule in eine entsprechende Liste ein.

Schülersprecher, Aufgaben

Alle Schüler einer Schule können sich als Kandidaten für die Schülersprecherwahl aufstellen lassen. Der Schülerrat wählt dann den Schülersprecher.

Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher können sich ihre Tätigkeit im Zeugnis bescheinigen lassen.

Fähigkeiten

Aufgrund der herausragenden und verantwortlichen Stellung sollte der Schülersprecher besondere Eigenschaften und Fähigkeiten aufweisen:

- Interesse an schulischen Angelegenheiten
- Verhandlungsgeschick
- sicheres Auftreten gegenüber allen
- Eigeninitiative
- selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Stehvermögen bei der Durchsetzung schulischer Interessen

Aufgaben

Der Schülersprecher

- ist Ansprechperson für Schulleitung, Lehrer, Schüler, Eltern, Sekretärin, Hausmeister, ...;
- vertritt die Interessen aller Schüler nach innen und auch nach außen;
- hält Kontakt zur Schulleitung (monatliche Gespräche);
- trägt Bitten und Beschwerden aus der Schülerschaft der Schulleitung vor;
- versucht Konflikte zu lösen;
- wird von der Schulleitung, dem Verbindungslehrer und allen anderen Lehrern unterstützt;
- ist automatisch Mitglied in der Schulkonferenz;

- ist verantwortlich für die Weitergabe von Informationen, z.B. aus der Schulkonferenz oder dem Schülerrat;
- ist der Vorsitzende des Schülerrates, beruft ihn ein und leitet die Sitzungen (siehe „reden“);
- ist verantwortlich dafür, dass die Beschlüsse des Schülerrates auch umgesetzt werden;
- behält im Auge, was andere Mitarbeiter der SMV (z.B. Kassenwart) tun;
- sollte Interesse daran haben, sich bei Seminaren fortzubilden.

Fundstelle: [Schulgesetz BW](#) §§ 40, 63, 67, 70 und in der [SMV-Verordnung](#) §§ 3-11 und 20

Schülerrat und Schülersprecher

Den **Schülerrat** an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs bilden die Klassensprecher und ihre Stellvertreter (Sonderregelung für die beiden Jahrgangsstufen des Gymnasiums sind in § 3 Abs. 5 SMV-Verordnung zu finden).

An beruflichen Schulen sind es die Klassensprecher.

Die **Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen den Schülersprecher und aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter**. Nach § 67 Abs. 1 Schulgesetz können auch Schüler zum Schülersprecher gewählt werden, die nicht Klassensprecher bzw. deren Stellvertreter sind (also nicht zum Schülerrat gehören).

Zum stellvertretenden Schülersprecher können nur Schüler gewählt werden, die dem Schülerrat angehören. Diese Regelung kann auch nicht durch die SMV-Satzung verändert werden.

Der **Schülersprecher vertritt die Interessen aller Schüler** der Schule. Er hält ständigen Kontakt zur Schulleitung, wird von dieser in Angelegenheiten der Schülermitverantwortung informiert und leitet diese Informationen an den Schülerrat weiter.

Der Schülersprecher trägt der Schulleitung Bitten und Beschwerden des Schülerrats oder der Schüler vor. Außerdem informiert er die Schulleitung über Perspektiven seiner SMV-Planung und versucht sie für Projekte zu gewinnen.

In Baden-Württemberg können Schülersprecher und Stellvertreter nur durch den Schülerrat gewählt werden. Eine Wahl des Schülersprechers durch die Schülervollversammlung ist nicht möglich und kann auch nicht durch die SMV-Satzung ermöglicht werden.

Wird der stellvertretende Schülersprecher als Klassensprecher abgewählt, verliert er automatisch auch sein Mandat als stellvertretender Schülersprecher. Nach dem in Baden-Württemberg geltenden Recht bedeutet der Vertrauensverlust auf der Klassenebene den Verlust der Legitimation als stellvertretender Schülersprecher. (Für den Schülersprecher gilt diese Regelung nicht mehr, weil er ja bei seiner Wahl nicht zwangsläufig Mitglied des Schülerrats sein muss.)

Das **Wahlverfahren für alle Schülervertreter** ist in den §§ 4-6 der SMV-Verordnung geregelt. Hier sind auch die ergänzenden Wahlordnungsvorschriften geregelt, die in der SMV-Satzung enthalten und so von Schule zu Schule verschieden sein können. Diese ergänzenden Wahlordnungsvorschriften betreffen die Formalitäten des Wahlverfahrens. Den Verbindungslehrern liegen Muster vor.

Was geschieht, wenn der Schülersprecher zurücktritt und kein neuer Kandidat vorhanden ist?

Die **zwangsweise Einsetzung eines Schülersprechers ist nicht möglich**, die Aufgabe darf auch von niemandem sonst wahrgenommen werden. Gelingt es weder dem Verbindungslehrer noch der Schulleitung, einen anderen Schüler zur Kandidatur zu bewegen, gibt es an der Schule solange keinen Schülersprecher, bis sich ein Kandidat findet. Durch gewählte Stellvertreter kann die Situation jedoch teilweise entschärft werden.

Diese Grundsätze gelten im Übrigen auch, wenn kein Kandidat für die Klassensprecherwahl zur Verfügung steht.

Fundstelle: § 66 [Schulgesetz](#), § 9 [SMV-Verordnung](#)

Schülervollversammlung

Die Schülervollversammlung ist eigentlich kein Organ der Schülermitverantwortung. Schülervollversammlungen können jedoch im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen der Schülermitverantwortung als SMV-Veranstaltung durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen können auch in der Unterrichtszeit stattfinden.

Die SMV-Satzung kann festlegen, dass der Schülersprecher von der Schülervollversammlung gewählt wird. Laut der SMV-Verordnung ist dafür eine SMV-Satzung erforderlich.

Schülerzeitschriften

Immer mehr Schulen des Landes treten mit einer eigenen Schülerzeitschrift in Erscheinung, die häufig auf Initiative oder in Zusammenarbeit mit der SMV herausgegeben wird. Die Verbindung von Schülerzeitschrift und SMV ist keine zwingende Voraussetzung, die Praxis hat allerdings gezeigt, dass eine solche Zusammenarbeit sehr nützlich sein kann und deshalb gefördert werden sollte.

=> Teil 2 „Schülerzeitschriften“ dieses Nachschlagewerkes - **Seite 44**

Fundstelle: Die [Schülerzeitschriftenverordnung](#) des MKS vom 8.6.1976 (K. u. U. 1976 S. 1181) ist seit 2005 leider außer Kraft, d.h. es gilt das Pressegesetz. Dennoch empfehlen wir allen Beteiligten, sich auch weiterhin an der Schülerzeitschriftenverordnung zu orientieren.

Ergänzende Texte: [Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen](#) (PDF-Dokument), [Pressegesetz BW](#) (PDF-Dokument)

Schulaufsicht und SMV => A - Seite 5

Schulkonferenz und Schülerbeteiligung

In der Schulkonferenz wirken **Schulleitung, Lehrer, Eltern und Schüler in einem gemeinsamen Organ der Schule** zusammen. Durch die Änderung des Schulgesetzes aus dem Jahre 1993 wurde die Schulkonferenz aufgewertet.

Der neu gefasste § 47 des Schulgesetzes gliedert die Aufgaben der Schulkonferenz in Bereiche, die von der Schulkonferenz entschieden werden, in Aufgabenfelder, die der Anhörung der Schulkonferenz bedürfen und in Angelegenheiten, die das Einverständnis der Schulkonferenz verlangen.

Entscheidungsaufgaben der Schulkonferenz sind:

- die Vereinbarung von Schulpartnerschaften
- die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, die Festsetzung des Unterrichtsbeginns und des Tages der Einschulung in die Grundschule
- allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung
- Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Namensgebung der Schule sowie zur Änderung des Schulbezirks
- Stellungnahmen der Schule zur Durchführung der Schülerbeförderung
- Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften
- die Anforderungen von Haushaltsmitteln beim Schulträger

Die Anhörungsbereiche der Schulkonferenz umfassen:

- die Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz bei allgemeinen Fragen der Erziehung und über die Verwendung der Haushaltsmittel der Schule im Rahmen ihrer Zweckbestimmung
- die Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs
- die Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie die dauernde Teilung oder Zusammenlegung und die Erweiterung der Aufgaben der Schule
- die Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule
- Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Pausenmaßnahmen

Zu den Angelegenheiten, die des Einverständnisses der Schulkonferenz bedürfen, gehören:

- Der Erlass der Schul- und Hausordnung
- Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule
- Grundsätze zu besonderen Schulveranstaltungen
- Grundsätze der Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen

Für die Schülermitverantwortung ist die Frage von besonderer Relevanz, was unter den „**allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung**“ zu verstehen ist. Hierbei handelt es sich um grundsätzliche, über den jeweiligen Einzelfall hinausgehende Entscheidungen. **Zum Beispiel:**

- die generelle Frage der Unterrichtsbefreiung von Klassensprecher und Stellvertreter
- ein generelles Förderkonzept für die Schülermitverantwortung an der Schule
- die generelle Frage der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die Frage der Unterrichtsbefreiung im Rahmen der SMV

Die Schulkonferenz kann den **Verbindungslehrer als Berater** zu allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung einladen.

Die **Zusammensetzung der Schulkonferenz** wurde am 1. August 2014 geändert.

Die Schulkonferenz ist paritätisch besetzt und setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- der Schulleiter als Vorsitzender
- der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender
- der Schülersprecher
- drei gewählte Vertreter der Lehrer
- drei gewählte Vertreter der Eltern
- drei gewählte Vertreter der Schüler (die Schüler müssen mindestens der 7. Klasse angehören)

Für die Wahl der Schülervorteiler und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Wahl des Schülersprechers: Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte die Schülervorteiler und deren Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit kommt es zur Stichwahl, bei einer weiteren Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Fundstelle: § 47 [Schulgesetz](#)

Schulleitung, Aufgaben

Wie kann eine Schulleiterin / ein Schulleiter die SMV unterstützen?

Eine erfolgreiche SMV-Arbeit wird natürlich vor allem von der Initiative, Kreativität und Motivation der Schülerinnen und Schüler getragen. Der Stellenwert der SMV hängt aber auch ganz entscheidend von der Einstellung und dem Engagement der Lehrerinnen und Lehrer, der Verbindungslehrerinnen und -lehrer, der Eltern und nicht zuletzt der Schulleitung ab.

Die SMV und ihre Arbeit anerkennen!

Der Schulleiter sollte erkennen, dass eine gut funktionierende SMV das Leben in der Schule erleichtert und bereichert. Er sollte die Bereitschaft der Schüler, Verantwortung zu übernehmen, schätzen und die SMV auch bei Pannen ernst nehmen. Auch dann, wenn ein Schulleiter die Argumente von Schülervorteilern nicht versteht oder ihr Handeln missbilligt, sollte er sich stets eine positive Grundhaltung gegenüber der SMV bewahren. Denn wer sich an der SMV-Arbeit beteiligt, unterzieht sich einem Lernprozess. Zu diesem gehören auch Misserfolge. Man sollte sie deshalb nicht gleich als generelle Unfähigkeit der Schüler auslegen.

Mit dem Verbindungslehrer regelmäßig zusammenarbeiten!

Besonders wichtig für die SMV-Arbeit sind engagierte Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer. Der Schulleiter sollte mit ihnen eng zusammenarbeiten und sie unterstützen. Wünschenswert wäre beispielsweise:

- die Arbeit des Verbindungslehrers anzuerkennen,

- seine besondere Situation zu berücksichtigen,
- im Kollegium für seine Stellung zu werben und
- ihm eine angemessene Deputatsermäßigung einzuräumen.

Der SMV für ihre Arbeit geeignete Räume und die dafür erforderliche Zeit zur Verfügung stellen!

Der Schulleiter sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten dafür sorgen, dass der SMV geeignete Räume für die laufende SMV-Arbeit (SMV-Zimmer/SMV-Ecke) für SMV-Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Er sollte möglichst allen Schülervertretern die Teilnahme an SMV-Sitzungen ermöglichen. Dies kann er durch die Stundenplangestaltung fördern, z.B. kann er eine freie Eckstunde an einem Wochentag einräumen oder die stundenweise Freistellung einzelner Schüler vom Unterricht durch den Fachlehrer begünstigen.

Der SMV technische Hilfsmittel überlassen!

Zur Unterstützung der SMV zählt auch die Überlassung von technischen Hilfen, z.B. die Überlassung einer Schreibmaschine, eines PC, eines Internetzugangs, Mitnutzungsrechte am Vervielfältigungsgerät und dem Kopierer, Benutzung der Lautsprecheranlage und die Bereitstellung notwendiger Büromaterialien.

Ein „Schwarzes Brett“ für die SMV einrichten!

Aufgrund der Unterstützungsaufforderung ist der SMV auch die Möglichkeit zu geben, ihre Veranstaltungen, Berichte und Veröffentlichungen am "Schwarzen Brett" bekannt zu machen. Soweit möglich soll der SMV ein eigenes "Schwarzes Brett" zur Verfügung gestellt werden. SMV-eigene Aushänge bedürfen keiner Genehmigung durch den Schulleiter.

Der SMV die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen!

Die für die SMV-Arbeit notwendigen Unterlagen, z.B. Schulgesetz, SMV-Verordnung und wichtige Erlasse sollten der SMV zur Verfügung gestellt werden und auch auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Den Schülerrat informieren!

Nach § 66 Abs. 2 SchG und § 11 Abs. 2 SMVVO hat der Schulleiter die Aufgabe, den Schülerrat über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung zu unterrichten. Dazu zählen

- allgemeine Angelegenheiten, die die Schule betreffen, z.B. geplante bauliche Veränderungen, Unterrichtsversorgung, Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz oder die Einrichtung eines Aufenthaltsraumes und
- Erlasse der Schulaufsichtsbehörde, soweit sie nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, z.B. Inkrafttreten neuer Verordnungen oder die Änderung bestehender Richtlinien, Verordnungen und Gesetze.

Regelmäßige Gespräche mit dem Schülersprecher und den Verbindungslehrern führen!

Informationsgespräche zwischen dem Schulleiter, dem Verbindungslehrer und den Schülervertretern können von Fall zu Fall oder auch zu festen Zeiten durchgeführt werden. Eine regelmäßige monatliche Informationsrunde ist vorgesehen. Der Schulleiter sollte über alle wichtigen Punkte des Schullebens informieren, sich aber auch über die SMV-Arbeit informieren lassen und sich in allen SMV-Angelegenheiten ausführlich mit der SMV beraten. Vor Schulkonferenzen sollten die Tagesordnungspunkte durchgesprochen und die entsprechenden Materialien zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidungen begründen!

Der Schulleiter sollte seine Entscheidungen - unabhängig davon wie sie ausfallen - begründen und einsichtig machen. Schülervertreter können so auch ablehnende Entscheidungen eher akzeptieren, da sie in der Lage sind, den Entscheidungsprozess nachzuvollziehen. Daneben sollte der Schulleiter dem Schüler als vorurteilsfreier Gesprächspartner begegnen und ihm zeigen, dass aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen auch in der Schule ein konfliktfreies Zusammenleben nicht immer möglich ist.

Die Durchführung genehmigter SMV-Veranstaltungen unterstützen!

Bei der Durchführung genehmigter SMV-Veranstaltungen sollte der Schulleiter zusammen mit dem Lehrerkollegium die SMV unterstützen. Gerade Schulveranstaltungen genießen den Schutz und die Förderung der Schule und unterliegen ihrer Aufsicht (auch Lehrer mit der Aufsicht betrauen!).

Angelegenheiten der SMV in Konferenzen aufnehmen und auf ein positives Klima im Lehrerkollegium für die SMV hinwirken!

Grundsätzlich sollte der Schulleiter dafür Sorge tragen, dass im Lehrerkollegium ein positives Klima für die SMV-Arbeit entsteht. Um die Durchgängigkeit der SMV-Arbeit zu gewährleisten bzw. ihre Aktivierung in der

Anfangsphase eines Schuljahres zu beschleunigen, kann er auch in Konferenzen (Gesamtlehrer-, Schulkonferenz) auf die Rechte und Pflichten der SMV und ihre geplanten Aktivitäten hinweisen.

Die SMV und ihre Arbeit als Gegenstand der Tagesordnung in der Gesamtlehrerkonferenz und in der Schulkonferenz ermöglicht es, Lehrer, Eltern und Ausbilder in Bezug auf die SMV-Arbeit zu sensibilisieren. Pädagogisch sinnvoll ist es sicher auch, einzelne Schülervertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten in eine Konferenz einzuladen. Die Schülervertreter erhalten dadurch die Möglichkeit, sich vorzustellen und erfahren, dass sie entsprechend den demokratischen Grundsätzen als wichtiger Teil der Schule akzeptiert werden.

Die betriebliche Freistellung der berufsschulpflichtigen Schüler zur Teilnahme an SMV-Sitzungen begünstigen!

Die Schule hat zwar kein Zugriffsrecht auf die betriebliche Arbeitszeit von Berufsschulpflichtigen. Trotzdem hat der Schulleiter Einflussmöglichkeiten auf die Freistellung von Teilzeitschülern, um ihnen die Teilnahme an SMV-Veranstaltungen auch außerhalb der Unterrichtszeit zu ermöglichen, denn die SMV ist Sache aller Schüler einer Schule.

Den Schülersprechern und Verbindungslehrern die Teilnahme an Tagungen ermöglichen!

Der Schulleiter sollte den gewählten Schülersprechern und Verbindungslehrern regelmäßig die Teilnahme an SMV-Fortbildungstagungen ermöglichen. Dort werden viele positive Anregungen und Informationen gegeben.

Auf Kontinuität in der SMV-Arbeit achten!

Wichtig ist, dass bei der SMV-Arbeit auf Kontinuität geachtet wird. Der Schulleiter sollte im Auge behalten, dass für Verbindungslehrer und Schülersprecher rechtzeitig Nachfolger zur Verfügung stehen und eingearbeitet werden.

Fundstelle: Reinhold Bronner, Leitfaden für die SMV-Arbeit

Schulleitung, Informationspflicht => I - Seite 16

SMV-Aufgaben => A - Seite 8

SMV-Kasse => K – Seite 19

SMV-Sitzungen, Teilnahme

Die Schülermitverantwortung ist Sache aller Schüler. Dennoch können Schüler der jeweiligen Schule, die nicht Schülervertreter sind, nur ausnahmsweise an den Sitzungen des Schülerrats teilnehmen. Die SMV-Satzung kann Ausführungen darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen Schüler, die keine gewählten Schülervertreter sind, an Sitzungen teilnehmen dürfen.

Schüler anderer Schulen können nicht an deren Sitzungen teilnehmen (in Einzelfällen dürfen sie den Sitzungen als Gäste beiwohnen). Das gleiche gilt für andere Personen, die nicht zur Schule gehören (beispielsweise Eltern oder Pressevertreter).

Auch die **Schulleitung** darf nicht uneingeladen an den Sitzungen teilnehmen. Allerdings sollte es selbstverständlich sein, dass die Schulleitung zu allen Tagesordnungspunkten, die für sie wichtig sind, eingeladen wird und dieser Einladung auch nachkommt. Es wäre jedoch nicht korrekt, wenn ein Schulleiter unter Hinweis auf seine Funktion in der Schule darauf bestände, an allen Sitzungen teilzunehmen, ohne dass eine Einladung vorläge.

Fundstelle: § 11 [SMV-Verordnung](#)

SMV-Verordnung

Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung vom 8. Juni 1976 zuletzt geändert durch: Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der SMV-Verordnung vom 25. Juni 2019 (K.u.U. 2019 S. 166)

[Wortlaut der SMV-Verordnung siehe Anlage](#)

SMV-Zimmer

Manche Schulen sind in der Lage, der SMV ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Dies ist jedoch nicht die Regel. Meistens muss die SMV für ihre Arbeit auf Räume zurückgreifen, die auch anderweitig genutzt werden. Die Mitglieder der Schülermitverantwortung haben jedoch einen Anspruch darauf, dass ihnen die nötigen **Voraussetzungen für ihre Arbeit** geschaffen werden - die Schule muss ihnen also zumindest einen allgemein zugänglichen Aufenthaltsraum oder ein leeres Klassenzimmer bereitstellen.

Fundstelle: § 11 Abs. 1 der [SMV-Verordnung](#)

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und SMV

Art und Umfang der Mitwirkung der Schüler am Leben und an der Arbeit der Schule sowie der Grad der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hängen von ihrer Entwicklung ab. Schüler mit Behinderungen erhalten hierzu an allen Schulen altersgemäße und individuelle Hilfe. Die Schüler sollen auf die Arbeit und die Aufgaben der SMV durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben schon in der Grundschule vorbereitet werden. Nur weil sie eine zusätzliche Belastung für die Schule darstellen kann, darf nicht auf eine eigene SMV verzichtet werden.

Fundstelle: § 1 Abs. 3 [SMV-Verordnung](#)

Tanzveranstaltungen in der Schule => D - Seite 10

Teilnahme der SMV an Konferenzen => K - Seite 24

Umfragen an Schulen => E - Seite 11

Urheberrecht => Teil II => U - Seite 57

Verbindungslehrer und ihre Aufgaben

Gute **SMV-Arbeit** ist das Anliegen aller am Schulleben beteiligten Personengruppen. Insbesondere natürlich ist es **Sache aller Schülerinnen und Schüler**. Eine erfolgreiche SMV-Arbeit ist aber entscheidend abhängig von den Ideen, der Motivation und Tatkraft der Klassensprecher, Schülersprecher und Verbindungslehrer.

Auf diese Drei kommt es ganz besonders an - sie sind der Motor einer lebendigen SMV. Sie sind Vordenker und Ideengeber, sind kreativ, verantwortungsbewusst und sozial eingestellt, sie organisieren, leiten und lenken, managen, ermutigen, vermitteln und verhandeln.

Eine besondere Rolle kommt hierbei den **Verbindungslehrern** zu, denn von ihrem Engagement hängt maßgeblich das **Gelingen der SMV-Arbeit** ab. Ihre Bereitschaft, sich auch längerfristig zu engagieren, garantiert **Kontinuität** in der SMV-Arbeit an der jeweiligen Schule.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können Verbindungslehrer jedoch auch in **Konfliktsituationen** geraten. So können sie die besonderen Aufgaben ihres Amtes und die **Loyalitätspflicht** gegenüber der Schulleitung in einen Zwiespalt bringen. Auch die von verschiedenen Wunschvorstellungen geprägten Sichtweisen von Schülern und Kollegen über die Rolle der Verbindungslehrer tragen hierzu bei.

Ein kluger Schulleiter weiß deshalb den Wert eines guten Verbindungslehrers wohl zu schätzen. Für dieses zentrale, manchmal „saure“ Amt können und sollten Verbindungslehrer deshalb auch eine **Ermäßigung ihrer Unterrichtsverpflichtung** erhalten.

Die Arbeitsbedingungen und Aufgabenfelder

Die Verbindungslehrer

- sollen von allen am Schulleben Beteiligten tatkräftig unterstützt werden; insbesondere obliegt diese Aufgabe der Schulleitung und dem gesamten Lehrerkollegium.
- erhalten in Absprache mit der Schulleitung einen Deputatsnachlass; ihre Tätigkeit ist Dienst.
- können in Fragen der SMV direkt mit den SMV-Beauftragten des Regierungspräsidiums Kontakt aufnehmen.
- werden vom Schülerrat gewählt.
- informieren den Schülerrat über die Wahl (Wahlverfahren) und die Aufgaben des Verbindungslehrers.
- können für ein oder zwei Jahre gewählt werden.
- können in ihr Amt als alleinige Verbindungslehrer oder zusammen mit maximal zwei weiteren Lehrerinnen und Lehrern gewählt werden.
- beraten die SMV und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- wirken bei der Erarbeitung einer SMV-Satzung mit.
- beraten und informieren die Schüler bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in rechtlichen Fragen (z.B. Schulgesetz, SMV-Verordnung, Notenverordnung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen).
- sollen ihre Beratungskompetenz ständig erweitern und sich in Fragen der SMV weiterbilden.
- können an allen Veranstaltungen und Sitzungen der SMV teilnehmen.
- sollten, falls nötig, helfen, Schülerratssitzungen vorzubereiten und an ihnen beratend teilnehmen.
- beraten den Protokollanten bei der Anfertigung der Sitzungsprotokolle.
- sind bei allen Veranstaltungen der SMV rechtzeitig zu unterrichten.
- unterstützen die SMV bei der Planung, Genehmigung und Organisation von Veranstaltungen (auch bei versicherungsrechtlichen Fragen, der GEMA, des Jugendschutzes, der Finanzierung und Kassenführung).
- helfen, die Aufsicht bei SMV-Veranstaltungen zu regeln.
- können bei der Herstellung und Herausgabe einer Schülerzeitung beraten.
- pflegen den Kontakt mit anderen Schulen.
- unterstützen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Klassensprecher und Schülersprecher.
- bereiten die Schülersprecher, Klassensprecher und den Schülerrat auf seine Aufgaben vor und führen in Absprache mit den Klassenlehrern notwendige „Verhaltenstrainings“ durch.
- fördern den Kontakt zwischen Schülern, Lehrern, Schulleitung und Eltern.
- nehmen bei Tagesordnungspunkten zu Themen der SMV beratend an Sitzungen der Schulkonferenz teil.
- besitzen das Teilnahmerecht bei Lehrerkonferenzen aller Art.
- beraten auch einzelne Schüler bei persönlichen Problemen im schulischen oder im privaten Bereich, ggf. gemeinsam mit dem Beratungslehrer, dem Oberstufenberater oder dem Drogenbeauftragten.
- vermitteln in Konfliktfällen; sie informieren sich gründlich über die Vorgänge bei allen Beteiligten und erläutern ihre Rolle. Sie werben um gegenseitiges Verständnis und sind keine Richter, die versuchen die Schuldfrage zu klären. Sie sind Berater und Vermittler, die versuchen, Möglichkeiten zu schaffen, damit die Beteiligten den Konflikt selber regeln können. Gemeinsam mit Schülern und Kollegen erarbeiten sie Lösungsmöglichkeiten, die auf der Basis partnerschaftlicher Kooperation und Kompromissbereitschaft aufbauen.
- besitzen keine Weisungsbefugnis. Sie sind nicht Interessenvertreter der SMV, der Lehrerschaft oder der Schulleitung. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet sie ebenso wie die Loyalitätspflicht gegenüber der Schulleitung.

Daraus ergeben sich folgende Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer:

Sie sollten

- bereit sein, Konflikte auszuhalten und durchzustehen,
- flexibel und kompromissbereit sein,
- auf einen Ausgleich bedacht sein,
- weder die Interessen der Schüler, der Lehrer noch der Schulleitung einseitig vertreten,
- Gesetzestexte zur SMV dem Kollegium und den Schülern unterbreiten und verständlich darlegen können,
- falls notwendig, die Schweigepflicht einhalten z. B. Drogenfälle),
- bereit sein, sich in SMV-Fragen weiter zu bilden,
- darauf achten, dass sie SMV-Arbeit an der Schule kontinuierlich weitergeführt wird,
- Spaß an der Arbeit mit Schülern haben,
- auch über die Anrechnung der Tätigkeit auf das Regelstundenmaß hinaus, Interesse daran haben,
- Unterlagen über SMV-Arbeit und Aktivitäten sammeln, ablegen und/oder veröffentlichen,
- Kontakt zu anderen Schulen pflegen,
- die eigene Schule in entsprechenden Gremien vertreten (z.B. bei Bezirksarbeitsgemeinschaften),
- Organisationstalent besitzen,
- zur Eigeninitiative bereit sein.

Quelle: Leitfaden für die SMV-Arbeit von Reinhold Bronner und ZIPP-ZAPP das Praxisbuch der SMV- und Jugendarbeit

Versetzung nach § 1 Absatz 3 der Versetzungsordnung

Die Mitgliedschaft im Landesschülerbeirat und die aktive Tätigkeit in der Schülermitverantwortung als Schülersprecher gehen mit erhöhter außerunterrichtlicher Belastung für die Betroffenen einher. Dadurch bedingt können die schulischen Leistungen in einzelnen Fächern absinken bis hin zu einer Gefährdung der Versetzung in die nächste Klassenstufe.

In § 1 Abs. 3 der Versetzungsordnungen ist geregelt, dass die Klassenkonferenz einen Schüler mit Zweidrittelmehrheit versetzen kann, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht zur Versetzung ausreichen und dass der Schüler nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird.

Die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung kann einen solchen Ausnahmetatbestand darstellen, weshalb die Klassenkonferenz in derartigen Fällen ein entsprechendes Engagement in ihrer pädagogischen Abwägung bei einer Entscheidung nach § 1 Abs. 3 Versetzungsordnung angemessen berücksichtigen sollte.

Verbindungslehrer sollten im gegebenen Einzelfall den Schulleiter auf entsprechende Konstellationen aufmerksam machen.

Fundstelle: [Schreiben von RD Hans-Helmut Werner, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW vom 17.07.2001](#)

Wahlen in der Schülermitverantwortung

In Baden-Württemberg können Schülersprecher und Stellvertreter durch den Schülerrat oder die Schülervollversammlung gewählt werden. Die SMV-Satzung kann vorsehen, dass der Schülersprecher von allen Schülern der Schule oder vom Schülerrat gewählt wird; sie kann auch regeln, dass ein Stellvertreter von allen Schülern der Schule aus deren Mitte oder aus der Mitte des Schülerrats direkt gewählt wird, weitere Stellvertreter können nur vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt werden; die Gewählten sind Mitglieder des Schülerrats.

Das **Wahlverfahren für alle Schülervertreter** ist in den §§ 3-6 der [SMV-Verordnung](#) geregelt. Hier sind auch die ergänzenden Wahlordnungsvorschriften geregelt, die in der SMV-Satzung enthalten und so von Schule zu Schule verschieden sein können. Diese ergänzenden Wahlordnungsvorschriften betreffen die Formalitäten des Wahlverfahrens. Eine [Mustersatzung](#) (S. 33) gibt es beim [Landesschülerbeirat](#).

Die SMV-Wahlen unterliegen demokratischen Grundsätzen einer Wahl.

=> [Gestaltetes Wahlverfahren](#) (PDF-Dokument)

Zertifikat für die SMV-Arbeit

Mittlerweile hat es sich herumgesprochen, dass Schülerinnen und Schüler, die sich in der SMV engagieren, überdurchschnittliche Kompetenzen besitzen. So mancher Personalchef achtet auf entsprechende Zeugniseinträge oder Zertifikate und lädt ehemalige SMV-Mitglieder bevorzugt zu Vorstellungsgesprächen ein.

Nach der SMV-Verordnung dürfen Schüler wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler muss die Schule die Tätigkeit in der SMV im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung bescheinigen.

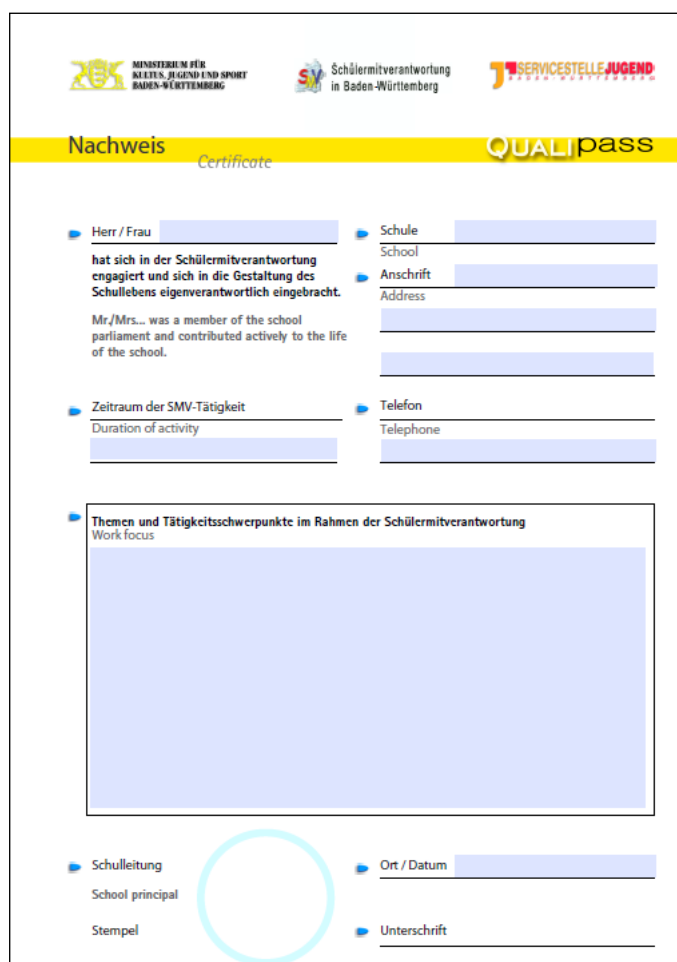
Wenn schon keine Wertung erlaubt ist, so sollten doch die Verbindungslehrer in einem Zertifikat die Tätigkeiten und Arbeitsfelder der engagierten Schüler auflisten.

Als Grundlage oder Orientierung könnte der [Qualipass](#) dienen, den viele aktive Jugendliche sowieso schon führen.

Fundstelle: [SMV-Verordnung](#) § 1 Abs. 6

Hier ein Beispiel: [PDF-Version des SND-Zertifikats](#)

Und ein [SMV-Zertifikat vom Qualipass](#)



The image shows a 'Qualipass' certificate template for 'Nachweis' (Certificate) in the field of 'Schülermitverantwortung' (Student Self-Government) in Baden-Württemberg. The certificate is issued by the 'MINISTERIUM FÜR KULTUR, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG' and the 'SERVICESTELLE JUGEND'. The certificate is titled 'Nachweis Certificate' and 'QUALIPASS'. It contains several fields for personal information, school details, and activity information. The main body of the certificate is a large blue box for 'Themen und Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen der Schülermitverantwortung' (Work focus). The certificate is signed by the 'Schulleitung' (School principal) and includes a stamp and a signature line.

MINISTERIUM FÜR KULTUR, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Schülermitverantwortung in Baden-Württemberg

SERVICESTELLE JUGEND

Nachweis Certificate QUALIPASS

Herr / Frau _____ Schule _____
School _____

hat sich in der Schülermitverantwortung engagiert und sich in die Gestaltung des Schullebens eigenverantwortlich eingebracht.
Mr./Mrs... was a member of the school parliament and contributed actively to the life of the school.

Zeitraum der SMV-Tätigkeit _____ Telefon _____
Duration of activity _____ Telephone _____

Themen und Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen der Schülermitverantwortung
Work focus

Schulleitung _____ Ort / Datum _____
School principal _____
Stempel _____ Unterschrift _____

Teil II

Schülerzeitschriften

Abiturzeitungen

An vielen Gymnasien spielen die Abiturzeitungen, die von den Schülern der Abschlussklassen verfasst werden, eine große Rolle. Diese Zeitungen **gelten nicht als Schülerzeitschriften**, die unter die Schülerzeitschriftenverordnung fallen, weil sie keine Druckwerke sind, die in ständiger Folge erscheinen.

Wie soll sich die Schulleitung verhalten, wenn in einer Abiturzeitung Lehrer verunglimpft werden oder die Schule weit über ein erträgliches Maß der Lächerlichkeit preisgegeben wird?

Niemand sollte bei Abiturzeitungen kleinliche Maßstäbe anlegen. Andererseits gibt es **keine** Rechtfertigung dafür, die eigene Schulzeit mit **Beleidigungen, Verleumdungen** und **übler Nachrede** zu krönen. In diesem Fall hat die Schulleitung die Möglichkeit, den Vertrieb auf dem Schulgrundstück zu untersagen. Wie bei Schülerzeitschriften kann sie allerdings einen Vertrieb außerhalb des Schulgeländes nicht verbieten. Die Verantwortlichen müssen jedoch ggf. mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Siehe auch: Vertriebsverbot und Beschlagnahme von Druckwerken => V - Seite 59, => B - Seite 47

Ablieferungspflicht an Bibliotheken

Es gibt zwei Ablieferungspflichten an wissenschaftliche Bibliotheken, die auch von Schülerzeitschriften beachtet werden müssen.

1. Aufgrund der bundesrechtlichen Regelung im Gesetz über die Deutsche Bibliothek, muss von jeder Ausgabe einer Schülerzeitschrift ein Exemplar an die **Deutsche Bibliothek in Frankfurt**, Zeppelinallee 4 - 8 geschickt werden.
2. In Baden-Württemberg muss zudem pro Ausgabe ein Exemplar der Schülerzeitschrift an die **Badische Landesbibliothek in Karlsruhe**, und an die **Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart**, geschickt werden.

Die Zeitschriften müssen an **beide Landesbibliotheken** geschickt werden, unabhängig von dem Landesteil, in dem die Schülerzeitschrift erscheint.

Die Landesbibliothek, in deren Bezirk die Schülerzeitschrift erscheint, erhält das Exemplar kostenlos, die andere Bibliothek zahlt die Hälfte des Kaufpreises, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. (Bei den niedrigen Preisen einer Schülerzeitschrift lohnt es sich jedoch kaum, einen solchen Antrag zu stellen.)

Leider werden die Ablieferungspflichten häufig nicht beachtet. **Schülerzeitschriften gehören jedoch zu den besonderen kulturellen Zeugnissen**, die es wert sind, archiviert zu werden. Anhand solcher Schülerzeitschriften wird es in späteren Jahren möglich sein, dem Zeitgeist auch in den Schulen nachzuspüren.

Links zum Nachlesen:

Das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart:

[Landesrecht Baden-Württemberg](#)

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart (Pflichtexemplarverordnung):

<https://www.blb-karlsruhe.de/die-blb/rechtsgrundlagen/pflichtexemplarverordnung>

Anzeigen / Werbung in Schülerzeitschriften

Schülerzeitschriften brauchen werbende Anzeigen, um sich finanzieren zu können. Die **Zulässigkeit von Anzeigen** in Schülerzeitschriften ist deshalb in der [Schülerzeitschriftenverordnung](#) ausdrücklich festgelegt. Bei der Veröffentlichung von Anzeigen muss lediglich darauf geachtet werden, dass der Erziehungsauftrag der Schule nicht beeinträchtigt wird.

Anzeigen müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden. Das [Landespressegesetz](#) schreibt im § 10 eine **Kennzeichnungspflicht von Anzeigen** vor. Nach § 8 Absatz 2 muss auch ein **Verantwortlicher** für den Anzeigenteil im Impressum benannt werden.

Die meisten Anzeigen in Schülerzeitschriften sind dabei völlig unproblematisch. Anzeigen für **Alkohol, Zigaretten oder Drogen** beeinträchtigen jedoch den Erziehungsauftrag und sind deshalb **verboten**.

In Schülerzeitschriften dürfen auch Anzeigen geschaltet werden, die sonst aufgrund des Werbeverbots in Schulen nicht zulässig sind. Die Verwaltungsvorschrift über Werbung, Wettbewerb und Erhebungen an Schulen geht von einem Werbeverbot an Schulen aus. Beispielsweise darf am Schwarzen Brett oder auf dem Schulgrundstück nicht mit konkreten **Lehrstellenangeboten** geworben werden. In der Schülerzeitschrift ist das jedoch erlaubt.

Es stellt sich auch immer wieder die Frage, ob **politische Parteien** in Schülerzeitschriften Anzeigen platzieren dürfen, in denen sich Abgeordnete beispielsweise für das ihnen entgegengebrachte Vertrauen bedanken, Wahlprogramme vorgestellt oder Wahlveranstaltungstermine bekannt gegeben werden. Auch bei solchen Anzeigen gilt der Grundsatz, dass der Erziehungsauftrag der Schule nicht beeinträchtigt werden darf. Anzeigen von Parteien oder politischen Richtungen, die der demokratischen Grundordnung widersprechen, sind unzulässig. Eine Dankschrift oder die Kurzdarstellung eines Parteiprogramms beeinträchtigen den Erziehungsauftrag in der Regel nicht. Allerdings sollte im Einzelfall auf die Formulierung geachtet werden. Auch durch den Hinweis auf Parteiveranstaltungen ist der Erziehungsauftrag eigentlich nicht beeinträchtigt, dennoch ist es empfehlenswert auf ihren Abdruck in einer Schülerzeitschrift zu verzichten. Auf dem Schulgrundstück oder am Schwarzen Brett dürfte ein solcher Terminhinweis nicht veröffentlicht werden.

Die Redaktion einer Schülerzeitschrift kann sich dafür entscheiden, grundsätzlich keine Anzeigen von Parteien oder Inserate mit politischem Inhalt aufzunehmen. Das Für und Wider sollte allerdings mit dem beratenden Lehrer erörtert werden.

Die Herausgeber müssen beim Abdruck von Anzeigen darauf achten, dass die **redaktionellen Beiträge** in ihrer Zeitung deutlich mehr als 50 Prozent ausmachen. Wird diese Regel missachtet, handelt es sich bei dem Druckwerk nicht mehr um eine Schülerzeitschrift, sondern um eine Art Anzeigenblatt, die nicht auf dem Schulgrundstück vertrieben werden darf.

Als Anzeigen gelten auch beigelegte Broschüren, Zettel usw.

Waren dürfen einer Schülerzeitung nicht beigelegt werden. Bis auf die wenigen Ausnahmen, die in der [Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen“](#) aufgeführt sind (wie kleine Speisen oder Getränke), dürfen Waren weder auf dem Schulgrundstück noch in oder mit der Schülerzeitschrift vertrieben werden.

Ein in der Schülerzeitschrift beigelegtes Kondom wäre demnach eine unzulässige Form des Warenvertriebs in der Schule.

Fundstelle: § 3 Abs. 3 [Schülerzeitschriftenverordnung](#) (seit 2005 außer Kraft – ersetzt durch [Landespressegesetz BW](#))

Beratende Lehrer

Die Redaktion kann einen beratenden Lehrer bestimmen, wenn sie dies möchte. Die Schulleitung darf den Schülerzeitschriftredakteuren ungefragt keinen beratenden Lehrer zur Seite stellen.

Insbesondere an Gymnasien wird häufig darauf verzichtet, einen **beratenden Lehrer** zu **wählen**. Allerdings kann ein Lehrer, der sich seit vielen Jahren mit Schülerzeitschriften beschäftigt, dazu beizutragen, das Produkt erheblich zu verbessern. Durch die Fürsprache eines Beratungslehrers lassen sich auch viele Probleme vermeiden.

Der Lehrer, den sich die Schüler als Berater wünschen, muss damit einverstanden sein und die **Aufgabe freiwillig** übernehmen. Er kann die Aufgabe ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dies passiert meistens, wenn ein Lehrer schon durch andere Aufgaben erheblich in Anspruch genommen wird.

Einem beratenden Lehrer kann die Schulleitung einen **Deputatsnachlass** gewähren. Im Rahmen des Erweiterten Bildungsangebots oder einer **Arbeitsgemeinschaft** (häufig an Realschulen), erhält der betreuende Lehrer ohnehin eine Anrechnung auf sein Deputat.

Die Redakteure können mit dem beratenden Lehrer alle Angelegenheiten erörtern, die die Herausgabe der Schülerzeitschrift betreffen. **Der beratende Lehrer muss darauf achten, ob eine vorgesehene Veröffentlichung die Grenzen der Pressefreiheit überschreitet oder die Erfüllung von Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben der Schule gefährdet.** Dabei darf er die Sache nicht auf sich beruhen lassen, sondern muss den Schülern seine Bedenken mitteilen und versuchen, sie von anderen Lösungen zu überzeugen.

Für alle Veröffentlichungen in der Schülerzeitschrift tragen Herausgeber und Redakteure die rechtliche – also auch die zivil-, straf- und presserechtliche – **Verantwortung**. Der beratende Lehrer darf durch seine Beratung nicht zu einer presse- oder zivilrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Allerdings ist er dazu verpflichtet, seine Aufgabe korrekt durchzuführen.

Ist sich der beratende Lehrer selbst nicht im Klaren, ob die rechtlichen Grenzen eingehalten wurden, sollte er den juristischen Rat von der **Schulaufsicht** in Anspruch nehmen.

Wie für den Verbindungslehrer gilt auch für den beratenden Lehrer, dass er die Schulleitung von Beobachtungen, die geeignet sind, der Schule erheblichen Schaden zuzufügen, unterrichten muss (**Mitteilungspflicht**), auch wenn ihm diese Informationen im Vertrauen mitgeteilt worden sind. Hierin ist er seiner Beamtenpflicht unterworfen. Dies sollte die Redaktion von vornherein wissen.

Fundstelle: § 4 Abs. 4 [Schülerzeitschriftenverordnung](#)

Beschlagnahme von Druckwerken

Der Vertrieb der Schülerzeitschrift auf dem Schulgelände bedarf keiner Genehmigung durch die Schule. Allerdings sollte der Schulleitung auf Verlangen drei Tage vor dem Vertriebsbeginn ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung **nach Beratung in der Schulkonferenz** den Vertrieb auf dem Schulgelände untersagen. Den Vertrieb einer Schülerzeitschrift außerhalb des Schulgeländes kann die Schulleitung nicht verbieten. Siehe auch: Vertriebsverbot => V – Seite 59

Im professionellen Journalismus spielen Beschlagnahmen immer wieder eine Rolle. Bei Schülerzeitschriften müssten schon außerordentliche Verfehlungen vorliegen, um zu einer Beschlagnahme zu führen.

Die Beschlagnahme eines Druckwerks ist nur dann zulässig, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass das Druckwerk nach den Voraussetzungen des Strafgesetzbuches richterlich eingezogen wird.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Richter unter **Voraussetzungen**, die im Landespressegesetz geregelt sind, eine Beschlagnahme anordnen kann. Eine derartige Beschlagnahme bei Vorliegen von Straftatbeständen kann jedoch nur erfolgen, wenn die Angelegenheit ein erhebliches Gewicht hat. Verstöße minderschwerer Art können selbst dann, wenn sie einen Straftatbestand erfüllen, nicht zur richterlichen Beschlagnahme eines Druckwerks führen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben.

Fundstelle: § 13 [Landespressegesetz](#)

siehe auch: [Verwaltungsvorschrift Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen](#) Punkt 5.4

Bilder / Fotos (Das Recht am eigenen Bild)

Viele Schülerzeitschriften drucken Fotos ab, die innerhalb der Schule aufgenommen wurden, etwa Bilder von Veranstaltungen, Lehrern oder vom Unterricht. In der Regel hat niemand etwas gegen solche Illustrationen. Problematisch kann es nur dann werden, wenn eine Aufnahme ohne die Erlaubnis des Fotografierten gemacht wurde.

Grundsätzlich dürfen **Fotografien nur mit Einwilligung** der abgebildeten Personen erstellt und veröffentlicht werden. Es gibt jedoch Ausnahmen: Fotos von Straßen, Plätzen, Sportereignissen oder anderen Veranstaltungen, auf denen die gezeigte Person nur eine Randerscheinung ist, können veröffentlicht werden, ohne dass irgendjemand seine Erlaubnis erteilen müsste.

Ähnlich verhält es sich mit Personen der Zeitgeschichte. Dieser Begriff ist sehr weit gefasst. Darunter fallen Prominente, aber auch Menschen, die wichtige öffentliche Funktionen innehaben, wie etwa **Bürgermeister** oder **Schulleiter**. All diese können ohne besondere Erlaubnis fotografiert werden. Auch **Lehrer** können als Personen der Zeitgeschichte ungefragt abgelichtet werden, soweit es um die Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags geht. Davon ausgeschlossen sind in jedem Fall Aufnahmen, die verletzenden Charakter haben.

Allerdings haben auch Personen der Zeitgeschichte einen Anspruch auf eine **Privatsphäre**, in denen sie nicht fotografiert werden dürfen. Bei einer Überschreitung dieser Tabuzone muss mit Schadensersatzansprüchen gerechnet werden.

Im Zweifelsfall sollte die Redaktion **vor Veröffentlichung** eines Bildes in der Schülerzeitschrift mit dem Betroffenen sprechen, um etwaige Konflikte im Vorfeld zu lösen.

Das trifft insbesondere dann zu, wenn die Schülerzeitschrift oder Teile davon auch im **Internet** veröffentlicht werden sollen.

Fundstelle:

§§ 22 u. 23 des Gesetzes betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie vom 09.01.1907 (RGBl. Seite 7) (Bis auf § 22 außer Kraft gesetzt)

Zum Nachlesen bei Lehrer-online:

[Ausführungen zur Verwendung von Personenfotos](#)

[Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern](#)

[Mustereinwilligung zum Anpassen \(*.rtf\)](#)

Druckwerke:

Schülerzeitschriften, Schulzeitungen, Jugendzeitschriften

Schülerzeitschriften sind **Druckwerke**, die in ständiger, wenn auch **unregelmäßiger Folge** erscheinen und ausschließlich **von Schülern einer Schule** herausgegeben und gestaltet werden. Ehemalige Schüler, Eltern oder Schulfremde dürfen der Redaktion nicht angehören. Die Zeitschrift darf aber durchaus Beiträge von Schulfremden enthalten. Schülerzeitschriften sind für den Vertrieb auf dem Schulgrundstück bestimmt.

Wenn **Schüler mehrerer Schulen** eine Zeitschrift herausgeben, gilt diese in der Regel nur dann als Schülerzeitschrift, wenn nicht mehr als drei Schulen beteiligt sind und von jeder Schule mindestens ein Schüler als Herausgeber oder verantwortlicher Redakteur mitwirkt.

Bei mehr als drei Schulen müssen gute Gründe wie eine unmittelbare räumliche Nähe oder eine sonstige Zusammenarbeit vorliegen, um von einer Schülerzeitschrift zu sprechen.

Schulzeitungen werden **von der Schule** herausgegeben. Die Schulleitung entscheidet, was in der Schulzeitung enthalten ist. Sie trägt die alleinige Verantwortung für die Zeitung. In Schulzeitungen können auch Beiträge von Schülern aufgenommen werden. Das entscheidet die Schulleitung oder ein von ihr beauftragter Lehrer.

Jugendzeitschriften werden von Verlagen oder sonstigen Trägern herausgebracht und dürfen im Gegensatz zu Schülerzeitschriften und Schulzeitungen nicht auf dem Schulgrundstück vertrieben werden. Ausnahmen gibt es für Sammelbestellungen pädagogisch empfehlenswerter Zeitschriften ohne Werbung. Dies ist in der Verwaltungsvorschrift über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen festgelegt.

Fundstelle: § 2 [Schülerzeitschriftenverordnung](#)

Siehe auch: [Verwaltungsvorschrift über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen](#), [Pressegesetz BW](#)

Elternrecht bei der Herausgabe von Schülerzeitschriften

In der Schülerzeitschriftenverordnung ist ausdrücklich hervorgehoben, dass es Sache der Schüler ist, ihre **Erziehungsberechtigten** von einer Mitarbeit an der Schülerzeitschrift zu unterrichten. Die Erziehungsrechte der Eltern für minderjährige Schüler bleiben dadurch unberührt. Erziehungsberechtigte von Minderjährigen haben die Möglichkeit, ihren Kindern die Mitarbeit zu verweigern, etwa wenn sie glauben, dass ihnen dadurch weniger Zeit zum Lernen bleibt. Für volljährige Schüler gilt dies nicht.

Das Pressegesetz erlaubt redaktionelle Tätigkeit prinzipiell nur Personen, die **älter als 21 Jahre** alt sind. natürlich gibt es für jugendliche Redakteure von Schülerzeitschriften Ausnahmen. Dadurch werden aber die Rechte der Erziehungsberechtigten nicht tangiert.

Eltern sollten jedoch bedenken, dass die Mitwirkung an einer Schülerzeitschrift selbst für schwache Schüler viele Vorteile hat. Die Kinder können dabei ihre sprachlichen Fähigkeiten verbessern, ihr Organisationstalent stärken und an Selbstbewusstsein gewinnen.

Fundstelle: § 4 Abs. 3 [Schülerzeitschriftenverordnung](#)

Finanzierung der Schülerzeitschrift

Schülerzeitschriften finanzieren sich durch den **Vertriebserlös** und durch **Spenden**, in erster Linie aber durch **Anzeigeneinnahmen**. Eine Redaktion sollte darauf achten, dass der Verkauf der Anzeigen zumindest die Druckkosten deckt.

Eine Schülerzeitschrift braucht ein eigenes Konto, dabei reicht es nicht aus, wenn die Redakteure oder ein Lehrer ihr Privatkonto zur Verfügung stellen. Für das Konto der Schülerzeitschrift gelten dieselben Regeln wie bei einem SMV-Konto. (Siehe Stichwort „Finanzierung der SMV“).

Die Kassenführung der Schülerzeitschrift muss in jedem Schuljahr mindestens einmal überprüft werden. In §6 der Schülerzeitschriftenverordnung finden sich hierzu nähere Einzelheiten.

Bei der Herausgabe von Schülerzeitschriften wird keine **Umsatzsteuer** fällig. Erst, wenn die Umsätze der Schülerzeitschrift 17.500 Euro im Kalenderjahr überschreiten, muss eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Viele Schülerzeitschriften erwirtschaften einen kleinen **Gewinn**, der folgendermaßen verwendet werden kann:

- Der Gewinn wird für wichtige Anschaffungen der Redaktion verwandt oder als **Reserve** auf dem Konto belassen.
- Beispiel: **Anschaffung** einer Schreibmaschine, eines Fotoapparats, Teilnahme an **Fortbildungsveranstaltungen** der Redakteure.
- Zur Motivation der Redakteure wird eine kleine Feier veranstaltet, beispielsweise ein gemeinsamer **Restaurant- oder Theaterbesuch**.
- Der Überschuss wird der **Schülermitverantwortung** für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt.
- Der Gewinn wird für **wohltätige Zwecke** außerhalb der Schule verwendet.

Der **erwirtschaftete Überschuss** kann nicht auf die Redakteure verteilt werden, weil die Schülerzeitschrift keine Privatveranstaltung einzelner Schüler ist.

Was mit dem Überschuss passiert, entscheidet die Redaktion. Der beratende Lehrer unterstützt sie dabei. Auch wenn eine Schülerzeitschrift nicht mehr herausgegeben werden soll, **entscheidet die Redaktion**, in welcher Weise der Gewinn verwendet wird. Ist dies nicht möglich, kann die Schülermitverantwortung der Schulleitung vorschlagen, wie der Überschuss sinnvoll eingesetzt werden kann.

Siehe auch: Finanzierung der SMV im 1. Teil dieses Buches - Seite 13, Kassenführung - Seite 19
[Handbuch zum Bildungssponsoring im Anhang](#)

Fotos => B - Seite 47

Gegendarstellungsanspruch

In § 11 des **Landespressegesetzes** sind die Voraussetzungen für einen Gegendarstellungsanspruch geregelt. Diese Regelungen gelten auch für Schülerzeitschriften in Baden-Württemberg.

Der verantwortliche Redakteur und der Verleger sind unter den in § 11 des Landespressegesetzes genannten Voraussetzungen zum Abdruck einer Gegendarstellung verpflichtet.

Wird eine Schülerzeitschriftenredaktion mit einem Gegendarstellungsanspruch konfrontiert, sollte sie den **beratenden Lehrer** hinzuziehen und die detaillierte Regelung des § 11 beachten.

Was ist ein Gegendarstellungsanspruch?

Ist jemand durch eine Tatsachenbehauptung in einem Druckwerk in negativer Weise betroffen, kann er vom verantwortlichen Redakteur oder vom Verleger die Veröffentlichung einer Gegendarstellung verlangen, die er **selbst verfasst** hat. Diese Gegendarstellung muss Tatsachen enthalten und darf keine allgemeine Stimmungsmache sein.

Die Gegendarstellung muss **kostenfrei** abgedruckt werden. Sie muss an einer **gleichwertigen Stelle** erscheinen, an der auch der beanstandete Text veröffentlicht wurde und darf nicht als Leserbrief eingeordnet werden.

Auch wenn eine Redaktion der Auffassung ist, dass die Gegendarstellung nicht den Tatsachen entspricht, muss sie sie abdrucken. Sie kann die Gegendarstellung jedoch mit einem eigenen Zusatz versehen (**Redaktionschwanz**), in der sie durch Tatsachen - nicht also durch bloße Werturteile - ihre Einschätzung des Problems zum Ausdruck bringt.

Fundstelle: § 11 [Landespressegesetz](#)

Genehmigungsfreiheit

Schüler, die eine Schülerzeitschrift herausgeben wollen, benötigen **keine Genehmigung**. Sie müssen der Schulleitung lediglich ihr Vorhaben mitteilen. Diese unterrichtet anschließend den Elternbeirat der Schule.

Die Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt, Oberschulamt, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport) ist nicht beteiligt. Ein Schulleiter darf sich auch nicht die Genehmigung des Projekts aus „pädagogischen Erwägungen“ vorbehalten oder darauf drängen, dass die Schulaufsichtsbehörde ihre Erlaubnis erteilt.

Dieser Grundsatz der Genehmigungsfreiheit ergibt sich daraus, dass auch Schülern das **Grundrecht der Pressefreiheit** für Schülerzeitschriften zusteht.

Fundstellen: § 1 Abs. 2 [Schülerzeitschriftenverordnung](#) und [Verwaltungsvorschrift über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen](#)

Gründe für Vertriebsverbot

Bei den Verstößen gegen strafgesetzliche Bestimmungen spielen die Beleidigungstatbestände eine besondere Rolle: die **Beleidigung** gemäß § 185 StGB, die **üble Nachrede** gemäß § 186 StGB und die **Verleumdung** gemäß § 187 StGB. Auch die **Beschimpfung** von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen gemäß § 166 StGB kann vorliegen. Antisemitische Äußerungen können den Tatbestand der **Volksverhetzung** gemäß § 130 StGB erfüllen. Pornographische Darstellungen in Schülerzeitschriften können eine **sittliche Gefährdung** Jugendlicher durch Druckerzeugnisse darstellen und einen Verstoß gegen § 21 des Gesetzes über jugendgefährdende Schriften bedeuten.

Eine **schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule** ist dann zu befürchten, wenn einzelne Artikel sich negativ auf die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auswirken. (Eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz bedarf es hierbei nicht.) Darunter können fallen:

- **blasphemische Artikel**
- **sexuell freizügige Artikel**, bei denen nicht beachtet wurde, dass auch Unterstufenschüler die Schülerzeitschrift kaufen und erheblich irritiert werden können.
- **Verherrlichung** von Gewalt oder antidemokratischer Tendenzen auch unterhalb der Schwelle, die den Verstoß gegen Strafgesetze markiert.

- **herabsetzende Darstellungen** der Schule und ihres Umfelds, die in der Öffentlichkeit zu erheblichen Missverständnissen führen können.

Fundstelle: § 5 [Schülerzeitschriftenverordnung](#)

Siehe auch: Vertriebsverbot und Beschlagnahme von Schülerzeitschriften => V - Seite 59

Informationsrecht der Redakteure, Informationspflicht der Behörden

Nach dem Landespressegesetz haben Redakteure ein **Informationsrecht gegenüber Behörden**. Die **Behörden sind verpflichtet**, den Vertretern der Presse die **Auskünfte zu erteilen**, die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen. Dieser Anspruch umfasst alle Behörden und alle Ebenen der Verwaltung.

Nur in ganz besonders begründeten Fällen kann eine Behörde ihre Informationspflicht verweigern.

Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines **schwebenden Verfahrens** vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die **Geheimhaltung** entgegenstehen oder
3. ein **überwiegendes öffentliches** oder schutzwürdiges **privates Interesse** verletzt würde oder
4. ihr **Umfang** das zumutbare Maß überschreitet.

Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse allgemein verbieten, sind unzulässig.

Privatleute haben keine Informationspflicht gegenüber Redakteuren.

Fundstelle: § 4 [Landespressegesetz](#)

Impressum

Ohne ein Impressum ist eine Schülerzeitschrift unvollständig. Der Abdruck eines Impressums ist **presserechtlich vorgeschrieben**. Das Impressum findet sich meist auf der ersten oder der letzten Seite der Zeitschrift, es kann aber auch an jeder anderen Stelle abgedruckt werden.

Das Impressum muss folgende Angaben enthalten:

- Den **Herausgeber mit Anschrift**,
- Name und **Anschrift der Druckerei**, die die Schülerzeitschrift gedruckt hat,
- den oder die **verantwortlichen Redakteure** mit Angabe des jeweiligen Verantwortungsbereiches,
- den **Verantwortlichen für den Anzeigenteil** (z. B. der verantwortliche Redakteur).

Fundstellen: § 8 [Landespressegesetz](#) und § 4 Abs. 4 [Schülerzeitschriftenverordnung](#)

=> Ein Beispiel-Impressum ist im [Extrablatt - Handbuch für junge Medienmacher](#)

Jugendzeitschriften => D - Seite 48

Landespressegesetz

Die in Baden-Württemberg bis 2005 geltende Schülerzeitschriftenverordnung ist vom Landtag ersatzlos gestrichen worden. Die Schülerzeitschriften unterliegen jetzt uneingeschränkt dem [Landespressegesetz](#).

Schüler, die in Baden-Württemberg eine Schülerzeitschrift herausgeben wollen, sollten sich dennoch an der [Schülerzeitschriftenverordnung](#) orientieren, weil die Formulierungen leichter zu verstehen sind und eine gute Grundlage für den Rechtsrahmen einer Schülerzeitschrift darstellen. Rechtswirksam sind allerdings nur noch die Ausführungen des Landespressegesetzes.

Folgende Bereiche sind im **Landespressegesetz** geregelt:

- das **Informationsrecht** der Presse
- das **Impressum**
- die Kennzeichnungspflicht von Anzeigen als Veröffentlichungen, für die ein Entgelt gezahlt wurde
- der **Gegendarstellungsanspruch**
- die **Beschlagnahme** von Druckwerken
- Strafbestimmungen und Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Landespressegesetz

Alle Bestimmungen, die die Schülerzeitschriften betreffen und nicht im Landespressegesetz enthalten sind, sind in die neu gefasste [Verwaltungsvorschrift über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen](#) aufgenommen worden.

Lehrer als Berater der Redaktion => B - Seite 46

Lehrerzitate in Schülerzeitschriften => Z - Seite 61

Namensgebung der Schülerzeitschrift

Schülerzeitschriften dürfen sich laut Schülerzeitschriftenverordnung in ihrem **Titel auf den Namen der Schule beziehen**. Die Redaktion braucht dazu **keine Einwilligung des Schulleiters**. Unter dem Namen sollte ein Hinweis stehen, dass die **Zeitschrift von Schülern** der betroffenen Schule herausgegeben wird.

Der eigentliche Name der Schülerzeitschrift darf nicht mit einem bereits auf dem **Zeitschriftenmarkt** vorhandenen Namen kollidieren.

Der Name der Schülerzeitschrift muss den Eindruck vermeiden, es handle sich um eine Schulzeitung.

Fundstelle: § 3 Abs. 4 [Schülerzeitschriftenverordnung](#); [Pressegesetz](#)

siehe auch: Impressum und Verantwortlicher Redakteur (V.I.S.P.) => I - Seite 51, => V - Seite 58

Presseausweis

Die Schule oder der beratende Lehrer können den Redakteuren eine Art Presseausweis ausstellen. Dieser Ausweis ist für deren Tätigkeit zwar nicht erforderlich, kann manchmal jedoch hilfreich sein.

Es gibt **keine amtliche Regelung**, wie ein Presseausweis für Schülerzeitschriftenredakteure aussehen muss. Die Gestaltung bleibt dem Aussteller überlassen (siehe untenstehendes Musterbeispiel). Der Schulstempel muss nicht zwangsläufig aufgebracht werden, er wird die Wirksamkeit des Ausweises aber sicherlich steigern.

Das Diagramm zeigt ein Musterbeispiel für einen Schüler-Presseausweis. Es ist ein rechteckiges Formular mit dem Titel 'Schüler-Presseausweis' oben in der Mitte. Links sind vier horizontale Linien für die Eingabe von Text vorgesehen, beschriftet mit 'Name, Vorname', 'Geb. Datum', 'Schule (volle Adresse)' und einer weiteren leeren Linie. Rechts befindet sich ein rechteckiges Feld für ein Foto, beschriftet mit 'Foto'. Unter dem Foto sind zwei weitere horizontale Linien für Unterschriften vorgesehen, beschriftet mit 'Unterschrift des Inhabers' und 'Unterschrift Schulleitung'. Unten links ist ein ovaler Stempel für die Schule eingezeichnet, beschriftet mit 'Stempel der Schule'.

Pressegesetz => L - Seite 51

Recht an eigenem Bild => B - Seite 47

Recht der Redakteure auf Information => I - Seite 51

Rechtsgeschäfte der Redakteure

Im Zusammenhang mit Schülerzeitschriften müssen eine Reihe von Rechtsgeschäften getätigt werden. Mit der Druckerei muss für den Druck der Schülerzeitschrift ein **Werkvertrag** im Sinne von § 631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abgeschlossen werden. Mit Inserenten werden Verträge über die Aufnahme eines Inserats oder einer Anzeige abgeschlossen. Nicht zuletzt werden auch **Kaufverträge** abgeschlossen, wenn eine Schreibmaschine, ein Computer oder Schreibutensilien angeschafft werden sollen.

Dabei stellt sich immer wieder die Frage, wer in solchen Fällen als **Vertragspartner** auftritt und wer für abgeschlossene Rechtsgeschäfte haften, also beispielsweise die bestellte Ware bezahlen muss.

Auch hier gilt wie bei den Rechtsgeschäften der Schülermitverantwortung, dass die Verträge zwischen den Herausgebern der Schülerzeitschrift und deren Partnern geschlossen werden. Das Land Baden-Württemberg oder der Schulträger, nicht beteiligte Schüler der Schule, der beratende Lehrer oder sonstige Lehrer und der Schulleiter sind keine Vertragspartner. Sie sind deshalb auch nicht verpflichtet, in Verträgen vorgesehene Entgelte zu entrichten. **Die zivilrechtliche Verantwortung**, (das ist der juristische Begriff für diesen Aufgabenbereich), **liegt bei den Herausgebern**.

Rechtsgeschäfte Minderjähriger sind nur mit **Einwilligung der gesetzlichen Vertreter** wirksam.

Neben der **zivilrechtlichen** Verantwortung für die Zeitschrift sind die Herausgeber auch im **strafrechtlichen** und im **presserechtlichen Sinne verantwortlich**. Wie bereits bei den Aufgaben des beratenden Lehrers beschrieben wurde, ist dessen Tätigkeit zwar ein Dienstgeschäft, das in seinem beratenden Charakter nicht zu einer presse-, straf- oder zivilrechtlichen Verantwortung führt - allerdings ist es seine Dienstpflicht, die Schüler nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten.

Fundstelle: [SMV-Verordnung](#), [Landespressegesetz](#) und [Verwaltungsvorschrift über Werbung, ...](#)

Redakteur, verantwortlicher => V - Seite 58

Redaktionssitzungsprotokoll => P - Seite 53

Schülerzeitschriftenverordnung für Baden-Württemberg

vom 8. Juni 1976 – seit 2005 außer Kraft gesetzt

Die Schülerzeitschriftenverordnung (SZVO) ist vom Landtag BW im Jahr 2005 außer Kraft gesetzt und durch das Landespressegesetz BW ersetzt worden. Die Textpassagen der SZVO, die im Pressegesetz nicht enthalten sind, haben am 1. Dezember 2005 Eingang in die Verwaltungsvorschrift über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen gefunden (Ziffer 5.4).

Den Redaktionen wird dennoch empfohlen, sich an der SZVO zu orientieren.

§ 1 Allgemeines

(1) Das Grundrecht der Pressefreiheit steht auch den Schülern für die Schülerzeitschriften zu. Sie findet ihre Schranke in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend, dem Recht der persönlichen Ehre und der Schulordnung.

(2) Die Herausgabe einer Schülerzeitschrift unterliegt nicht der Genehmigung durch den Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde. Eine Zensur findet nicht statt.

(3) Die Schule soll die Herausgabe der Schülerzeitschrift fördern. Eine enge Zusammenarbeit der Schülerzeitschrift und der Schülervertretung soll angestrebt werden.

(4) Die Vorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über die Presse vom 14. Jan. 1964 - Landespressegesetz - in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Schülerzeitschriften Anwendung. Auch solche Schülerzeitschriften, die keine periodischen Druckwerke sind, müssen die für das Impressum in § 8 Abs. 2 Landespressegesetz geforderten Angaben machen und die in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Landespressegesetz an den verantwortlichen Redakteur gestellten persönlichen Anforderungen erfüllen; sie sind ferner unter den in § 11 Abs. 1 bis 3 Landespressegesetz enthaltenen Voraussetzungen zum Abdruck einer Gegendarstellung verpflichtet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schülerzeitschriften im Sinne dieser Verordnung sind in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge erscheinende Druckwerke, die ausschließlich von Schülern einer Schule im Rahmen ihrer Beteiligung an der Gestaltung des Schullebens für Schüler dieser Schule herausgegeben sowie gestaltet werden, und die für den Vertrieb auf dem Schulgrundstück bestimmt sind. Druckwerke, die von Schülern mehrerer Schulen herausgegeben werden, sind nur dann Schülerzeitschriften, wenn es sich um einen begrenzten Kreis von Schülern handelt - in der Regel nicht mehr als drei, wenn von jeder dieser Schulen mindestens ein Schüler als Herausgeber oder verantwortlicher Redakteur mitwirkt und wenn die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. Sind sich Herausgeber des Druckwerks und Schulleiter nicht darüber einig, ob es sich um eine Schülerzeitschrift handelt, ist für die Entscheidung das Oberschulamt zuständig.

(2) Keine Schülerzeitschriften sind Druckwerke, die von den Schulen selbst herausgegeben werden (Schulzeitungen), sowie sonstige Druckwerke, die ohne die in Abs. 1 Satz 1 bestimmte unmittelbare Verbindung zur Schülerschaft bestimmter Schulen für Schüler oder sonst für Jugendliche herausgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn an der Gestaltung oder Herausgabe des Druckwerkes Schüler beteiligt sind.

§ 3 Inhalt und Aufgabe

(1) Die Schülerzeitschrift muss mit der für die Presse gebotenen Sorgfalt darauf achten, dass sie wahrheitsgemäß berichtet. Sie soll Einseitigkeit vermeiden und sich darum bemühen, sachlich, in der Kritik ernsthaft, in der Form nicht verletzend und die Wertvorstellungen anderer achtend zu argumentieren.

(2) Bei Inhalt und Form der Veröffentlichung ist die gebotene Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Leser Schüler verschiedener Altersstufen sind.

(3) Die Schülerzeitschrift soll auch bei der Veröffentlichung von werbenden Anzeigen darauf achten, dass der Erziehungsauftrag der Schule nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Schülerzeitschriften können im Untertitel oder sonst geeigneter Weise auf den Namen der Schule Bezug nehmen, für deren Schüler sie herausgegeben werden. Die Bezeichnung muss den Eindruck vermeiden, es handele sich um eine Schulzeitung.

§ 4 Verantwortlichkeit

(1) Schüler, die eine Schülerzeitschrift herausgeben wollen, teilen dies vorher ihrem Schulleiter mit. Dieser unterrichtet hiervon den Elternbeirat der Schule. Es ist Sache der Schüler, die sich an der Schülerzeitschrift verantwortlich beteiligen wollen, hiervon ihre Erziehungsberechtigten zu unterrichten.

(2) Für alle Veröffentlichungen in der Schülerzeitung tragen Herausgeber und Redakteure die rechtliche - auch zivil-, straf- und presserechtliche - Verantwortung.

(3) Die Erziehungsrechte der Eltern und ihre etwaige Haftung für minderjährige Schüler bleiben unberührt.

(4) Die Herausgeber, Redakteure und sonstigen für die Schülerzeitschrift verantwortlichen Schüler können sich mit einem Lehrer ihrer Wahl beraten. Insbesondere sollte mit dem beratenden Lehrer erörtert werden, ob eine vorgesehene Veröffentlichung die Grenzen der Pressefreiheit überschreitet oder die Erfüllung von Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben der Schule gefährdet. Die Beratung begründet keine Mitverantwortung für die Schülerzeitschrift.

§ 5 Vertrieb

(1) Der Vertrieb der Schülerzeitschrift auf dem Schulgrundstück bedarf keiner Genehmigung der Schule. Die Schüler können nicht verpflichtet werden, die Schülerzeitschrift zu erwerben.

(2) Soll die Schülerzeitschrift auf dem Schulgrundstück vertrieben werden, ist dem Schulleiter auf sein Verlangen jeweils ein Exemplar mindestens drei Tage vor der beabsichtigten Verteilung zugänglich zu machen. Er

kann den Vertrieb einer einzelnen Ausgabe der Schülerzeitschrift auf dem Schulgrundstück untersagen, soweit er der Auffassung ist, dass der Inhalt oder die Art des Vertriebs der Schülerzeitschrift

1. gegen ein Gesetz, insbesondere gegen Strafgesetze oder das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften verstößt,
2. oder eine schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule zu befürchten ist.

(3) Vor der endgültigen Entscheidung des Schulleiters ist eine Beratung der Schulkonferenz über die Untersagung des Vertriebs der Ausgabe der Schülerzeitschrift auf dem Schulgrundstück erforderlich.

(4) Ist eine Beratung der Schulkonferenz vor dem für den Beginn des Vertriebs vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich, kann der Schulleiter den Vertrieb der Ausgabe der Schülerzeitschrift auf dem Grundstück bis zur endgültigen Entscheidung untersagen. Er hat die endgültige Entscheidung so rasch wie möglich zu treffen und die dafür erforderliche Beratung der Schulkonferenz unverzüglich zu veranlassen.

§ 6 Kassenführung

(1) Die für die Schülerzeitschrift bestimmten Mittel müssen nach den Grundsätzen der geordneten Kassenführung verwaltet werden. Die Kassengeschäfte sind grundsätzlich über ein Konto bei einem Geldinstitut abzuwickeln; die dafür geltenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) In jedem Schuljahr wird die Kasse der Schülerzeitschrift mindestens einmal durch zwei vom Herausgeber und von den Mitgliedern der Redaktion zu wählende Kassenprüfer geprüft. Einer der Kassenprüfer muss ein Mitglied der Elternschaft der Schule oder ein Lehrer der Schule sein. Soweit keine Kassenprüfer bestimmt werden, die zur Übernahme der Aufgabe bereit sind, obliegt die Bestimmung dem Elternbeirat und, soweit dieser die Bestimmung nicht vornimmt, dem Schulleiter. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer dem Herausgeber und den Mitgliedern der Redaktion sowie deren Erziehungsberechtigten.

Siehe auch: [Pressegesetz BW](#)
[Verwaltungsvorschrift über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen](#)

Schülerzeitschriftenwettbewerb des Landes BW

Einmal im Jahr wird der **Schülerzeitschriftenwettbewerb des Landes Baden-Württemberg** an der Akademie für Lehrerfortbildung in Donaueschingen veranstaltet. An diesem Wettbewerb können sich **Schülerzeitschriften aller Schularten** beteiligen.

Die **Teilnahme** ist sehr einfach. Jeweils ein Exemplar von einer oder mehreren Ausgaben des vergangenen Schuljahres muss bis zum 1. Oktober an die Akademie geschickt werden. Werden mehr als zwei Hefte zur Bewertung vorgelegt, sind die beiden besten Exemplare ausschlaggebend.

Die Schülerzeitschriften werden nach **inhaltlichen** und **formalen Kriterien** von einer **Jury** bewertet, die aus Pädagogen besteht, die praktische Erfahrung mit Schülerzeitschriften haben.

Die besten Schülerzeitschriften aus allen Schularten werden mit Geldpreisen prämiert. Die Preisverleihung findet im Kultusministerium statt.

Interessierte Redaktionen senden ihre Exemplare an die

**Landesakademie für Fortbildung
und Personalentwicklung an Schulen**

Arbeitskreis SMV-SZ
Baetznerstraße 92
75323 Bad Wildbad

Die besonderen Schwerpunkte dieses Wettbewerbs werden auch in dem **Bewertungsbogen** erkennbar, der der Jury als Beurteilungsgrundlage vorliegt:

Bewertungsbogen Schülerzeitschriftenwettbewerb

GRUNDSATZ	BEWERTUNG	
1. Schüler- und Schulbezogenheit <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Berichte vom Schulgeschehen - Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler - Altersadäquanz - Pluralität der Standpunkte 	max. 5 Punkte	Für Grund- und Förderschulen max. 10 Punkte
2. Jugendrelevante Themen im außerschulischen Bereich <ul style="list-style-type: none"> - Altersadäquanz - Eigenständigkeit und Sorgfalt der Recherchen - Schwerpunktthemen - Pluralität 	max. 5 Punkte	
3. Sprache und Stil <ul style="list-style-type: none"> - Vielfalt journalistischer Stilformen, z.B. Bericht, Interview, Reportage, Glosse, Comic, Kommentar, ... - Originalität und Kreativität - Leseanreiz durch Überschriften - Sprachlicher Ausdruck und Argumentationsniveau 	max. 5 Punkte	
4. Layout/Struktur <ul style="list-style-type: none"> - Gliederung der Beiträge - Titelblatt - Illustrationen und Fotos, grafische Gestaltung - Sorgfalt in Rechtschreibung und Korrektur - Altersadäquanz 	max. 5 Punkte	
Sonderpunkte für Gesamtleistung Begründung:	max. 2 Punkte	
Summe	max. 22 Punkte	
Vermerk zu ausgeschriebenen Sonderpreisen		

Ort, Datum,

Unterschrift der / des Verantwortlichen für die Bewertung

Schülerzeitschriftenwettbewerb des Bundes

Die Prämierten Schülerzeitschriften des Landeswettbewerbs nehmen **automatisch** am bundesweiten Schülerzeitschriftenwettbewerb teil, der unter der Schirmherrschaft des Bundestagspräsidenten stattfindet.

Die **Redaktionen werden darüber informiert**. Für die Teilnahme am Bundeswettbewerb müssen insgesamt fünf Exemplare der nominierten Schülerzeitschrift nach Berlin eingesandt werden.

Urheberrecht

Neben eigenen, von Schülern verfassten Artikeln, werden in Schülerzeitschriften immer wieder Teile aus fremden Werken, wie Gedichten, Comics, Witzen, Kurzgeschichten und Prosatexten abgedruckt. Auch Karikaturen, die aus Tageszeitungen übernommen wurden, tauchen unbearbeitet oder mit neuem Text- oder Grafikusatz auf. Leider fehlt bei diesen Beiträgen allzu oft der Hinweis auf die **Quelle** oder den **Verfasser**.

Es kommt dann schon einmal vor, dass sich bei einer Redaktion ein Verlag schriftlich meldet unter Hinweis darauf, dass die Redaktion urheberrechtlich nicht korrekt verfahren habe. Hier kann nachträglich ein Honorar fällig werden.

Bei fremden Vorlagen haben die Redaktionen einiges **zu beachten**:

- Geistiges Eigentum genießt wie materielles Eigentum den Schutz des Grundgesetzes und seiner Eigentumsgarantie. Im Urheberrechtsgesetz sind die Ausgestaltungen zum Schutz des geistigen Eigentums enthalten. Auch für Schülerzeitschriften und Schülerzeitschriftenredakteure gelten diese Vorschriften, die die Verwendung von fremdem geistigem Eigentum regeln. Es gibt kein Sonderrecht für Jungredakteure, das ihnen den beliebigen Zugriff auf geschützte Werke gestatten würde.
- Nach geltendem Urheberrecht ist ein Werk noch **70 Jahre nach dem Tode seines Urhebers geschützt**. Dieser Schutz erstreckt sich auf alle Werke, also nicht nur auf Texte, sondern auch auf Comics, Karikaturen, Grafiken, Bilder usw.

Werke, die älter als 70 Jahre und damit nicht mehr geschützt sind, können ganz oder in Teilen übernommen werden, ohne dass eine Erlaubnis oder ein Entgelt nötig werden. Die Werke dürfen auch nach Belieben bearbeitet werden.

Dagegen können amtliche Texte wie **Gesetze, Verwaltungsvorschriften** usw. ohne weiteres übernommen werden. Das gleiche gilt auch für **Presseerklärungen**, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um amtliche oder nichtamtliche Presseerklärungen handelt.

Texte und Grafiken, die von **Artikeldiensten** für Schülerzeitschriften zur Verfügung gestellt werden, können ohne Einschränkung ganz oder in Teilen übernommen werden. Ein Honorar wird nicht fällig.

Wer zur Belegung von Thesen, die er in einem anspruchsvollen Text vertritt, **Zitate** bringt, braucht hierfür keine Einwilligung. Dieses Privileg gilt in erster Linie für wissenschaftliche Aufsätze und für Fachliteratur, kann aber selbstverständlich auch bei entsprechenden Abhandlungen in Schülerzeitschriften angewandt werden.

Vor der Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke muss die entsprechende **Erlaubnis beim Rechteinhaber** (Verlag, Zeitung, Zeitschrift, freier Autor, etc.) eingeholt werden. Diese wird Schülerzeitschriften in der Regel gerne erteilt. Wenn die Redaktion diese Erlaubnis nicht einholt, können zivil- oder gar strafrechtliche Folgen auf die Verantwortlichen zukommen.

Wer nun ein geschütztes Werk ganz oder in Teilen übernehmen will, benötigt die Erlaubnis des Inhabers der Rechte. Wie aber weiß man, wer Rechteinhaber ist?

Im Impressum von Büchern findet man dieses Zeichen: ©, das für die Abkürzung von **Copyright** steht. Hinter diesem Zeichen findet man den Inhaber der Rechte. Das kann ein Verlag sein, der die Rechte vom Autor erworben hat oder der Autor selbst, der sich die Rechte vorbehalten hat. Bei Übersetzungen können die Rechte für das Original und für die Übersetzung bei verschiedenen Inhabern liegen.

Soll ein **Artikel** oder eine **Karikatur** aus einer Zeitung übernommen werden, ist zu empfehlen, sich direkt mit der Zeitung in Verbindung zu setzen, die alle weiteren Schritte erklären wird.

Wird ein Inhaber der Rechte um Erlaubnis für den Abdruck seines Werkes gebeten, muss er entscheiden, unter welchen Bedingungen er diese gestattet. Normalerweise wird für eine Übernahme von Texten ein **Honorar** fällig. Verständlich, wenn man bedenkt, dass der Inhaber der Rechte meist von seinem geistigen Eigentum leben muss. Wie hoch ein solches Entgelt in der Regel ist, lässt sich nicht genau sagen. Der Rechteinhaber bestimmt den Wert seiner Rechte selbst.

Bei Schülerzeitschriften wird jedoch häufig eine Ausnahme gemacht. Meist bittet der Inhaber der Rechte lediglich um die Zusendung einiger Belegexemplare. Die Redaktion sollte in der Schülerzeitschrift anschließend darauf hinweisen, dass die **Erlaubnis zur Übernahme** erteilt wurde. (Zum Beispiel: „Der Artikel wurde mit freundlicher Genehmigung des xy-Verlages übernommen.“ Dabei sollte auch der genaue Titel und das Erscheinungsdatum der Quelle nicht fehlen.)

Verlangt der Inhaber der Rechte ein **Entgelt**, bleibt der Redaktion nichts anderes übrig, als dieses zu entrichten oder auf die Veröffentlichung zu verzichten.

In der Regel wird ein Rechteinhaber keine Erlaubnis dazu erteilen, sein geschütztes Werk zu verändern. Gerade Comics, Karikaturen oder Kurzgeschichten werden vom Autor ungern zur Bearbeitung freigegeben.

Fundstelle: § 12 [Urheberrechtsgesetz](#)

siehe auch: [Urheberrechtlich geschützte Inhalte](#) und [frei verwendbare Inhalte](#)

Verantwortlicher Redakteur

Im **Impressum** der Schülerzeitschrift muss angegeben sein, wer die Funktion des verantwortlichen Redakteurs oder der verantwortlichen Redakteure wahrnimmt.

Ein Redakteur kann für alle Teile verantwortlich sein, es können aber auch **mehrere verantwortliche Redakteure** für verschiedene Teilbereiche einer Schülerzeitschrift angegeben werden. So kann beispielsweise ein verantwortlicher Redakteur für den Unterstufenteil benannt werden und ein anderer für den Rest der Beiträge. Verantwortliche Redakteure können aber auch für einzelne Artikel benannt werden. Gelegentlich erscheint im Impressum auch der Hinweis, dass jeder Redakteur für seinen Artikel verantwortlich im Sinne des Presserechts ist.

In jedem Falle aber muss klar sein, wer für welchen Artikel die **Verantwortung im Sinne des Presserechts** übernimmt. Nach § 8 Absatz 2 des Landespressegesetzes muss auch ein **Verantwortlicher für den Anzeigenteil** im **Impressum** benannt werden.

Verantwortliche Redakteure können jedoch nur **Schüler** der Schule sein, an der die Schülerzeitschrift herausgegeben wird. Schulfremde Personen wie Ehemalige, Schüler anderer Schulen oder Eltern, sowie Schulleitung und Lehrer dürfen im Impressum nicht als verantwortliche Redakteure benannt werden. Auch der beratende Lehrer kann diese Funktion nicht ausüben. Das Gleiche gilt, wenn die Schülerzeitschrift im Rahmen des Erweiterten Bildungsangebots (Hauptschule) oder einer Arbeitsgemeinschaft (Realschule) erscheint.

Zeichnet ein Redakteur für einen Artikel verantwortlich, bestätigt er, dass er diesen **überprüft** hat und der Auffassung ist, dass er in der vorgelegten Form veröffentlicht werden kann. Er bringt außerdem zum Ausdruck, dass **keine rechtlichen Bedenken** gegen die Veröffentlichung bestehen. In Zweifelsfällen sollten Redakteure den Artikel mit dem beratenden Lehrer oder einem Lehrer ihres Vertrauens besprechen, insbesondere dann, wenn unklar ist, ob durch den Artikel nicht ein Straftatbestand verwirklicht wurde.

Ein verantwortlicher Redakteur ist meist ein **Redaktionsmitglied**, das auch selbst immer wieder Artikel in der Schülerzeitschrift veröffentlicht. Dies ist allerdings keine Voraussetzung. Die Redaktion kann mit der Aufgabe auch einen **Mitarbeiter** betrauen, der selbst noch gar keine Artikel veröffentlicht hat und dies auch nicht beabsichtigt.

Fundstellen: § 8 Abs. 2 [Landespressegesetz](#) und § 1 Abs. 4 [Schülerzeitschriftenverordnung](#)

Vertriebsverbot

Ein Schulleiter kann den Vertrieb einer Schülerzeitschrift auf dem Schulgrundstück nur unter **eng begrenzten Voraussetzungen** untersagen, die in der Schülerzeitschriftenverordnung (SZVO) aufgeführt werden.

SZVO ist seit 2005 außer Kraft, dennoch kann sie zur Orientierung herangezogen werden. Es gilt das [Pressegesetz BW](#). Alle Ausführungen zum Vertriebsverbot von Schülerzeitschriften auf dem Schulgelände sind in die [VwV für Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen](#) aufgenommen worden.

Die folgenden Ausführungen zeigen, dass es sich beim Vertriebsverbot nicht um Zensur handelt.

Zunächst einmal gilt der **Grundsatz**, dass der Vertrieb von Schülerzeitschriften auf dem Schulgrundstück **keiner Genehmigung** bedarf. Die Schüler können allerdings auch nicht verpflichtet werden, die Schülerzeitschrift zu kaufen.

Um die Zeitschrift auf dem Schulgrundstück vertreiben zu können, muss der Schulleitung (oder einem von ihr beauftragten Lehrer) auf Verlangen mindestens **drei Tage vor der beabsichtigten Verteilung ein Exemplar** vorliegen. Schulleiter, die ausschließlich gute Erfahrungen mit seiner Schülerzeitschrift gemacht haben, werden auf dieses Recht verzichten.

Stellt die Schulleitung bei Durchsicht der Schülerzeitschrift fest, dass in einem Artikel ein **Lehrer schwer beleidigt**, eine **Religionsgemeinschaft verunglimpft** oder **zu Straftaten aufgerufen** wird, erhebt sich die Frage einer Untersagung des Vertriebs auf dem Schulgrundstück.

Aus rechtlicher Sicht kann eine **Untersagung des Vertriebs** nur erfolgen,

- wenn der Inhalt oder die Art des Vertriebs der Schülerzeitschrift **gegen ein Gesetz**, insbesondere gegen Strafgesetz oder das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften verstößt oder
- eine **schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule** zu befürchten ist.

Allgemeine **pädagogische Erwägungen** können nicht zu einem Vertriebsverbot führen. Ein Schulleiter darf kein Vertriebsverbot verhängen, nur weil er mit dem Niveau einer Schülerzeitschrift unzufrieden ist.

Eigentlich kann es nur darum gehen, den Vertrieb einer **einzelnen Ausgabe** zu untersagen. Die Zeitschrift als solche darf nicht verboten werden. Ebenso wenig darf das Erscheinen einer Schülerzeitschrift als Strafe zeitweise untersagt werden (beispielsweise für ein Schulhalb- oder Schuljahr).

Die Schulleitung darf ein Vertriebsverbot nur für den Bereich des **Schulgrundstücks** aussprechen, ein Vertrieb außerhalb der Schule kann also weiterhin stattfinden. Bei einem derartigen Vertrieb besteht jedoch die Möglichkeit einer **Beschlagnahme** der Zeitschrift **durch den Richter**, wenn in der Zeitschrift ein gravierender Gesetzesverstoß zu erkennen ist (vgl. die Ausführungen beim Stichwort „Beschlagnahme“).

In seltenen Ausnahmefällen kann bei einem Vertrieb außerhalb des Schulgeländes eine **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme** der Schule nach § 90 des Schulgesetzes verhängt werden, wenn sich eine Darstellung in der Schülerzeitschrift äußerst negativ auf den Schulbereich auswirkt.

Das Verfahren ist in § 5 der Schülerzeitschriftenverordnung geregelt und muss von der Schulleitung Schritt für Schritt beachtet werden. Eine Nichtbeachtung führt zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme (SZVO ist seit 2005 außer Kraft).

Vor der endgültigen Entscheidung der Schulleitung muss die **Schulkonferenz** beraten und abstimmen. Die Schulleitung muss sich jedoch nicht an das Ergebnis der Abstimmung halten. In Grenzfällen sollte sich der Schulleiter vernünftigerweise mit **Juristen der Schulaufsicht** beraten.

Die Schülerzeitschriftenverordnung regelt auch, dass der Schulleiter eine vorläufige **Eilentscheidung** treffen kann, bevor die Schulkonferenz berät (SZVO ist außer Kraft).

Die Untersagung des Vertriebs ist **keine Zensur**, weil die Zeitschrift als solche durch die Entscheidung des Schulleiters nicht verboten wird. Ein Vertrieb außerhalb des Schulgrundstücks bleibt möglich. Durch die Untersagung im Bereich des Schulgrundstücks wird lediglich ein **Privileg zurückgenommen**, das die Schülerzeitschrift anderen Zeitschriften gegenüber hat (die auf dem Schulgrundstück ja grundsätzlich nicht vertrieben werden dürfen).

Hauptsächliche Gründe für Vertriebsverbote

Bei den Verstößen gegen strafgesetzliche Bestimmungen spielen die Beleidigungstatbestände eine besondere Rolle: die **Beleidigung** gemäß § 185 StGB, die **üble Nachrede** gemäß § 186 StGB und die **Verleumdung** gemäß § 187 StGB. Auch die **Beschimpfung** von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen gemäß § 166 StGB kann vorliegen. Antisemitische Äußerungen können den Tatbestand der **Volksverhetzung** gemäß § 130 StGB erfüllen. Pornographische Darstellungen in Schülerzeitschriften können eine **sittliche Gefährdung** Jugendlicher durch Druckerzeugnisse darstellen und einen Verstoß gegen § 21 des Gesetzes über jugendgefährdende Schriften bedeuten.

Eine **schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule** ist dann zu befürchten, wenn einzelne Artikel sich negativ auf die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auswirken. (Eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz bedarf es hierbei nicht.) Darunter können fallen:

- **blasphemische Artikel**
- **sexuell freizügige Artikel**, bei denen nicht beachtet wurde, dass auch Unterstufenschüler die Schülerzeitschrift kaufen und erheblich irritiert werden können.
- **Verherrlichung** von Gewalt oder antidemokratischer Tendenzen auch unterhalb der Schwelle, die den Verstoß gegen Strafgesetze markiert .
- **herabsetzende Darstellungen** der Schule und ihres Umfelds, die in der Öffentlichkeit zu erheblichen Missverständnissen führen können.

Fundstelle: § 5 [Schülerzeitschriftenverordnung](#) und Punkt 5.4 der [VwV für Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen](#). Siehe auch: [Beschlagnahme von Schülerzeitschriften](#)

Werbung in Schülerzeitschriften => A - Seite 46

Wettbewerb für Schülerzeitschriften - Baden-Württemberg => S - Seite 56

Wettbewerb für Schülerzeitschriften - Bundesweit=> S - Seite 57

Zensur

An hervorgehobener Stelle in der Schülerzeitschriftenverordnung und auch im Pressegesetz steht der Satz: Eine **Zensur findet nicht statt**.

Dieser Elementarsatz beinhaltet jede Form der Zensur, unabhängig davon, ob es sich um eine Vor- oder Nachzensur handelt. Die Möglichkeit eines **Vertriebsverbots** für Schülerzeitschriften auf dem Schulgrundstück nach § 5 der Schülerzeitschriftenverordnung stellt allerdings keinen Fall der Zensur dar, auch wenn das ab und zu behauptet wird.

Wie wirkt sich das Zensurverbot auf die Herstellung einer Schülerzeitschrift aus?

Anregungen für die Herausgabe einer Schülerzeitschrift sind nützlich. Deshalb holen sich viele Redaktionen nicht nur Ratschläge von ihrem beratenden Lehrer, sondern auch von anderen kompetenten Lehrern und der Schulleitung. Schließlich soll ein Druckwerk herausgegeben werden, das von Schülern und Eltern, aber auch von Menschen außerhalb der Schule gerne gelesen wird.

Allerdings dürfen weder die Schulleitung noch andere Außenstehende der Redaktion vorschreiben, **welche Themen** in einer Schülerzeitschrift abgehandelt werden sollen und welche nicht.

Die Schulleitung hat auch kein Recht, die einzelnen Artikel vor dem Erscheinen daraufhin zu überprüfen, ob sie **pädagogischen Ansprüchen** genügen.

Auch auf die **Auswahl der Redakteure** hat die Schule keinen Einfluss.

Fundstelle: § 1 Abs. 2 [Schülerzeitschriftenverordnung](#)

Punkt 5.4 [Verwaltungsvorschrift für Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen](#)

Zitate von Lehrersprüchen

Lehrerzitate, die innerhalb oder außerhalb des Unterrichts fallen, sind in vielen Schülerzeitschriften **beliebte Beiträge**. Nicht immer zur Freude der Lehrer. Oftmals fühlt sich ein Lehrer falsch wiedergegeben oder ist der Auffassung, dass seine Aussagen nur mit seiner Genehmigung in der Schülerzeitschrift erscheinen dürften.

Zwar braucht die Redaktion **keine Einwilligung**, um Lehrersprüche veröffentlichen zu dürfen, dennoch sollte es selbstverständlich sein, dass nur authentische Aussagen abgedruckt werden. Bestehen **Zweifel an der Echtheit**, muss die Redaktion auf die Veröffentlichung verzichten. Schon kleine Unstimmigkeiten können eine Aussage erheblich verfälschen. **Heikle Aussagen** sollten gar nicht veröffentlicht werden. Ein Lehrerspruch kann auch in **anonymer Form** veröffentlicht werden. So kann in vielen Fällen erheblicher Ärger vermieden werden.

Im Extremfall kann die Veröffentlichung einer sehr heiklen Lehreraussage sogar die Frage nach einem **Vertriebsverbot** durch die Schulleitung aufwerfen, wenn erhebliche Unruhe bei Lehrern oder Eltern droht und der Schulalltag dadurch gefährdet ist.

Zitate aus fremden Werken (Urheberrecht) => U - Seite 57

Teil III

Anhang

Gesetze, Verordnungen und ergänzende Texte

Auf der vorliegenden CD-ROM im Ordner „Anhang“ haben wir folgende Texte zusammen getragen. Zum Lesen und Ausdrucken dieser Texte benötigt man den Acrobat Reader.

Rechte und Pflichten der SMV

[Das Spiel "Rechte und Pflichten der SMV"](#)

[SMV-Geschichte](#)

[SMV-Verordnung](#)

[Schulgesetz BW](#)

[Verwaltungsvorschrift für Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen](#)

[Verordnung über die Notenbildung](#)

[Versetzung nach § 1 Abs. 3 der Versetzungsordnung](#)

Schulentwicklung, Qualitätssicherung

[Leitfaden der Selbstevaluation](#)

[Orientierungsrahmen zur Schulqualität](#)

Jugendschutz

[Jugendschutzgesetz](#)

[Gewaltprävention](#)

[Soziale Kompetenz im Kontext von Gewaltprävention](#)

[Suchtprävention in der Schule](#)

[LAN-Parties - Rechtsauffassung](#)

[Broschüre "Chatten ohne Risiko"](#)

[Vorsichtsmaßnahmen beim Chatten im Internet](#)

Schülerzeitschriften / Medien

[Landespressegesetz](#)

[Schülerzeitschriftenverordnung \(außer Kraft aber nützlich\)](#)

[Verwaltungsvorschrift für Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen \(enthält auch Ausführungen zu Schülerzeitschriften\)](#)

[Schülerzeitschriften - Gedanken zur Gründung](#)

[Schülerzeitschriften - Rechtsstrukturen des RP Stuttgart](#)

[Lust auf Schülerzeitschriften,](#)

[Die Presse ist frei](#)

[Medieneinsatz in Schulen, Legaler Medieneinsatz an Schulen](#)

[Erläuterungen zum Urheberrecht](#)

[Gesetz über Urheberrecht](#)

[Fragen zu urheberrechtlich geschützten Inhalten](#)

[Fragen zu Personenfotos allgemein](#)

Fragen zur Einwilligung bei Personenfotos

Mustertext zur Einwilligung

Verbot heimlicher Bildaufnahmen

Schulsponsoring

Förderalmanach, ein Handbuch zum Bildungssponsoring

Schulsponsoring - Rechtslage